

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Juli 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	107, 108, 109, 110
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	60	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	92, 93
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46	Fricke, Otto (FDP)	120
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 78	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	50
Beeck, Jens (FDP)	115, 116	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	142
Bleck, Andreas (AfD)	47	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	51, 172, 173, 174
Brandner, Stephan (AfD)	18, 117	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	121, 122, 123, 124
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	140	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	52, 125
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	61, 168, 169, 170	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	84, 143
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Cotar, Joana (AfD)	48	Hajduk, Anja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126, 127, 128
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	49, 62, 63	Herbrand, Markus (FDP)	85
Daldrup, Bernhard (SPD)	20	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	65, 94, 95, 96
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	21, 119	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	141	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	53, 177
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	22, 23, 24	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64	Hohmann, Martin (AfD)	25, 79, 80
Dürr, Christian (FDP)	171	Holm, Leif-Erik (AfD)	81, 162
		Houben, Reinhard (FDP)	66

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	26, 54, 97	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	34, 35, 175
in der Beek, Olaf (FDP)	55	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	146	Reuther, Bernd (FDP)	152
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	27	Sauter, Christian (FDP)	104, 112
Jensen, Gyde (FDP)	28, 29	Schäffler, Frank (FDP)	153
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	56, 86	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58, 147, 178	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	135, 136, 137
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	87	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154
Klein, Karsten (FDP)	98, 129, 130	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	179
Kotré, Steffen (AfD)	4, 5, 67, 68	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	114
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 163	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	138
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 6, 70, 71	Skudelny, Judith (FDP)	155, 165, 166, 167
Kubicki, Wolfgang (FDP)	131	Springer, René (AfD)	10, 11, 12, 13
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	30	Storch, Beatrix von (AfD)	37, 38, 39
Lay, Caren (DIE LINKE.)	31	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	105
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	148, 149	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	82, 89, 156
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73, 111, 164	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 157, 176
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	7, 8, 9, 99	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	40, 41, 42, 43
Luksic, Oliver (FDP)	74	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 83, 158
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	132	Ullrich, Gerald (FDP)	14, 139
Müller, Alexander (FDP)	32, 100, 101	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 159
Müller, Bettina (SPD)	133, 134	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	106
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	160
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	150	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	161
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	102, 103	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	90, 91
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Perli, Victor (DIE LINKE.)	151		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Müller, Alexander (FDP)	
1	25	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
1	25	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	
2	26	
Kotré, Steffen (AfD)	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
3	27	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Storch, Beatrix von (AfD)	
4	28, 29	
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	
5, 6	30, 32	
Springer, René (AfD)		
6, 7		
Ullrich, Gerald (FDP)		
7		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
8, 9	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34, 35
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Bleck, Andreas (AfD)	35
10	Cotar, Joana (AfD)	36
Brandner, Stephan (AfD)	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	37
10	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	38
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
11	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	39
Daldrup, Bernhard (SPD)	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	40
12	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	40
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	in der Beek, Olaf (FDP)	41
13	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	42
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) ...	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
13, 16, 17	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Hohmann, Martin (AfD)		
18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	44
18	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	45
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	46, 47
19	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Jensen, Gyde (FDP)		
22		
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)		
23		
Lay, Caren (DIE LINKE.)		
24		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Houben, Reinhard (FDP)	49	Faber, Marcus, Dr. (FDP)
Kotré, Steffen (AfD)	50, 51	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53	Klein, Karsten (FDP)
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)
Luksic, Oliver (FDP)	55	Müller, Alexander (FDP)
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57	Sauter, Christian (FDP)
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Hohmann, Martin (AfD)	59	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Holm, Leif-Erik (AfD)	59	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60	Sauter, Christian (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	61	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)
Herbrand, Markus (FDP)	62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	63	Beeck, Jens (FDP)
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	64	Brandner, Stephan (AfD)
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	66	De Masi, Fabio (DIE LINKE.)
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	66, 67	

	<i>Seite</i>
Fricke, Otto (FDP)	102
Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	103, 104
Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	105
Hajduk, Anja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105, 106, 107
Klein, Karsten (FDP)	107, 108
Kubicki, Wolfgang (FDP)	111
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	112
Müller, Bettina (SPD)	112, 113
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	113, 114, 115
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	116
Ullrich, Gerald (FDP)	116

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Brandt, Michel (DIE LINKE.)	118
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	119
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	122
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123
Perli, Victor (DIE LINKE.)	123
Reuther, Bernd (FDP)	124
Schäffler, Frank (FDP)	124
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125
Skudelny, Judith (FDP)	125
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	125

	<i>Seite</i>
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	128
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	128
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Holm, Leif-Erik (AfD)	129
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	131
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132
Skudelny, Judith (FDP)	133, 134

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	136, 137, 138
Dürr, Christian (FDP)	139
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140, 141
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	142
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	142

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	143
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	146

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass Ministerialdirektor Dr. Günter Winands, der Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Verhandlungsführer des Hauses Hohenzollern, Dr. Jürgen Aretz, bei dem letzten offiziellen Verhandlungstermin am 24. Juli 2019 versicherte, dass Mitspracherechte für den Leihgeber bei Dauerleihgaben „selbstverständlich und üblich“ seien (so die Darstellung in einer eidesstattlichen Versicherung von Dr. Aretz, die in verschiedenen Gerichtsverfahren vorgelegt wurde, u. a. vor dem Landgericht Berlin am 18. Februar 2021), und welche Mitspracherechte hatte der Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien dabei genau angesprochen und als üblich erklärt (ggf. auch solche Mitspracherechte aufführen, aus denen sich möglicherweise Einflusschancen auf die Geschichtsdarstellung ableiten lassen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 6. Juli 2021

Der Ministerialdirektor Dr. Günter Winands hat am 24. Juli 2019 – wie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand auch – zum Ausdruck gebracht, dass Mitspracherechte im Rahmen des zwischen Leihgebern und Museen allgemein Üblichen innerhalb zu schließender Leihverträge Berücksichtigung finden könnten. Üblich sind z. B. Mitwirkungsrechte hinsichtlich einer Standortveränderung der Leihgabe, einer Weiterverleihung oder der Kennzeichnung der Leihgaben als Eigentum des Leihgebers, siehe Musterleihvertrag des Deutschen Museumsbundes (www.museumsbund.de/fachgruppen-und-arbeitskreise/arbeitskreis-ausstellungsplanung/vorlagen/).

2. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe planen die jeweiligen Bundesministerien noch Ausgaben für Veranstaltungen, Plakatkampagnen, Anzeigen und andere öffentlichkeitswirksame Aktionen im Zeitraum Juli bis Ende September 2021 (bitte die geplanten Ausgaben pro Ministerium für diesen Zeitraum auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 9. Juli 2020

Für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 sind mit Stand vom 1. Juli 2021 die in beigefügter Tabelle aufgeführten Ausgaben für geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit final freigegeben worden.

Die genauen Kosten für die Maßnahmen können jedoch erst nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen benannt werden. Aufgrund der Fragestellung sind nur geplante Maßnahmen der jeweiligen Bundesministerien erfasst; insbesondere sind daher keine Angaben für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung enthalten. Ferner sind in der Aufstellung keine Maßnahmen enthalten, die vor dem benannten Zeitraum begonnen wurden und auch keine Ausgaben für die Teilnahme am diesjährigen vom Land Sachsen-Anhalt ausgerichteten Tag der Deutschen Einheit in Halle (Saale), da die Planungen hierzu noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Bundesministerium	Ausgaben für Maßnahmen im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 in Euro
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BMWi	720.000,00
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz BMJV	1.428,00
Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS	46.300,00
Bundesministerium der Verteidigung BMVg	308.408,00
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft BMEL	158.770,00
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ	150.390,80
Bundesministerium für Gesundheit BMG	2.029.652,43
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur BMVI	49.000,00
Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF	77.135,62
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung BMZ	81.020,27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) dem Bezirk Pankow von Berlin, der dort einen Schulneubau errichten will, einen Preisnachlass für einen Grundstückskauf in der Grumbkowstraße verwehrt, und kann die BImA ausschließen, dass das Grundstück mit Schadstoffen belastet ist (www.morgenpost.de/bezirke/pankow/article231271202/Fuer-5-2-Millionen-Euro-Pankow-baut-Schule-im-Gewerbegebiet.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 5. Juli 2021

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde das Grundstück Grumbkowstraße 54 mit Kaufvertrag vom 5. Oktober 2020 an das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, veräußert. Die BImA hat dem Land Berlin eine Verbilligung des Kaufpreises auf Grundlage des Haushaltsvermerks Nr. 60.3 bei Kapitel 6004 Titel 121 01 in Verbindung mit II. Ziffer 4. A) 2. (Erwerb zur Nutzung für Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens) der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerBR 2018)“ angeboten. Das Land Berlin hat diese nicht in Anspruch genommen.

Die BImA kann nicht ausschließen, dass das Grundstück mit Schadstoffen belastet ist. Allerdings wurde die ursprüngliche Registrierung im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin durch das Bezirksamt Pankow von Berlin im Jahr 2018 aufgehoben, nachdem Bodenuntersuchungen des gewerblich genutzten Grundstücks ergeben hatten, dass eine Belastung des Grundwassers und Gefährdung des Menschen auszuschließen ist. Auch bei der Analyse der Bodenproben konnte keine Überschreitung der Prüfwerte für Industrie- und Gewerbegrundstücke gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und der Beurteilungswerte der Berliner Liste 2005 nachgewiesen werden.

4. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche Inflationserwartung hat die Bundesregierung jeweils für die nächsten fünf Jahre in Anbetracht des zu erwartenden Geldüberhanges durch Geldschöpfung einerseits und Warenverknappungen aufgrund von Lieferengpässen andererseits (bitte erläutern)?
5. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche Höhe der Inflationsrate ist nach Kenntnis der Bundesregierung anzustreben, und warum (bitte ausführen, insbesondere zu sozialen und wirtschaftlichen Aspekten; www.welt.de/wirtschaft/article232009655/Angela-Merkel-Wir-werden-gigantische-Summen-ausgeben-muessen.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Juli 2021

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

In der Europäischen Währungsunion wird der geldpolitische Handlungsrahmen des Eurosystems durch die Europäischen Verträge und die darauf gestützten Rechtsakte vorgegeben. Leitbild ist eine stabilitätsorientierte Geldpolitik mit dem vorrangigen Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität (Artikel 127 Absatz 1 und Artikel 282 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV), das durch unabhängige Notenbanken umgesetzt wird.

Der EZB-Rat hat eine Konkretisierung des Preisstabilitätsziels dahingehend vorgenommen, dass sich die Inflationsrate auf mittlere Sicht unter, aber nahe 2 Prozent bewegen soll. Auch nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts ist das Ziel, „die Inflationsrate auf unter, aber nahe 2 Prozent steigern zu wollen, [...] eine grundsätzlich zulässige Konkretisierung der Aufgabe, die Preisstabilität zu sichern“ (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15 u. a., Rn. 166). Um das Primärziel Preisstabilität zu erreichen, trifft der EZB-Rat seine Beschlüsse unabhängig und auf Grundlage einer Zwei-Säulen-Strategie (Säule 1: wirtschaftliche Analyse, Säule 2: monetäre Analyse) und setzt sie mit den Mitteln der durch die Verträge vorgesehenen Instrumente um. Die Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gemäß Artikel 130 AEUV steht dabei in der Tradition der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ist für die Bundesregierung ein hohes Gut.

Gemäß den Projektionen des Eurosystems vom 10. Juni 2021 erwartet das Eurosystem für den Euroraum eine Inflationsrate (gemäß dem harmonisierten Verbraucherpreisindex) von 1,9 Prozent im Jahr 2021, 1,5 Prozent im Jahr 2022 und 1,4 Prozent im Jahr 2023. Umfragebasierte längerfristige Inflationserwartungen für den Euroraum für das Jahr 2025 im sogenannten „survey of professional forecasters“ der EZB lagen im April 2021 bei 1,7 Prozent.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion vom 27. April 2021 Inflationsraten (Veränderungsraten des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr) für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von jahresdurchschnittlich 2,3 Prozent und 1,4 Prozent. Im laufenden Jahr wirken dabei insbesondere Sonder- bzw. Basiseffekte infolge der Pandemie (u. a. Ölpreisbewegungen) sowie infolge der zeitweiligen Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 temporär inflationserhöhend. Die Einschätzung der Bundesregierung deckt sich im Wesentlichen mit den Prognosen anderer Institutionen wie der EU-Kommission, der Deutschen Bundesbank oder dem Internationalen Währungsfonds.

6. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele neue 1- und 2-Cent-Münzen hat die Bundesbank im Zeitraum 2018 bis 2021 in den Umlauf gegeben, und wie viele der seit 2002 von der Bundesbank ausgegebenen 1- und 2-Cent-Münzen befinden sich nach Einschätzung der Bundesregierung nicht mehr unmittelbar im Zahlungsverkehr, weil sie bspw. in Schubladen dieser Republik dauergelagert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Juli 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank werden auf der Grundlage eines Beschlusses des Banknote Committee der Europäischen Zentralbank (EZB) Umlaufdaten für einzelne Münz-Stückelungen nicht auf nationaler Ebene, sondern ausschließlich in aggregierter Form für das gesamte Euro-System veröffentlicht. Eine Gesamtübersicht über die in Umlauf gebrachten Euro-Münzen ist auf der Website der EZB unter folgendem Link verfügbar: <https://sdw.ecb.europa.eu/reports.do?node=1000004113>.

Um hier dennoch eine mengenmäßige Orientierung für Deutschland zu geben, ist nachstehend eine Übersicht der vom Bund für die Versorgung der Deutschen Bundesbank in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 beauftragten Prägemengen für deutsche 1- und 2-Cent-Münzen darge-

stellt. Die Volumina werden nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 des Münzgesetzes von der Deutschen Bundesbank zum Nennwert vom Bund übernommen und weitgehend in den Verkehr gebracht.

	2018	2019	2020	2021	Gesamtstückzahl (2018–2021)
	– Prägeaufträge des Bundes; Angaben in Mio. Stück –				
1 Cent	453	357	245	257	1.312
2 Cent	479	420	329	488	1.716

Bis Ende 2021 werden damit für den in Rede stehenden Zeitraum voraussichtlich 1.312 Millionen Stück deutsche 1-Cent-Münzen und 1.716 Millionen Stück deutsche 2-Cent-Münzen geprägt worden sein.

Seitens der Bundesregierung gibt es keine Schätzungen darüber, wie viele 1- bzw. 2-Cent-Münzen sich nicht im aktiven Umlauf in Deutschland befinden. Die Zuständigkeit für die Analyse des Münzumschlages liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, die zu der Frage Folgendes mitgeteilt hat:

„Nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank wurden im Jahr 2011 knapp unter 20 % der 1-Cent-Münzen sowie knapp über 25 % der 2-Cent-Münzen, bezogen auf den deutschen wertmäßigen Euro-Münzumschlau, im Inland für Transaktionen verwendet. Der verbleibende Anteil dieser Stückelungen dürfte gehortet, dauerhaft verloren gegangen oder ins Ausland verbracht worden sein. Aktuellere bzw. detailliertere Schätzungen liegen der Bundesbank nicht vor.“

7. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Welche Banken wurden in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland im Kampf gegen Spekulationen vom Handel mit Devisenderivaten ausgeschlossen, wie es z. B. die Zentralbank in Taiwan bezogen auf die Deutsche Bank AG beschlossen hat (SZ vom 8. Februar 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Juli 2021

In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland keine Handelsunter-sagungen in Bezug auf Devisenderivate gegenüber Banken erlassen.

8. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie viele Wohnungen hat der Bund für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit dem Teil-Umzug der Bundesregierung von Bonn nach Berlin gebaut, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes arbeiten 2021 in Berlin?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. Juli 2021

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird als Beitrag zur Wohnraumoffensive der Bundesregierung eigene Wohnungen für Zwecke der Wohnungsfürsorge des Bundes errichten. Die BImA geht

davon aus, auf ihren Liegenschaften bundesweit insgesamt 6.000 bis 8.000 Wohnungen bauen zu können. Die Liegenschaften sind regelmäßig planungsrechtlich zu entwickeln, was in Abstimmung mit den die Planungshoheit innehabenden Kommunen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. In ihrem im Jahr 2020 aufgelegten Wohnungsneubauprogramm hat sich die BImA das Ziel gesetzt, bis Ende des Jahres 2024 bundesweit 3.000 Wohnungen zu errichten, davon nach aktuellem Planungsstand bis zu rund 850 Wohnungen in Berlin. Auf längere Sicht ist nach Mitteilung der BImA auf bundeseigenen Grundstücken in Berlin der Bau von bis zu rund 2.700 Wohnungen denkbar. Bisher hat die BImA im Kontext der aktuellen Wohnraumoffensive 50 Wohnungen fertiggestellt, davon – insbesondere wegen der planungsrechtlichen Vorläufe – noch keine in Berlin.

Im Rahmen der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes wurden zum Stichtag 30. Juni 2020 rund 40.800 Beschäftigte des Bundes (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten) mit Dienst- oder Arbeitsort in Berlin gemeldet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes laufe die nächste fällige Erhebung zum Stichtag 30. Juni 2021 gerade erst an.

9. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie hat sich die genutzte Bürofläche in Quadratmeter, die von Bundesministerien in Berlin und Bonn genutzt werden, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. Juli 2021

Die erbetenen Daten liegen systemseitig standardmäßig nicht vor. Für deren Ermittlung wären insoweit umfangreiche und zeitintensive händische Auswertungen erforderlich, die in der zur Beantwortung dieser Frage verfügbaren Frist nicht zu realisieren sind.

10. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie viele Bundesunternehmen bzw. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt war, gab es in den Jahren 2010, 2015, 2020 und 2021 (letzte verfügbare Daten), und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2020 und 2021 (letzte verfügbare Daten) Anzahl und Anteil der deutschen und ausländischen Beschäftigten in Bundesunternehmen bzw. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt war?
11. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Welche drei Bundesunternehmen bzw. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, haben aktuell die meisten Beschäftigten, und wie hoch waren dort nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 und 2021 (bzw. letzte verfügbare Daten) jeweils Anzahl und Anteil der deutschen und ausländischen Beschäftigten?

12. Abgeordneter
René Springer
(AfD) Welche drei Bundesunternehmen bzw. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, hatten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2015 bis 2021 (bzw. letzte verfügbare Daten) den stärksten Zuwachs von ausländischen Beschäftigten, und wie hoch waren dort in den Jahren 2015 und 2021 (bzw. letzte verfügbare Daten) jeweils Anzahl und Anteil der deutschen und ausländischen Beschäftigten?
13. Abgeordneter
René Springer
(AfD) Wie viele Beschäftigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 (letzte verfügbare Daten) in Bundesunternehmen bzw. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, eingestellt (bitte nach deutschen und ausländischen Beschäftigten differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. Juli 2021

Die Fragen 10 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Unternehmensbeteiligungen des Bundes sowie die Anzahl der Beschäftigten der Bundesunternehmen (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Bundes) und damit die Entwicklung der jeweiligen Zahlen, können den allgemein und öffentlich zugänglichen Beteiligungsberichten des Bundes (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/beteiligungsbericht) entnommen werden. Der Beteiligungsbericht des Bundes erscheint jährlich. So gibt beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes 2020 den Stand zum Stichtag 31. Dezember 2019 an.

Eine statistische Erfassung der Beschäftigten bei Bundesunternehmen im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht, so dass der Bundesregierung hierzu kein Gesamtüberblick vorliegt.

Einstellungen werden bei den Bundesunternehmen aufgrund von Qualifikation und Befähigung vorgenommen.

14. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP) Wird nach Schätzung der Bundesregierung die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) zu negativen Zöllen auf die aus den Ländern außerhalb der EU importierten Waren führen, falls diese mit einem niedrigeren CO₂-Fußabdruck als die vergleichbaren Waren in der EU hergestellt wurden, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der für Mitte Juli 2021 geplante Vorschlag der EU-Kommission für das CO₂-Grenzausgleichssystem eine solche Option zur Verhängung von negativen Zöllen auf die benannten Waren mit beinhaltet, um dem CBAM als einem umweltpolitischen Instrument die notwendige Effizienz zu sichern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 5. Juli 2021**

Die Europäische Kommission (KOM) arbeitet aktuell an einem Legislativvorschlag zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Dieser soll im Rahmen des sog. „Fit for 55“-Pakets am 14. Juli 2021 vorgelegt werden. Aus Sicht der Bundesregierung müssen alle Chancen und Risiken, die mit einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus oder alternativen Ansätzen verbunden sein könnten, sorgfältig ermittelt und abgewogen werden. Die Bundesregierung hat die KOM daher in ihrer Stellungnahme zum „Fit For 55“-Paket dazu aufgefordert, für alle diskutierten Optionen sorgfältige und umfassende Folgenabschätzungen vorzulegen. Darunter fallen unter anderem Fragen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele, die Kompatibilität mit dem WTO-Recht, die Praktikabilität, haushaltspolitische Effekte, etwaige Auswirkungen auf Entwicklungsländer und die handelspolitische Signalwirkung.

Eine abschließende und umfassende inhaltliche Bewertung und Positionierung kann daher erst auf Grundlage des Legislativvorschlags und der Folgenabschätzungen vorgenommen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

15. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen wurden im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-III-Verordnung aus Griechenland von April bis Juni 2021 nach Deutschland überstellt (bitte aufschlüsseln nach Monat), und in wie vielen Fällen, in denen die sechsmonatige Überstellungsfrist für Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung aus Griechenland nach Deutschland abgelaufen war, hat die Bundesregierung in diesem Zeitraum den Selbsteintritt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung erklärt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. Juli 2021**

Daten zu Überstellungen aus familiären Gründen im Sinne der Dublin-III-Verordnung im Zeitraum von April bis Juni 2021 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Überstellungen aus Griechenland	Apr 21	Mai 21	Jun 21	2. Quartal 2021
Gesamt	44	48	60	152
darunter nach fam. Antwortgründen				
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	22	19	18	59
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	3	1	4	8
Art. 9 Dublin III	4	8	7	19
Art. 10 Dublin III	1	14	7	22
Art. 16 Abs. 1 Dublin III			1	1
Art. 17 Abs. 2 Dublin III	14	6	23	43

16. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zieht die Bundesregierung es in Erwägung, für die Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung aus Griechenland nach Deutschland den Selbsteintritt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist zu erklären, vor dem Hintergrund, dass die griechischen Behörden in der Vergangenheit häufig keine sogenannten travel documents ausstellen konnten (vgl. Mündliche Frage 18 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Plenarprotokoll 19/235 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30849), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 8. Juli 2021

Das Dublin-Verfahren ist ein reines Zuständigkeitsbestimmungsverfahren und stellt kein Verfahren zur Familienzusammenführung dar.

Die Dublin-III-Verordnung enthält eindeutige Regelungen zu Fristen sowohl für die Übersendung von Übernahmeersuchen und deren Beantwortung (Artikel 20 bis 25 Dublin-III-VO) als auch für die Überstellung nach erfolgter Zustimmung (Artikel 29 Dublin-III-VO). Soweit die Überstellungsfrist in Dublin-Verfahren abläuft, eröffnet der durch die Dublin-III-Verordnung gesetzlich gesteckte und gerichtlich überprüfbare Rechtsrahmen grundsätzlich nicht die Möglichkeit einer Fristverlängerung oder eines erneuten Dublin-Verfahrens nach gescheitertem Dublin-Verfahren. Vielmehr muss gerade zugunsten der Antragstellenden bei den Verfahren stets der Beschleunigungsgrundsatz beachtet werden. Erfolgt eine Überstellung nicht fristgerecht, ist der ursprünglich ersuchende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Diese Regelung greift auch in den Fällen, in denen dem Ablauf der Überstellungsfrist die in der Fragestellung genannten Umstände zu Grunde liegen. Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung bietet für solche Sachverhalte keinen allgemeinen Auffangtatbestand.

17. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung bezogen auf den Zeitraum von 2011 bis heute an ihrer Antwort gegenüber dem Deutschen Bundestag vom 18. August 2015 (auf die Schriftliche Frage 25 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 18/5804) fest, dass „die Nachrichtendienste des Bundes und ihre jeweiligen Fachaufsichtsstellen keine systematische Auswertung der Medienberichterstattung im Hinblick auf ihnen anvertraute Dienst- oder Staatsgeheimnisse betreiben. Daher ist die Anzahl von Fällen, in denen Dienst- oder Staatsgeheimnisse in Bezug auf die Nachrichtendienste in Medien veröffentlicht worden sind, nicht bekannt“, oder – andernfalls – in wie vielen Fällen be- und verarbeiteten vorgenannte Dienststellen persönliche Daten von Journalistinnen und Journalisten deutscher Medien seit 2011 bis heute sowie gaben solche Daten an andere Journalistinnen und Journalisten weiter (zum Hintergrund siehe Tagesspiegel vom 12. April 2016, www.tagesspiegel.de/themen/agenda/anfragen-der-opposition-so-drueckt-sich-die-regierung-um-die-wahrheit/13431836.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Juli 2021**

Es ist nach wie vor zutreffend, dass die Nachrichtendienste des Bundes und ihre jeweiligen Fachaufsichtsstellen keine systematische Auswertung der Medienberichterstattung im Hinblick auf ihnen anvertraute Dienst- oder Staatsgeheimnisse betreiben. Daher ist die Anzahl von Fällen, in denen Dienst- oder Staatsgeheimnisse in Bezug auf die Nachrichtendienste in Medien veröffentlicht worden sind, nicht bekannt.

18. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele der 62 Personen, die im Mai diesen Jahres als Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit eingestuft waren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/30613), bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung in demselben Monat die Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz4“), und seit wann halten sich diese Personen in Deutschland auf?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. Juli 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die 62 mit Stand vom Mai dieses Jahres als Gefährder eingestuft Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit zwischen den Jahren 2012 und 2017 nach Deutschland eingereist. Dies verteilt sich wie folgt über die Jahre:

2012:	1 Person
2013:	1 Person
2014:	4 Personen
2015:	53 Personen
2016:	2 Personen
2017:	1 Person

Zur Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen der Bundesregierung keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Die Merkmale „Straftäter“ oder „Gefährder“ werden bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II nicht erhoben.

19. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Förderung erhalten die „Houses of Resources (HoR)“ seit Programmbeginn im Jahr 2016 bis Programmende pro Jahr (bitte IST für die vergangenen Jahre und SOLL für die noch kommenden Jahre angeben) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), und wie stellt die Bundesregierung die nachhaltige Existenz der HoR sicher, gerade wenn sie vor Ort zu einem wichtigen Pfeiler der Unterstützung von migrantischem Engagement geworden sind und ein plötzliches Ende ihrer Tätigkeit ein deutliches Loch in die lokalen Engagementlandschaften reißen würde (siehe hierzu auch: https://resonanzboden.global/wp-content/uploads/2021/06/21_06_07_Gemeinsame-PressemitteilungHoRs.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 9. Juli 2021**

Die abgeflossenen (IST) oder geplanten (SOLL) Fördersummen für die Häuser gestalteten sich pro Jahr wie folgt (gerundet):

2015	100.000 Euro (IST)
2016	1,1 Mio. Euro (IST)
2017	1,9 Mio. Euro (IST)
2018	2,1 Mio. Euro (IST)
2019	2,2 Mio. Euro (IST)
2020	1,8 Mio. Euro (IST)
2021	3,4 Mio. Euro (SOLL)
2022	2,2 Mio. Euro (SOLL)
2023	1,3 Mio. Euro (SOLL)

Hierzu hinzu kommt eine Förderung von durchschnittlich 200.000 Euro pro Jahr für die fachliche Begleitung der Häuser, die die Projekte mit Beratung und Workshops unterstützt.

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements – insbesondere im Integrationsbereich – ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wurde das Förderkonzept der Houses of Resources (HoR), das auf das Forum der Kulturen Stuttgart zurückgeht, 2015 aufgegriffen und seitdem bundesweit erprobt. Aktuell werden insgesamt 20 HoR gefördert. Elf HoR wurden nach einer dreijährigen Modellphase (2015/2016 bis 2019) bereits um drei weitere Jahre verlängert. Deren Förderung endet regulär im Juli/August 2022 (ein HoR bereits im Dezember 2021). Neun HoR sind als Ergebnis eines in 2020 durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens mit einer Planlaufzeit von drei Jahren seit Januar 2021 neu in die Förderung aufgenommen worden.

Der Erfolg und der große Bedarf an dem besonders passgenauen Angebot der HoR wurde sowohl durch die Evaluation des Programms als auch z. B. im Rahmen der Studie „Vielfältig engagiert – breit vernetzt – partiell eingebunden?“ des Sachverständigenrats Migration und Integration (SVR) festgestellt. Das BMI und das BAMF unterstützen daher den Wunsch, die Struktur der HoR nachhaltig zu erhalten. Mit der Herausgabe der Broschüre „Wie baue ich ein House of Resources?“ sowie mit der Finanzierung eines Imagefilms für die HoR wurden konkrete Schritte für die Nachhaltigkeit der Projekte unterstützt.

Als positives Signal wird gewertet, dass aktuell fünf HoR von Bundesländern kofinanziert werden. Fünf HoR werden (zusätzlich) durch Kommunen kofinanziert.

Die HoR wurden außerdem aufgrund der ihnen beigemessenen hohen Bedeutung in den Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aufgenommen.

Die Stabilisierung der Häuser ist dem BMI und dem BAMF ein wichtiges Anliegen. In diesem Zusammenhang werden aktuell verschiedene Finanzierungsmodalitäten geprüft. Über eine längerfristige Weiterführung der Förderung der auslaufenden Projekte kann jedoch aktuell mit Blick auf die künftige Entwicklung der Haushaltssituation noch nicht abschließend entschieden werden. Hier soll den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers der neuen Legislaturperiode und der neuen Bundesregierung nicht vorgegriffen werden.

20. Abgeordneter **Bernhard Daldrup** (SPD) Für wie viele Sozialwohnungen erlöschen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Mietpreisbindungen jährlich bis zum Jahr 2025?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 8. Juli 2021

Im Jahr 2020 sind in Deutschland rund 56.000 Sozialmietwohnungen aus der Bindung gefallen. Der Sozialmietwohnungsbestand insgesamt ist allerdings nur um rund 26.000 Wohneinheiten gesunken, da durch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus der Länder – die der Bund allein 2020 mit 1 Mrd. Euro unterstützt hat – zeitgleich rund 30.000 Sozial-

mietwohnungen neu geschaffen wurden. Dabei können Sozialmietwohnungen nicht nur durch den geförderten Neubau, sondern auch durch die Modernisierung von bestehendem Wohnraum oder den Ankauf von Belegungsrechten entstehen.

Informationen zu den bis zum Jahr 2025 aus der Bindung fallenden Sozialmietwohnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- In welchen Treffen, Gesprächen oder sonstigen Austauschen zwischen Bundessicherheitsbehörden und dem Bayerischen Staatsminister des Innern Joachim Herrmann wurde die Zuverlässigkeit österreichischer Sicherheitsbehörden thematisiert, wie aus S. 205 bis 206 des Protokolls der Sitzung des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Wirecard am 28. Januar 2021 sowie dem Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 13. April 2021 an den Abgeordneten Klaus Ernst hervorgeht (bitte Zeitpunkt, Teilnehmende und Gesprächsinhalt für die letzten neun Treffen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Juli 2021**

Der Bundesregierung ist kein Austausch im Sinne der Fragestellung bekannt. Auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 19/26646 wird insofern verwiesen.

In dem in der Frage genannten Schreiben an den Abgeordneten Klaus Ernst wurde über etwaige – in dieser Form nicht vorhandene – Widersprüche zwischen den Aussagen der Bundesregierung und der Vernehmung des Bayerischen Staatsministers Herrmann im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Wirecard) aufgeklärt. Dazu wurden Aussagen von Staatsminister Joachim Herrmann aus der Vernehmung im Wirecard Untersuchungsausschuss wiederholt bzw. zitiert. Hingegen wurde damit gerade keine Aussage zur Kenntnis der Bundesregierung von Gesprächen oder einem Austausch der Bundessicherheitsbehörden im Sinne der Fragestellung getroffen.

22. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien erfolgt(e) die Entscheidung über eine Förderung von Projekten aus dem 3 Mrd. Euro Sonder-Förderprogramm für die Umsetzung von Onlinezugangsgesetz-Projekten in Ländern und Kommunen (Zukunftspaket, siehe Nummer 41 im Eckpunktepapier der Bundesregierung: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-corona-folgen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 7. Juli 2021**

Bei der Finanzierung von Onlinezugangsgesetzen (OZG)-Umsetzungsvorhaben aus Konjunkturpaketmitteln handelt es sich nicht um eine (Projekt-)Förderung durch den Bund.

Die rechtliche Grundlage für die OZG-Umsetzung mit Mitteln des Konjunkturprogramms bilden zum einen das übergreifende „Dachabkommen“ zwischen dem Bund und allen Ländern vom 30. Januar 2021 (einsehbar hier: www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/dachabkommen-vorabversi-on.pdf;jsessionid=3873265C115FC5424F01003443BBA1C3.2_cid295?__blob=publicationFile&v=2), zum anderen bilaterale Einzelvereinbarungen zwischen den federführenden Bundesressorts und dem jeweils zuständigen Land. Auf deren Basis wird das jeweilige Land durch den Bund mit der Durchführung eines OZG-Umsetzungsvorhabens beauftragt, welches dann aus Konjunkturpaketmitteln finanziert wird. Das Land erhält hierbei keine Mittel unmittelbar ausgezahlt, sondern bekommt diese per Mittelzuweisung zur Fremdbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine Fördermittelvergabe des Bundes im Rahmen einer Projektförderung o. Ä. an das jeweilige Land, sondern um eine Beauftragung auf Einzelvereinbarungsbasis.

Bei der Operationalisierung der Konjunkturpaketmittel wurde auf den bestehenden Programmbausteinen der OZG-Umsetzung aufgesetzt. Bund, Länder und Kommunen arbeiten in sogenannten Themenfeldern zusammen, wobei die Umsetzungsverantwortung grundsätzlich den in den jeweiligen Themenfeldern federführenden Ländern obliegt.

Im Rahmen der Infrastrukturvorhaben steht die Schaffung und der Ausbau eines Plattformsystems von Bund und Ländern mit hochwertigen Antragsmanagementsystemen und Basiskomponenten/-diensten zur Bereitstellung von „Einer für Alle“-Onlinediensten im Zentrum.

Die Länder und Kommunen können Konjunkturpaketmittel für Umsetzungsvorhaben in den Themenfeldern und Infrastruktur in Anspruch nehmen. Die Eckpunkte hierfür hat der IT-Planungsrat in seinem Beschluss vom 18. September 2020 festgelegt (Beschluss: www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2020/Sondersitzung_OZG-Umsetzung.g.html?pos=1; Eckpunkte: www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/32a_Sondersitzung/Eckpunkte_Umsetzung_des_OZG.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) finanziert aus den Mitteln des Konjunkturpakets notwendige Infrastrukturkomponenten, die zur Umsetzung des Prinzips „Einer für Alle/Viele“ beitragen. Finanziert werden hierbei die Etablierung neuer, bisher nicht vorhandener, aber auch die Ertüchtigung bereits bestehender Infrastrukturkomponenten, die querschnittlich der Umsetzung mehrerer OZG-Leistungen in verschiedenen Themenfeldern zugutekommen. Anträge für Infrastrukturprojekte können laufend gestellt werden.

Für das Digitalisierungsprogramm Föderal sind insgesamt sieben Umsetzungskriterien festgelegt worden, an deren Einhaltung die Mittelbewilligung gebunden ist:

1. Nutzerfreundliche Umsetzung (Anwendung der Methode „Digitalisierungslabor“ bei komplexen Leistungen und Massenverfahren; Digitalisierung von Nutzerreisen zusammenhängend, wenn möglich),
2. Umsetzung in „Einer für Alle“-Lösungen, inklusive neutraler, bundesweit einsetzbarer Nutzer-Oberfläche (z. B. Logo des Landes oder der zuständigen Behörde zusätzlich anpassbar),
3. Entwicklung einer offenen Standard-Schnittstelle zur Anbindung von Fachverfahren unter Einbindung der Hersteller (FIT-Connect zu berücksichtigen),
4. Nutzung der programmgeschaffenen Standards (z. B. standardisierte Umsetzungsmethodik, dokumentiert im OZG-Leitfaden, oder zentral bereitgestellte Basiskomponenten), alternativ Bereitstellung einer mindestens gleichwertigen Lösung,
5. aktive Einbindung der föderalen Fachakteure, z. B. Bund-Länder-Arbeitsgruppen,
6. technischer Anschluss einer signifikanten Anzahl von Ländern und deren Kommunen (z. B. mindestens neun Länder) an die entwickelte Lösung, so dass eine tatsächliche „Einer für Alle“-Umsetzung erfolgt und eine signifikante Flächendeckung erreicht ist,
7. Umsetzungszeitplan auf Basis der zeitlichen Leitplanken des Aufwandschätzmodells des BMI.

Diese Kriterien sind ebenso wie weiterführende Festlegungen im o. a. Dachabkommen enthalten. Weitere Konkretisierungen erfolgen u. a. über die o. a. Einzelvereinbarungen. Mit der Zeichnung willigen die Länder auch in die Zeitplanung nach drei Meilensteinen, 1) Konzeption, 2) Referenzimplementierung und 3) Rollout, ein. Die Konjunkturpaketmittel werden den zuständigen Ländern entlang des Erreichens dieser Meilensteine in Tranchen zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls Teil der Einzelvereinbarung ist eine Verpflichtungserklärung der Länder zur Einhaltung der EfA-Mindestanforderungen für „Einer für Alle“-Onlineservices. Mit diesen sind Standards für eine vereinfachte Anbindung nachnutzender Behörden festgelegt worden. Die Mindestanforderungen sind auf der Internetseite des OZG-Leitfadens einsehbar (siehe: https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden?preview=/4621478/12588603/EfA-Mindestanforderungen_Version%201.0.pdf).

Für den Bund werden die Mittel für die politische Zielsetzung der Beschleunigung der OZG-Umsetzung eingesetzt. Die Mittel verteilen sich auf die Bereiche Ertüchtigung von Infrastruktur, Unterstützung von Betrieb und Wartung, Verstärkte Unterstützung bei der Projektumsetzung in den Ressorts und auf die (Weiter-)Entwicklung von Back-Ende Verfahren, insb. Schnittstellen. (Voraussetzungen/Kriterien für die Nutzung ist die Unterstützung von OZG-Umsetzungsprojekten und Zielen).

23. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- Wie viele Fördermittel sind aus dem 3 Mrd. Euro Sonder-Förderprogramm (Zukunftspaket, siehe Nummer 41 im Eckpunktepapier der Bundesregierung: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-corona-folgen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6) für die Umsetzung von OZG-Projekten in Ländern und Kommunen bereits bewilligt worden und abgeflossen (bitte jeweils eine Summe angeben), und für welche Projekte konkret wurden bisher Mittel aus dieser Fördermaßnahme bewilligt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 7. Juli 2021

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen. Bei der Finanzierung von OZG-Umsetzungsvorhaben in Ländern und Kommunen aus Konjunkturpaketmitteln handelt es sich nicht um eine (Projekt-)Förderung durch den Bund.

Zu den angefragten Zahlen kann Folgendes gemeldet werden:

1. Gesamtsumme in Euro über alle bisher bewilligten Projekte des Bereichs OZG-Föderal = 439.318.000 Euro
2. Über die Gesamtsumme in Euro über bisher abgeflossene Mittel liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Ausführung der Bewirtschaftung liegt in den Ländern. Das BMI weist die jeweiligen Mittel den Ländern zur Selbstbewirtschaftung zu.
3. Konkret bisher bewilligte Projekte, siehe dazu nachfolgende Tabelle:

Federführende Ressorts	Themenfelder und umsetzende Länder	Projekte
BMFSFJ	TF Familie & Kind HB	Projekt „Namensänderung“
BMI	TF Arbeit und Ruhestand SH	Projekt Wohngeld
BMBF	TF Bildung ST	Projekt BAföG
BMWi	TF Unternehmensführung & -entwicklung (UFE) HH	– Arbeitgeberpflichten – Hilfe für Menschen mit Behinderung – Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit – Pyrotechnische Sondernutzung von Straßen – Veranstaltungen Zugangsberechtigung
BMWi	TF UFE NW	– Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen
		– Betriebsfortführungsgestattung – Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis
BMWi	TF UFE NW und HB	Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens
BMWi	TF UFE HB	Antrag „Vergabe“: „Elektrischer Bestellprozess“ „Amtliches Verzeichnis (Präqualifizierung)“ „Öffentliche Vergabe“

Federführende Ressorts	Themenfelder und umsetzende Länder	Projekte
BMWi	TF UFE HB und NW	Handwerksrolle und -karte Unternehmensanmeldung und -genehmigung
BMU	TF Umwelt SH	Projekt „Abfallentsorgung und Röntgenanlagen“
BMI	TF Ein- & Auswanderung BB	– Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen – Aufenthaltstitel – Beschäftigungserlaubnis Feststellung des Bestehens, Fortbestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit
BMFSFJ	TF Familie & Kind HE	Projekt Eheschließung
BMI	TF Ein- & Auswanderung NW	Projekt Einbürgerung
BMFSFJ	TF Familie & Kind HB	Projekt Familienförderung
BMF	TF Steuern und Zoll NW	Projekt grenzüberschreitende Dienstleistungen

24. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Zu welcher Bewertung kam das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in dem (nicht eingestuften) Bericht zu einer Sicherheits-einschätzung der Luca-App, der dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und/oder dem Bundeskanzleramt seit einigen Wochen vorliegt (bitte Auflistung aller wesentlichen Erkenntnisse und Empfehlungen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 8. Juli 2021

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat im April d. J. einen internen Bericht erstellt und diesen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übersandt. Der BSI-Bericht kam zu dem Schluss, dass es bei der Luca-App und der zugehörigen IT-Infrastruktur noch Verbesserungsbedarf gab.

Das BSI hatte zuvor die iOS- und Android-Version der Luca-App im Rahmen seines App-Testing-Portals durch einen IT-Sicherheitsdienstleister prüfen lassen. Diese Tests haben eine begrenzte Prüftiefe und beziehen sich explizit ausschließlich nur auf die mobile Anwendung. Sie dienen der Prüfung für den Einsatz auf mobilen Endgeräten der Bundesverwaltung. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Betreiber übermittelt.

Da der Einsatz der Luca-App in der Verantwortung der Länder erfolgt, ist eine Gesamtbeurteilung der Sicherheit der Luca-App und der zugehörigen IT-Infrastruktur mangels gesetzlicher Zuständigkeit nicht erfolgt.

25. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD) Wie viele Privat-Pkw sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 24 Monaten durch Brandanschläge zerstört worden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Tatobjekte nicht gesondert erfasst, sodass eine Auswertung der PKS zu bundesweit durch Brandanschläge zerstörten Privat-Pkw nicht möglich ist.

26. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) von weiteren Cyberangriffen bzw. Cybersabotage und -spionage auf polizeiliche und nachrichtendienstliche Datenbanken der Länder, des Bundes, der Europäischen Union oder Datenbanken mit Beteiligung der Sicherheitsbehörden des Bundes, wie beispielsweise im Jahr 2011 in Deutschland (<https://taz.de/Datenleak-bei-Bundespolizei/!5116777/>), im Jahr 2014 auf das Schengen-Informationssystem (www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sis-hacker-kopierten-teile-der-schengen-datenbank-a-944059.html) und im Jahr 2017 in Dänemark (<https://therecord.media/russian-hackers-breached-dutch-police-systems-in-2017/>), und welche weiteren Details zu den erfragten Cyberangriffen, wie beispielsweise Angreifer, Angriffsvektor, Zeitraum, Umfang und einem möglichen Zugriff auf gespeicherte Daten sind der Bundesregierung bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 6. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu weiteren Cyberangriffen bzw. Cybersabotage und -spionage auf polizeiliche und nachrichtendienstliche Datenbanken des Bundes vor.

Cyber-Vorfälle bei Stellen der Länder oder den europäischen Institutionen liegen in der Zuständigkeit der Länder bzw. der europäischen Institutionen selbst. Zu Sachverhalten, die in der Zuständigkeit der Länder oder den europäischen Institutionen liegen, äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

27. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche aktuellen Informationen kann die Bundesregierung machen zu den genauen Umständen der Erteilung von Reisepässen durch die syrische Botschaft im Vergleich zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3844 (z. B. zu Gebühren, Gültigkeitsdauer der Dokumente, Dauer des Verfahrens zur Ausstellung von Reisepässen usw.), und inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Gebühren für die Ausstellung der nach meinen Informationen höchstens zwei Jahre lang gültigen Reisepässe die Ausländerbehörden bei Aufforderungen zur Passbeschaffung und etwaigen Bußgeldandrohungen die jeweiligen Einzelfallumstände prüfen und berücksichtigen müssen, etwa, ob es sich um subsidiär Schutzberechtigte, Angehörige anerkannter Flüchtlinge, Personen mit eigenem Einkommen oder Sozialleistungsbeziehende oder um Minderjährige handelt (bitte begründet und so differenziert wie möglich antworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen die aktuellen konsularischen Bestimmungen der syrischen Botschaft in Berlin, gültig ab dem 1. Januar 2021, vor. Danach können Reisepässe und -dokumente eine Gültigkeit von zweieinhalb Jahren beziehungsweise sechs Jahren haben. Über die konkrete Dauer des Verfahrens im Standard- oder Expressverfahren hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Die aktuellen Gebühren können der folgenden Tabelle entnommen werden:

250, – €	Ersatz eines abgelaufenen Reisepasses
295, – €	Ersatz eines beschädigten Reisepasses
295, – €	Ersatz eines verlorenen Reisepasses
250, – €	Erstmalige Ausstellung eines Reisepasses
660, – €	Express-Reisepass (verlorener/beschädigter Pass + 45,00 € = 705,00 €)

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden. Zu weiteren Umständen liegen der Bundesregierung keine aktuellen Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich wird es nach geltendem deutschen Recht als zumutbar betrachtet, für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen (§ 5 Absatz 2 Nummer 4 der Aufenthaltsverordnung).

Fragen zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung müssen stets nach den jeweiligen Umständen und Besonderheiten des Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde beurteilt und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

Nach der Rechtsprechung stehen bei der Ermessensentscheidung nach den §§ 5, 6 der Aufenthaltsverordnung grundsätzlich die öffentlichen In-

teressen der Bundesrepublik Deutschland im Vordergrund, die durch die Ausweisausstellung regelmäßig berührt werden. Dazu gehört insbesondere die völkerrechtliche Personal- und Passhoheit des Herkunftsstaates, in die die deutsche Ausländerbehörde mit einer Ausweisausstellung eingreifen würde, wenn der Ausländer nicht staatenlos ist.

Das in dieser Weise allgemein gekennzeichnete öffentliche Interesse muss die Ausländerbehörde im Einzelfall gegen das private Interesse des Ausländers an der Ausweisausstellung abwägen. Zu den privaten Interessen des Ausländers können etwa der Schutz von Ehe und Familie gehören, oder aber auch humanitäre Gründe sowie das Interesse des Ausländers an der Ermöglichung von Urlaubsreisen ins Ausland.

Anlage zu Frage 27

Botschaft
der Syrischen Arabischen
Republik



Rauchstr. 25
10787 Berlin

Konsularische Bestimmungen ab 01.01.2021

Die Beantragung eines Reisepasses kann nur durch persönliche Vorsprache erfolgen!

A. Bedingungen zur Erteilung eines neuen Reisepasses / Reisedokuments:

- 1) 1 ausgefülltes Formular
- 2) alter Reisepass oder syr. ID-Karte oder Auszug aus dem Zivilregister mit Foto und Beglaubigung vom syrischen Außenministerium (nicht älter als 3 Monate)
- 3) 2 farbige aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund
- 4) Immatrikulationsbescheinigung (nur für Studenten)
- 5) **Konsularische Registrierungsnummer**
 - Falls die Registrierung noch nicht vorgenommen wurde, bitten wir Sie dies gleichzeitig mittels dem entsprechendem Formular und einem Foto einzureichen. Die Registrierungsgebühr beträgt einmalig 25,00 €.

B. Gebühren zur Erteilung von Reisepässen / Reisedokumenten

250,- €	Ersatz eines abgelaufenen Reisepasses
295,- €	Ersatz eines beschädigten Reisepasses
295,- €	Ersatz eines verlorenen Reisepasses
250,- €	Erstmalige Ausstellung eines Reisepasses
660,- €	Express-Reisepass (verlorener/beschädigter Pass + 45,00 € = 705,00 €)

Die **Gebühren** sind ausschließlich **bar zu Entrichten**.

Ist der Reisepass **verloren gegangen**, sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- 1) **Identitätsnachweis (Personalausweis, Familienbuch oder Auszug aus dem Zivilregister mit gestempeltem Passfoto beglaubigt vom syrischen Außenministerium (nicht älter als 3 Monate). Es werden nur Originale + 1 Kopie akzeptiert.**
- 2) **Verlustanzeige bei der Polizei + 1 Kopie**
- 3) **Schriftliche Erklärung (in Arabisch) über den Verlust des Passes + 1 Kopie**

C. Gültigkeit

Reisepässe und –dokumente haben eine Gültigkeit von 2,5 Jahren bzw. 6 Jahren.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.mofaex.gov.sy/berlin-embassy/>
Für Fragen erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0 30 / 50 177 –0 oder per E-Mail:
info@syrianembassy.de

Die Botschaft ist montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr für das Publikum geöffnet.
Es werden keine Termine vergeben!

28. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Welche unmittelbaren Folgen hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Einrichtung einer European Union Agency for Asylum, auf die sich die EU-Mitgliedstaaten am 29. Juni 2021 geeinigt haben, auf die humanitäre Lage an den EU-Außengrenzen, insbesondere den Rückstau an zu bearbeitenden Fällen in den Lagern auf den griechischen Inseln, und in welchem Maße beteiligt sich die Bundesregierung an der neuen European Union Agency for Asylum (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_3241)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Juli 2021**

Mit der EU-Asylagentur (EUAA)-Verordnung wird das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zu einer echten EU-Agentur mit einem erweiterten Mandat ausgebaut. Die EUAA-Verordnung sieht vor, dass die Arbeit der Agentur direkt an die Arbeit von EASO anknüpft. Mit dem neuen Mandat wird die Agentur noch umfangreicher operative und technische Unterstützung in den Mitgliedstaaten der EU, beispielsweise in Griechenland, leisten können, u. a. bei der Registrierung von Asylsuchenden, bei der Bearbeitung von Asylanträgen sowie bei der Identifizierung von speziellen Verfahrens- oder Unterbringungsbedürfnissen. Die EU-Asylagentur wird die Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Aufnahme und Unterbringung unterstützen können. Mit dem neu vorgesehenen Asyl-Reserve-Pool von 500 Expertinnen und Experten aus den Mitgliedstaaten als Teil der Asyl-Unterstützungsteams ist beabsichtigt, die benötigte Hilfe in betroffenen Mitgliedstaaten noch schneller zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung beteiligt sich bereits regelmäßig an Experteneinsätzen von EASO in anderen Mitgliedstaaten mit eigenem Personal. Dies wird sie auch weiterhin tun und insbesondere ihren Anteil am Asyl-Reserve-Pool stellen.

29. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Verhängung von Organisationsverboten gegen Vereine der Ülkücü-Bewegung, zu deren Prüfung der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im November 2020 aufgefordert hat, und wie schätzt die Bundesregierung die Bedrohungslage für türkische Dissidenten in Deutschland durch die Ülkücü-Bewegung ein (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24388)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Juli 2021**

Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Auskünfte zu etwaigen Planungen, die auf das Verbot einer ex-

tremistischen Gruppierung hinauslaufen, wären grundsätzlich geeignet, bei Bekanntwerden die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und somit den Erfolg einer solchen Verbotsmaßnahme als Ganzes zu gefährden. Zudem ist hier ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich umfasst. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage „Einfluss der Grauen Wölfe auf die türkische Regierungslobby Union Internationaler Demokraten“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27463 sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer auf Bundestagsdrucksache 19/28936 und zuletzt auf die Schriftliche Frage 20 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/29975.

Aktuell wird keine konkrete Bedrohungslage für türkische Dissidenten in Deutschland durch türkische Nationalisten bzw. Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung gesehen.

30. Abgeordneter
**Alexander Graf
Lambsdorff**
(FDP)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 30. Juni 2021 in Bonn und wie viele in Berlin (bitte nach Bundesministerien und dem Amt der Staatsministerin für Kultur und Medien aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 8. Juli 2021**

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen) gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan 2021 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte, zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

Planstellen/Stellen (ohne Ersatz[plan]stellen)			
(Stand: 30. Juni 2021)			
	Berlin		Bonn
BKAmt	788,00		20,00
BKM	205,70		165,30
BMF	2.033,00		105,50
BMI	1.924,50		165,00
AA*	2.697,00		291,00
BMJV	849,50		1,00
BMAS	757,89		450,61
BMVg	1.525,00 (ziv 854/mil 671)		1.402,00 (ziv 955/mil 447)
BMEL	447,00		602,50
BMFSFJ	490,80		245,00
BMG	461,20		392,00
BMVI	691,50		770,00
BMU	609,30		601,60
BMBF	474,30		879,10
BMZ	493,00		508,30
BMWi	1.883,00		295,50
ges.	16.330,69		6.894,41

* Rückgang im AA aufgrund Neugründung des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten zum 1. Januar 2021

31. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie wird die Bundesregierung die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 2021 auf Bundestagsdrucksache 19/24838 umsetzen, die Clubs als Kultur anerkennt und die Bundesregierung auffordert, Clubs als Kulturstätten auch in der Baunutzungsverordnung anzuerkennen sowie eine Experimentierklausel Lärmschutz noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen, und wann plant die Bundesregierung die Umsetzung insbesondere dieser beiden Punkte 9 und 10 des vom Parlament in großer Mehrheit angenommenen Antrags?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 6. Juli 2021**

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung davon aus, dass in der Frage auf die Bundestagsdrucksache 19/29396 Bezug genommen wird, da sich die Frage inhaltlich auf diese Bundestagsdrucksache bezieht.

Der Deutsche Bundestag hat es in dem o. g. Entschließungsantrag zu Ziffer II. 8 begrüßt, dass eine Arbeitsgruppe auf Ebene der für den Vollzug des Bauplanungsrechts zuständigen Länder unter Mitwirkung des Bundes gebildet worden ist, die Vollzugshinweise für die Verbesserung der bauplanungsrechtlichen Situation von Clubs erstellen soll. Diese Arbeitsgruppe hat im Mai 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Die Ergebnisse sollen abgewartet werden, um sie in die Entscheidung zum weiteren Vorgehen einbeziehen zu können.

Der Entwurf einer Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zur Einführung einer Experimentierklausel für die

Lösung von Lärmkonflikten bei heranrückender Wohnbebauung befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung.

32. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Wie viel Fondsvermögen befindet sich im „IT-Sicherheitsfonds“, wie er im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD und im Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie beschrieben wird, und welche Beteiligungen wurden damit bisher erworben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 5. Juli 2021**

Ein IT-Sicherheitsfonds ist bisher nicht eingerichtet worden, daher gibt es diesbezüglich kein Fondsvermögen und keine erworbenen Beteiligungen. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts.

33. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie konkret sieht die Planung der Bundesregierung bei der Etablierung eines verbindlichen Vorgehens zur Regelung des „verantwortungsvollen Umgangs“ mit Zero-Day-Schwachstellen und Exploits aus (vgl. Entwurf der Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021, www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/06/entwurf-cybersicherheitsstrategie-2021.pdf?__blob=publicationFile, S. 89 f.), und inwiefern machen sich Bundesbehörden – auch unter Berücksichtigung der Äußerungen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Thomas Haldenwang – Zero-Day-Schwachstellen derzeit zu Nutze (<https://heise.de/-6047874>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 7. Juli 2021**

Die Bundesregierung setzt sich derzeit inhaltlich mit dieser Thematik auseinander. Daher wird die Aufnahme des Ziels „Den verantwortungsvollen Umgang mit Zero-Day-Schwachstellen und Exploits fördern“ in die „Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021“ avisiert. Da die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu nicht abgeschlossen ist, kann zur Frage der Bewertung von Sicherheitslücken oder auch zu Rahmenbedingungen im Umgang mit Sicherheitslücken derzeit keine Aussage getroffen werden.

Einsätze von Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) durch Bundesbehörden können bei verschlüsselter Kommunikation erforderlich sein, um an (auswertbare unverschlüsselte) Erkenntnisse zur Gefahrenabwehr oder Aufklärung von Straftaten zu gelangen. Dazu erfolgt die Aufbringung von Überwachungssoftware (ausschließlich) auf das spezifisch zu überwachende Endgerät. Hierfür ist der Einsatz von

Zero-Day-Schwachstellen nicht in allen Fällen erforderlich. Die Auswahl der eingesetzten Schwachstellen wird für jeden Einzelfall geprüft.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 beschlossenen Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts wird eine Regelung zur Quellen-TKÜ auch im Artikel 10-Gesetz verankert.

34. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Weshalb spricht der Regierungssprecher in Zusammenhang mit dem meiner Meinung nach deutlich als solchen erkennbaren islamistisch motivierten Terroranschlag in Würzburg bzgl. des Täters von „Amokläufer“, dessen Motive unklar seien, obschon es zum Zeitpunkt der Äußerung entsprechende Hinweise auf eine islamistische Motivation gab (vgl. www.bild.de/politik/inland/politik-inland/messer-angriff-in-von-wuerzburg-kanzleramt-verschweigt-hinweise-auf-islamismus-76888982.bild.html, zuletzt abgerufen am 28. Juni 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Juli 2021**

Das Ermittlungsverfahren zum Messerangriff in Würzburg am 25. Juni 2021 wird durch die bayerischen Landesbehörden geführt. Auskünfte zu Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens obliegen der sachleitenden Staatsanwaltschaft.

Mittlerweile hat die Generalstaatsanwaltschaft München gemeinsam mit dem Bayerischen Landeskriminalamt am 29. Juni 2021 eine Pressemitteilung zu dem Ermittlungsverfahren veröffentlicht, auf die die Bundesregierung verweist. Darin wird unter anderem mitgeteilt, dass beim Tatverdächtigen bisher keine Hinweise auf Propagandamaterial oder sonstige extremistische Inhalte gefunden worden seien. Soweit Hinweise auf einen islamistischen Tathintergrund deuten könnten, sind diese in der Pressemitteilung ausdrücklich wiedergegeben.

35. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Geschlechterverteilung (männlich, weiblich) von Opfern islamistisch motivierter Terroranschläge in Deutschland in den Jahren von 2019 bis 2021 (siehe dazu auch www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/wuerzburg-frauen-sind-im-visier-von-islamistischen-attentaetern/, zuletzt abgerufen am 28. Juni 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Juli 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in Deutschland seit 2019 acht männliche und zwei weibliche Personen Opfer islamistisch motivierter Anschläge. Als Opfer im Sinne der Fragestellung wurden ausschließlich körperlich verletzte oder getötete Personen betrachtet.

Der Messerangriff in Würzburg am 25. Juni 2021 ist in dieser Aufzählung nicht enthalten. Die Ermittlungen werden durch die bayerischen Landesbehörden geführt. Mittlerweile hat die Generalstaatsanwaltschaft München gemeinsam mit dem Bayerischen Landeskriminalamt am 29. Juni 2021 eine Pressemitteilung zu dem Ermittlungsverfahren veröffentlicht, auf die die Bundesregierung verweist. Darin wird unter anderem mitgeteilt, dass beim Tatverdächtigen bisher keine Hinweise auf Propagandamaterial oder sonstige extremistische Inhalte gefunden worden seien. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie plant die Bundesregierung auch über das Jahr 2021 hinaus die elf bedrohten „Houses of Resources“ zu erhalten (<https://vemo-halle.de/wp-content/uploads/2021/05/Positionspapier-Houses-of-Resources-in-Deutschland.pdf>), insbesondere, da die Houses of Resources als Instrument im Kabinettsausschuss der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus benannt werden (Forderung 22, www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Beschluss der Integrationsministerkonferenz 2021 (TOP 2.10) umzusetzen, welcher eine „Absicherung und Ausweitung des Förderansatzes“ fordert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 2. Juli 2021**

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements – insbesondere im Integrationsbereich – ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wurde das Förderkonzept der Houses of Resources (HoR), das auf das Forum der Kulturen Stuttgart zurückgeht, 2015 aufgegriffen und seitdem bundesweit erprobt.

Die HoR unterstützen die lokale Integrationsarbeit, indem sie kleineren und im Aufbau befindlichen Migrant*innenorganisationen bedarfsorientiert und flexibel Ressourcen und Leistungen zur Verfügung stellen – sei es in Form von Beratung, Räumen oder finanziellen Mitteln. Außerdem bahnen sie Kooperationen und Netzwerke mit relevanten Institutionen und Organisationen an, um lokal nachhaltige Strukturen für bürgerschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement im Integrationsbereich zu schaffen.

Aktuell werden insgesamt 20 HoR gefördert. Elf HoR wurden nach einer dreijährigen Modellphase (2015/2016-2019) bereits um drei weitere Jahre verlängert. Deren Förderung endet regulär im Juli/August 2022 (ein HoR bereits im Dezember 2021).

Neun HoR sind als Ergebnis eines im Jahr 2020 durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens mit einer Planlaufzeit von drei Jahren seit Januar 2021 neu in die Förderung aufgenommen worden. Damit bestehen HoR inzwischen in allen Ländern, wobei aktuell fünf HoR seitens der Länder und fünf HoR (zusätzlich) durch Kommunen kofinanziert werden.

Der Erfolg und der große Bedarf an dem besonders passgenauen Angebot der HoR wurde sowohl durch die Evaluation des Programms selbst als auch z. B. im Rahmen der Studie „Vielfältig engagiert – breit vernetzt – partiell eingebunden?“ des Sachverständigenrats Migration und Integration (SVR) festgestellt. Das BMI und das BAMF unterstützen daher den Wunsch, die Struktur der HoR nachhaltig zu erhalten. Mit der Herausgabe der Broschüre „Wie baue ich ein House of Resources?“ sowie mit der Finanzierung eines Imagefilms für die HoR wurden konkrete Schritte für die Nachhaltigkeit der Projekte unterstützt.

Die HoR werden deshalb auch im Nationalen Aktionsplan Integration als Kernvorhaben sowie im Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aufgeführt.

Die Stabilisierung der Häuser ist dem BMI und dem BAMF ein wichtiges Anliegen. In diesem Zusammenhang werden aktuell verschiedene Finanzierungsmodalitäten geprüft. Über eine längerfristige Weiterführung der Förderung der auslaufenden Projekte kann jedoch aktuell mit Blick auf die künftige Entwicklung der Haushaltssituation noch nicht abschließend entschieden werden. Hier kann den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers der neuen Legislaturperiode und der neuen Bundesregierung nicht vorgegriffen werden.

37. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche externen Experten wurden in die Gespräche über die Erarbeitung einer spezifischen Arbeitsdefinition des Begriffs „Verschwörungstheorie“ einbezogen, und aus welchen Gründen wurde entgegen der ursprünglichen Intention die Entscheidung getroffen, dass die Suche nach einer spezifischen Arbeitsdefinition für den Begriff „Verschwörungstheorie“ nicht weiter verfolgt werden soll (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 19/25571 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/31171)

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. Juli 2021

Es wurden keine externen Experten einbezogen. Im laufenden Prozess wurde herausgearbeitet, dass eine exakte Definition des Begriffs „Verschwörungstheorie“ nicht notwendig ist. Das Bundesamt für Verfas-

sungsschutz (BfV) handelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, siehe auch Antwort zu Frage 38.

38. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie können die Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz feststellen, ob es sich bei einer bestimmten politischen Äußerung um eine „Verschwörungstheorie“ handelt und diese als solche im Bundesverfassungsschutzbericht aufführen, wenn sie nicht einmal über eine allgemein verbindliche Arbeitsdefinition für diesen Begriff verfügen, und wie verhindert die Bundesregierung, dass der Begriff nur als politisches Schlagwort und rein subjektiv und willkürlich vom Bundesamt für Verfassungsschutz verwendet wird, wenn es keine allgemein nachvollziehbare Arbeitsdefinition des Begriffes geben soll (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 19/25571 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/31171)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Juli 2021**

Das BfV beobachtet extremistische Bestrebungen entsprechend seines Auftrages gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Relevanz für den Verfassungsschutzverbund erzeugen sogenannte Verschwörungstheorien dadurch, dass sie durch die Bestätigung von Kernelementen extremistischer Ideologien und durch die Entfernung der Verschwörungsgläubigen von der Gesellschaft und teils von Bezugsgruppen zur Übernahme, Verhärtung und Radikalisierung extremistischer Einstellungen beitragen können. Maßgebend ist daher für die Eröffnung des Ausgabenbereichs des Verfassungsschutzes, inwiefern derartige Theorien zur Förderung, Festigung oder Radikalisierung extremistischer Einstellungen beitragen. Eine exakte Definition des Begriffes „Verschwörungstheorie“ ist dafür nicht erforderlich. Es bedarf daher keiner Arbeitsdefinition, um nach objektiven Kriterien den gesetzlichen Auftrag des BfV zu erfüllen.

39. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Innenminister der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, dass „eine generalisierende und standardisierte Zuordnung“ antisemitischer Straftaten zum „Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität rechts“ künftig unterbleiben sollte, und falls ja, welche neue Art der Erfassung dieser Straftaten (z. B. über Sondervermerke in den Ergänzungen) erachtet die Bundesregierung für geboten (vgl. www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/antisemitsche-straftaten-genauer-erfassen-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Juli 2021**

Die aktuell gültige Ausfüllanleitung für Kriminaltaktische Anfragen (KTA) zur Meldung an den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sieht vor, dass antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich PMK – rechts – zugewiesen werden, „wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben“.

Aus Sicht der Bundesregierung war diese Regelung zunächst notwendig, um die Polizeibehörden für antisemitische Straftaten im Bereich der PMK – rechts – zu sensibilisieren.

Gleichwohl stellt die aktuelle statistische Erfassung antisemitischer Straftaten aus Sicht der Bundesregierung eine Ausnahme in der KPMD-PMK-Systematik dar. Vor dem Hintergrund, dass sich der Antisemitismus in Deutschland immer weiter ausdifferenziert, erscheint nun eine Überprüfung, ob diese Ausnahme weiterhin erforderlich ist, angezeigt.

Auf der 214. Innenministerkonferenz haben Bund und Länder daher beschlossen, die Arbeitskreise (AK) II (Innere Sicherheit) und IV (Verfassungsschutz) mit der Erstellung eines Sonderlagebildes Antisemitismus zu beauftragen. Der AK II wurde darüber hinaus damit beauftragt, auf Basis dieses Sonderlagebildes zu überprüfen, wie eine Anpassung der Erhebungssystematik zukünftig fachlich ausgestaltet werden kann.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass dies die richtige Verfahrensweise ist, um etwaige Anpassungen mit der notwendigen fachlichen Expertise zu diskutieren.

40. Abgeordnete **Jessica Tatti**
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Angebotsmieten von Wohnungen in Städten mit überdurchschnittlich steigenden Angebotsmieten (im Vergleich zum Bundesdurchschnitt) in Baden Württemberg im Jahr 2020 im Vergleich zu 2015 entwickelt (bitte absolute und relative Mietsteigerungen angeben; falls mehr als 14 Städte betroffen sind, bitte die 14 Städte mit den höchsten Steigerungsraten angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 5. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen die Angebotsmieten (Erst- und Wiedervermietungen) für die kreisfreien Städte und Landkreise vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die relativen und absoluten Entwicklungen der durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungs-mieten von inserierten Wohnungen in den sechs kreisfreien Städten in Baden-Württemberg, die im Zeitraum von 2015 bis 2020 eine höhere relative Steigerung der Erst- und Wiedervermietungs-mieten hatten als der Bundesdurchschnitt aller kreisfreien Städte und Landkreise (+24,2 Prozent).

Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungs­mieten 2015 bis 2020 in Städten in Baden-Württemberg mit überdurchschnittlichen Steigerungen

kreisfreie Städte	Steigerungen der Erst- und Wiedervermietungs­mieten nettokalt 2015 bis 2020	
	<i>in Euro je m²</i>	<i>in Prozent</i>
Stuttgart	3,5	31,8
Heilbronn	3,5	43,2
Karlsruhe	2,4	26,4
Heidelberg	3,6	40,2
Mannheim	2,0	24,5
Pforzheim	2,2	32,4

Städteauswahl: kreisfreie Städte in Baden- Württemberg, deren Mietensteigerungen 2015 bis 2020 über der durchschnittlichen bundesweiten Steigerung der Angebotsmieten in kreisfreien Städten und Landkreisen lagen.

Datenbasis; BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Hinweise zur verwendeten Datenquelle:

Die Berechnung der Angebotsmieten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde zum Berichtsjahr 2020 methodisch weiterentwickelt und rückwirkend ab dem Jahr 2010 neu berechnet. Im Wesentlichen wurden für die Standarddarstellungen die betrachteten Wohnungssegmente stärker eingegrenzt, um noch besser vergleichbare Wohnungen zu betrachten:

- unmöblierte Wohnungen mit 40 bis 100 m² Wohnfläche,
- mittlere Wohnungsausstattung,
- mittlere bis gute Wohnlage.

Ergebnisse aus früheren Berechnungen sind somit nicht mehr mit den aktuell vorliegenden Ergebnissen vergleichbar.

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 100 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten bis auf die räumliche Ebene der Kreise berechnet. Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen gehen in dieser Datengrundlage nicht mit ein.

41. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Umwandlungen von Mietwohnungen in Wohnungseigentum in Baden-Württemberg seit 2005 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 5. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

42. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Umwandlungen von Mietwohnungen in Wohnungseigentum in Stuttgart seit 2005 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 5. Juli 2021**

Die Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

43. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wurden seit dem „Wohngipfel“ im September 2018 vom Bund ergriffen, um die Möglichkeit der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen einzuschränken, und welche Maßnahmen hat das Land Baden-Württemberg nach Kenntnis der Bundesregierung seither ergriffen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 5. Juli 2021**

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 wurde mit Wirkung vom 23. Juni 2021 ein neuer § 250 in das Baugesetzbuch eingefügt, der die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt festzulegen, in denen die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen der Genehmigung bedarf. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Maßnahmen vor, die das Land Baden-Württemberg ergriffen hat.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

44. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass das Einfrieren der Vermögenswerte der Hongkonger Zeitung „Apple Daily“ sowie die Verhaftung zahlreicher Journalistinnen und Journalisten der Zeitung unter dem sog. Nationalen Sicherheitsgesetz, was die endgültige Einstellung des Betriebs zur Folge hatte (vgl. www.spiegel.de/ausland/hongkong-weiterer-apple-daily-journalist-festgenommen-a-5868f540-44cd-4e1f-9604-0201270297d6), einen massiven Angriff auf die Pressefreiheit in Hongkong darstellt, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Arbeit unabhängiger Medien und Journalistinnen und Journalisten in Hongkong zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 6. Juli 2021

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Hongkonger Nationalen Sicherheitsgesetzes mit großer Sorge. Die Sprecherin des Auswärtigen Amts hat am 23. Juni 2021 in der Regierungspressekonferenz das Vorgehen gegen die Hongkonger Zeitung „Apple Daily“ und ihre Journalistinnen und Journalisten deutlich als „weiteren harten Schlag gegen die Pressefreiheit in Hongkong“ verurteilt. Die Bundesregierung hat die chinesische Seite ferner dazu aufgerufen, den Schutz der Rechte und Freiheiten zu wahren, zu denen sich die Volksrepublik China international verpflichtet hat. Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, hat am 18. Juni 2021 in sozialen Medien öffentlich zur Anwendung des Hongkonger Nationalen Sicherheitsgesetzes gegen „Apple Daily“ Position bezogen (<https://twitter.com/BaerbelKofler/status/1405819004728524805>). Das deutsche Generalkonsulat in Hongkong steht im regelmäßigen Austausch mit lokalen und internationalen Journalistinnen und Journalisten vor Ort. Ein zentrales Thema sind die Arbeitsbedingungen und die Lage der Pressefreiheit.

Der Rat der Europäischen Union hat am 28. Juli 2020 im Rahmen von Ratsschlussfolgerungen Maßnahmen verabschiedet, die u. a. den Export sensibler Güter nach Hongkong grundlegend beschränken und auf eine Stärkung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft Hongkongs vor Ort abzielen. Zudem hat die Bundesregierung das Auslieferungsabkommen mit Hongkong am 31. Juli 2020 suspendiert und deutlich gemacht, dass die chinesische Regierung im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auch freie und faire Wahlen in Hongkong gewährleisten muss.

Die Entwicklungen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong, insbesondere der Rückbau demokratischer Elemente sowie die willkürliche Anwendung des Nationalen Sicherheitsgesetzes, werden regelmäßig in Gesprächen mit der chinesischen Seite auf allen Ebenen thematisiert, so auch im Rahmen der 6. Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen Ende April 2021. Auch multilateral thematisiert die Bundesregierung die Lage in Hongkong regelmäßig gemeinsam mit Partnern, so beispielswei-

se im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zuletzt als Mitausrichter einer Veranstaltung zum Jahrestag der Einführung des Nationalen Sicherheitsgesetzes in Hongkong gemeinsam mit 19 weiteren Staaten sowie Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern am 1. Juli 2021. Hierbei ging der deutsche Beitrag auch auf das Vorgehen gegen „Apple Daily“ ein.

45. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Umstände des Prozesses gegen die belarussischen Oppositionellen Mikalai Statkevich, Ihar Losik, Siarhei Tsikhanouski, Uladzimir Tsyhanovich, Artsiom Sakau und Dzmitry Papou (Haftbedingungen, Zugang von Rechtsbeistand), und auf welche Weise wird die Bundesregierung diese Prozesse beobachten (<https://spring96.org/en/news/103836>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Juli 2021**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Prozessauftakt gegen die in der Fragestellung genannten Personen am 24. Juni 2021 in Gomel unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand. Den Angehörigen der Angeklagten, anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit und angereisten Angehörigen des diplomatischen Korps, darunter aus EU-Mitgliedstaaten, der EU-Delegation, den USA und dem Vereinigten Königreich, wurde der Zugang zur Gerichtsverhandlung und damit die Möglichkeit der Prozessbeobachtung verwehrt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde mindestens ein anwesender Journalist kurzzeitig festgenommen.

Haftbedingungen in Belarus sind u. a. durch starke Überbelegung der Zellen und in Teilen stark eingeschränkten Zugang zu alltäglichen Produkten wie Matratzen, Decken oder Hygieneartikeln gekennzeichnet. Anwältinnen und Anwälte sowie Menschenrechtsorganisationen beklagen gravierende Verstöße gegen und eine willkürliche Anwendung von Verfahrensrechten und -garantien der Angeklagten, wie uneingeschränkter und vertraulicher Zugang zu Mandantinnen und Mandanten und Gerichtsdokumenten.

Die Botschaften der EU-Mitgliedstaaten sowie die EU-Delegation in Minsk koordinieren fortlaufend, damit auch unter Wahrung pandemiebedingter Schutz- und Fürsorgepflichten möglichst häufig die Teilnahme an Gerichtsverfahren zur Prozessbeobachtung gewährleistet werden kann.

46. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Verhaftung des kubanischen Künstlers Hamlet Lavastida, der Medienberichten zufolge kurz nach seiner Rückkehr aus Deutschland und Einhaltung der pandemiebedingten Quarantäne am vergangenen Samstag, den 26. Juni 2021, von der Staatssicherheit in Gewahrsam genommen wurde (vgl. www.bethanien.de/en/exhibitions/free-hamlet-lavastida/), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, insbesondere die deutsche Auslandsvertretung in Havanna, um Regierungskritikerinnen und Regierungskritiker, die sich friedlich für eine demokratische Öffnung des Landes einsetzen, zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juli 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde der am 21. Juni 2021 von einem Residenzaufenthalt im Berliner Künstlerhaus Bethanien nach Kuba zurückgekehrte Künstler Hamlet Lavastida Cordoví am 26. Juni 2021 von kubanischen Sicherheitskräften in Havanna verhaftet und am darauffolgenden Tag in das Staatssicherheitsgefängnis „Villa Marista“ in Havanna gebracht, wo er seitdem festgehalten wird. Zum konkreten Tatvorwurf haben sich die zuständigen kubanischen Behörden immer noch nicht geäußert. Laut Informationen kubanischer Medien sowie ihm nahestehender Personen werden ihm Delikte gegen die Sicherheit des Staates, kontrarevolutionäre Einflussnahme über die sozialen Medien, die Anstiftung zu kriminellen Handlungen und der Aufruf zur Absetzung der Regierung vorgeworfen.

Die deutsche Botschaft sowie die EU-Delegation in Havanna haben umgehend am 28. Juni 2021 und erneut am 2. Juli 2021 bei der kubanischen Regierung gegen die Verhaftung von Hamlet Lavastida Cordoví protestiert und seine sofortige Freilassung sowie die Gewährung von Grund- und Menschenrechten einschließlich des Rechts auf Meinungsfreiheit und künstlerische Freiheit gefordert. Dies erfolgt auch in anderen Fällen staatlicher Repression gegenüber Regimekritikern und -kritikerinnen, die sich friedlich für eine demokratische Öffnung des Landes einsetzen. Außerdem werden die Einzelfälle immer wieder im Rahmen des EU-Menschenrechtsdialogs gegenüber der kubanischen Regierung thematisiert.

47. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Auswirkungen hatten die Ereignisse um das EM-Vorrundenspiel Deutschland gegen Ungarn am 23. Juni 2021 auf die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – auf das Ansehen Deutschlands in Ungarn (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/268487/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juli 2021**

Der Einsatz für Menschenrechte, Respekt und Toleranz sowie gegen Diskriminierung ist der Kern des Europäischen Projekts und ein Grundpfeiler der deutschen Außenpolitik. Die Bundesregierung vertritt diese Werte in multilateralen Foren, im EU-Rahmen und auch in bilateralen Gesprächen.

Die Bundesregierung beobachtet das Stimmungsbild gegenüber Deutschland fortlaufend. Das in der Fragestellung erwähnte Ereignis hatte nach Einschätzung der Bundesregierung keine messbaren Auswirkungen hierauf.

Einzelne negative Kommentare zur Position der Bundesregierung etwa in ungarischen Medien sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht zwingend repräsentativ für die Meinung der ungarischen Bevölkerung.

48. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Wie ist es für die Bundesregierung mit der Verfassung vereinbar, dass Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel autokratische Systeme gegenüber offenen Demokratien mit Blick beim Umgang mit Corona und bei der wirtschaftlichen Entwicklung als erfolgreicher ansieht, und hinsichtlich welcher Ziele hat nach Ansicht der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Deutschland im Vergleich zu China „aufzuholen“ (bitte beide Frageteile begründen, www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_90266702/scheidende-kanzlerin-merkel-deutschland-ist-in-einem-epochenwechsel.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Juli 2021**

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine Medienberichte über angebliche Äußerungen der Bundeskanzlerin.

Zur Politik gegenüber China wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. März 2021 (Bundestagsdrucksache 19/28086) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD sowie die Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 2021 auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/30643) verwiesen.

49. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche politische Zielsetzung für Mali muss nach Kenntnis der Bundesregierung mit der UNO überdacht werden (www.deutschlandfunk.de/anschlag-auf-bundeswehr-kramp-karrenbauer-haelt-an-mali.1939.de.html?drn:news_id=1274574), vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Anschläge, die von den Vereinten Nationen nachgehalten werden, deutlich gestiegen ist, und die Zahl der Gebiete, die der Kontrolle der Zentralregierung entglitten sind, immer größer wird (www.deutschlandfunk.de/sicherheitsexperte-zum-mali-einsatz-vor-ort-hat-die.694.de.html?dram:article_id=499398), und inwieweit kann nach Kenntnis der Bundesregierung die UN-Mission MINUSMA (Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali) mit einer Putschregierung (www.fr.de/politik/was-wird-aus-mali-90799646.html) für Sicherheit und Stabilität sorgen, die von Korruption zerrüttet ist, als illegitim betrachtet wird, ihren staatlichen Aufgaben gar nicht mehr nachkommt und sich mit dem Gleichgewicht von moderater Instabilität und internationaler Hilfe eingerichtet hat (www.deutschlandfunk.de/sicherheitsexperte-zum-mali-einsatz-vor-ort-hat-die.694.de.html?dram:article_id=499398), wenn laut einer Umfrage der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. in Mali nur 19 Prozent der Befragten in Mali MINUSMA eine große Rolle bei der Lösung der Probleme in Mali zuschreiben, während 33 Prozent in Städten und 41 Prozent auf dem Land die Militärpräsenz explizit ablehnen (<https://library.fes.de/pdf-files/bue/ros/mali/10100/2020-octobre.pdf>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juli 2021**

Bewaffnete und terroristische Gruppen nutzen im Sahel bestehende Konfliktlinien aus, um unter hohen Opfern der Bevölkerung staatliche Strukturen weiter zu schwächen und sich dauerhaft in Räumen ohne effektive staatliche Autorität festzusetzen. Von diesen Räumen geht eine wachsende Bedrohung durch Terrorismus und kriminelle Aktivitäten aus. Es gilt daher, der Ausbreitung einer weiteren Konfliktregion im geostrategischen Vorfeld Europas entgegenzuwirken.

In Mali unterstützt die Bundesregierung dazu maßgeblich die Stabilisierungsbemühungen der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Stabilisierungsmission MINUSMA (Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie sie der VN-Sicherheitsrat zuletzt mit Resolution 2584 (2021) mandatiert hat. MINUSMA ist eine VN-Mission mit besonders starkem Engagement der Staaten der Region. Mit Stand 30. April 2021 stellten zehn westafrikanische Staaten 8.500 von insgesamt 14.700 Missionsangehörigen (<https://peacekee-ping.un.org/en/troop-and-police-contributors>). Die Bundesregierung leistet ihren Beitrag mittels der polizeilichen und militärischen Beteiligung an MINUSMA und Projektförderungen über den MINUSMA Trust Fund.

Seit dem Vorgänger-Mandat, das der Sicherheitsrat mit Resolution 2531 (2020) am 29. Juni 2020 erteilte, gab es signifikante Entwicklungen der politischen Lage und der Sicherheitslage in Mali. In der Resolution 2584 (2021) des VN-Sicherheitsrates vom 29. Juni 2021 zur Fortsetzung des Mandats von MINUSMA ist die veränderte Lage aufgegriffen worden. Die notwendigen Anpassungen an die von Mali im Transitionsprozess erwarteten Maßnahmen sind erfolgt.

Mit Resolution 2584 beauftragte der Sicherheitsrat MINUSMA ausdrücklich mit der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der am 11. Juni 2021 gebildeten malischen Transitionsregierung. Die malische Staatsführung und Regierung haben sich verpflichtet, Mali nach der 18-monatigen Transitionsphase zur verfassungsgemäßen Ordnung zurückzuführen. Die Vereinten Nationen und die westafrikanische Regionalorganisation ECOWAS begleiten diesen Prozess eng.

50. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Welche Staaten haben ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 Zahlungen an ihre ehemaligen Kolonien (Schutzgebiete u. Ä.) aufgrund ihrer kolonialen Vergangenheit in welcher Höhe geleistet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juli 2021**

Der Bundesregierung sind nach kursorischer Prüfung keine Staaten bekannt, die Zahlungen im Sinne der Fragestellung geleistet haben. Es wird hierzu keine Statistik geführt, da die Erhebung dieser Angaben nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fällt.

Die Bundesregierung verweist ergänzend darauf, dass sich der parlamentarische Informationsanspruch nur auf Gegenstände erstreckt, die einen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag haben und die in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen. Eine Pflicht zur Beantwortung besteht dann, wenn Fragen einen konkreten Bezug zum Regierungshandeln haben und die Bundesregierung einen amtlich begründeten Kenntnisvorsprung gegenüber den Abgeordneten hat.

51. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung zur Umsetzung von Punkt 1.2 der Science-Diplomacy-Strategie des Auswärtigen Amtes („Eintreten für weltweite Wissenschaftsfreiheit“) jenseits von Förderprogrammen für Studiums- und Lehraufenthalte, und warum sind in der Strategie keine inhaltlichen „Roten Linien“ in der Wissenschaftskooperation mit autokratischen Staaten genannt (www.auswaertiges-amt.de/blob/2423206/a2086c45807120c7b5842ba5055649eb/201203-science-diplomacy-strategiepapier-dat a.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Juli 2021**

Wissenschaftsfreiheit, für die sich die Bundesregierung weltweit einsetzt, ist eines der zentralen Themen der Science Diplomacy-Strategie des Auswärtigen Amts. Die Wissenschaftsfreiheit ist durch die regionalen und universellen Verträge zum Schutz der Menschenrechte geschützt und integraler Bestandteil der demokratischen Ordnung. Verletzungen und Einschränkungen von Wissenschaftsfreiheit sowie Repressalien und Gewalt gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Studierenden und Forschenden spricht die Bundesregierung in politischen Gesprächen und bestehenden Kooperationen an und wirbt für die Wahrung freiheitlicher Rechte. Die Bundesregierung betrachtet es als ihre Aufgabe, auch bei schwierigen Partnern bestehende Kanäle und Netzwerke zwischen den in- und ausländischen Wissenschaftslandschaften zu schützen und Kontakte mit der Zivilgesellschaft nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.

Mit Unterzeichnung der Bonner Erklärung vom 20. Oktober 2020 bestärken alle EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission ihr gemeinsames Bekenntnis zur Forschungsfreiheit. Sie sprechen sich durch die Erklärung für eine vielfältige und unabhängige Forschungslandschaft aus. Forschende sollen ihre Forschungsfragen frei definieren, Methoden frei wählen und Publikationsformen bestimmen können. Auch die großen Wissenschaftsorganisationen in Deutschland und Europa sowie internationale Partner begrüßen und unterstützen die Bonner Erklärung.

Für bedrohte Personen hat das Auswärtige Amt als Teil seines Engagements in Anknüpfung an die Erfahrungen der Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung für bedrohte Forschende zusätzlich das Hilde Domin-Programm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für gefährdete Studierende und Promovierende eingerichtet. Diese Programme bieten geeigneten Personen über die üblichen Mobilitätsprogramme hinaus eine Perspektive für Studien- und Forschungstätigkeiten in Deutschland.

52. Abgeordneter **Dr. Christopher Gohl** (FDP) Was unternimmt die Bundesregierung gegen die Massaker an den Tigray in Äthiopien, und werden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung auch Chemiewaffen eingesetzt (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw03-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat sich seit Ausbruch des Konflikts intensiv dafür eingesetzt, dass der Konflikt in der äthiopischen Region Tigray zeitnah und friedlich beigelegt wird. Dazu gehören zahlreiche öffentliche Verlautbarungen sowie bi- und multilaterale Gespräche mit den äthiopischen und eritreischen Regierungen unter Einbeziehung europäischer und anderer internationaler Partner.

Die Bundesregierung hat im Menschenrechtsrat im März ein Statement zur Lage in Tigray initiiert, koordiniert und verlesen. Zudem unterstützt sie eine gemeinsame Mission des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen und der äthiopischen Menschenrechtskommission, die zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen beitragen soll, auch finanziell. Dies ist ein wichtiger Schritt, um zu ermöglichen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse, die einen Einsatz von Chemiewaffen nahelegen würden.

53. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welche Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“ (kurz: EU-Terrorliste) erfüllt die somalische Terrororganisation Harakat al-Shabaab al-Mujahideen (kurz: al-Shabaab) nach Ansicht der Bundesregierung, und wie begründet die Bundesregierung, dass al-Shabaab bis heute nicht auf der EU-Terrorliste geführt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Juli 2021**

Die EU-Terroristenliste basiert auf dem in der Frage genannten Gemeinsamen Standpunkt des Europäischen Rates mit dem Geschäftszeichen 2001/931/GASP (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001E0931&qid=1625074879234>). Dieser definiert in Artikel 1, Absatz 3 die Begriffe „terroristische Handlung“ und „terroristische Vereinigung“. Al-Shabaab und ihre Handlungen erfüllen nach Ansicht der Bundesregierung diese Definitionen.

Der Beschluss des Rates 2010/231/GASP vom 26. April 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Somalia (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010D0231>) enthält eine Liste mit Personen und Entitäten, die restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Al-Shabaab gilt bereits durch Führung auf dieser Liste in der EU als Terrororganisation und muss daher aus Sicht der Bundesregierung nicht auf einer weiteren Liste wie der EU-Terroristenliste geführt werden.

54. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nach der „sofortigen Freilassung“ des in einem britischen Hochsicherheitsgefängnis inhaftierten Journalisten Julian Assange („Europarat fordert ‚sofortige Freilassung‘ von Julian Assange“, der Standard, 29. Januar 2020), insbesondere angesichts der Tatsache, dass ein Hauptbelastungszeuge im Verfahren gegen ihn kürzlich zugegeben hat, dass die von ihm gestützten Vorwürfe auf Lügen basieren („Key witness in Assange case admits to lies in indictment“, stundin.is, 26. Juni 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat die in der Fragestellung genannte Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Kenntnis genommen.

Das gerichtliche Verfahren im Fall Julian Assange liegt in den Händen der britischen Justiz. Die Bundesregierung hat volles Vertrauen in die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien durch die Justiz des Vereinigten Königreichs.

55. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP) Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um darauf einzuwirken, dass der seit November 2020 andauernde Krieg in der äthiopischen Region Tigray ein Ende findet, und welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung im Hinblick auf die anhaltende Eskalation der Gewalt in der Region weiter unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat sich seit Ausbruch des Konflikts intensiv dafür eingesetzt, dass der Konflikt in der äthiopischen Region Tigray zeitnah und friedlich beigelegt wird, und wird dieses Engagement weiter fortsetzen. Dazu gehören zahlreiche öffentliche Aufrufe sowie bi- und multilaterale Gespräche mit den äthiopischen und eritreischen Regierungen unter Einbeziehung europäischer und anderer internationaler Partner.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahr 2021 über 40 Mio. Euro für humanitäre Hilfe in Äthiopien bereitgestellt und wird angesichts der sich rasch verschlechternden Lage in Tigray weitere 20 Mio. Euro für humanitäre Hilfe in Äthiopien und der Region zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit stellt sie aus laufenden Vorhaben kurzfristig landwirtschaftliches Gerät und Saatgut zur Ernährungssicherung sowie psychosoziale Beratung bereit.

Die Bundesregierung hat im Menschenrechtsrat im März ein Statement zur Lage in Tigray initiiert, koordiniert und verlesen. Zudem unterstützt sie eine gemeinsame Mission des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen und der äthiopischen Menschenrechtskommission, die zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen beitragen soll, auch finanziell. Dies ist ein wichtiger Schritt, um zu ermöglichen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können.

56. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-05-006-020991 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Auswärtige Amt die Forderung betreffend, dass einem deutschen Staatsbürger die Ausreise nach Deutschland ermöglicht wird, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. Juli 2021**

Die Antwort der Bundesregierung ist zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und wird separat übermittelt*.

57. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung das großflächige Versprühen von Glyphosat aus Flugzeugen, das der kolumbianische Präsident Iván Duque zur Bekämpfung des illegalen Kokaanbaus wieder aufzunehmen plant, nachdem die Praxis 2015 beendet wurde (<https://elpais.com/internacional/2021-04-13/colombia-prepara-el-regreso-de-las-cuestionadas-fumigaciones-con-glifosato-contralos-cultivos-de-coca.html>), eine sachgemäße, menschenrechtskonforme Anwendung des Pestizids, und inwieweit wäre diese Art der Eindämmung des Drogenanbaus nach Auffassung der Bundesregierung konform mit der Umsetzung des Friedensabkommens, das Substitutionsprogramme für den Aufbau von Einkommensalternativen für Bauern und Bäuerinnen statt der reinen Zerstörung von Kokaplantagen vorsieht (PNIS; vgl. www.tni.org/en/article/the-deja-vu-of-aerial-crop-spraying-in-colombia)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Juli 2021**

Nachdem das kolumbianische Verfassungsgericht 2017 im Zusammenhang mit der manuellen Ausbringung von Glyphosat zur Vernichtung illegaler Koka-Anbauflächen von betroffenen Gemeinden befasst wurde, hat es die mögliche Wiederaufnahme des Glyphosat-Einsatzes aus der Luft mit Verweis auf das Vorsorgeprinzip von der Erfüllung strenger Auflagen abhängig gemacht.

In einer weiteren Entscheidung von 2019 präzisierte das Gericht, dass die Regierung jegliche verfügbare wissenschaftliche und technische Ex-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

pertise zugrunde zu legen habe, um eine sorgfältige Abwägung zwischen Risikominimierung für Umwelt und Gesundheit einerseits und dem Ziel der Drogenbekämpfung andererseits vorzunehmen. Außerdem habe sie die einschlägigen Vereinbarungen des Friedensvertrags zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung erwartet, dass der Nationale Suchtstoffkontrollrat Kolumbiens („Consejo Nacional de Estupefacientes“), der für die Freigabe des Glyphosat-Einsatzes aus der Luft zuständig ist, die ihm auferlegten Vorgaben strikt befolgt. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat dieses Gremium noch keinen Beschluss gefasst.

58. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern in der Republik Guinea das Recht auf freie Meinungsäußerung (vor allem in politischer Hinsicht) ausgeübt werden kann, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von (u. a. auch aus Deutschland zurückgeführten) Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und Oppositionellen im Land?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Juli 2021**

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist in Guinea verfassungsrechtlich garantiert und wird weitgehend gewährt. Neben dem staatlichen Fernsehsender Radio Télévision Guinéenne gibt es mehrere frei empfangliche private Fernseh- und Radiosender sowie Onlinemedien, in denen offen Kritik an der Regierung geübt wird.

Jedoch wurden während der Parlamentswahlen im Frühjahr 2020 der Internetzugang insbesondere zu Messengerdiensten und sozialen Medien eingeschränkt. Vor allem im öffentlichen Leben bekannte und aktive Oppositionelle sind im Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2020 von teilweise noch andauernder strafrechtlicher Verfolgung und behördlichen Schikanen betroffen. Zudem sind einzelne Festnahmen von Journalistinnen und Journalisten sowie Autorinnen und Autoren bekannt geworden. Mehrere zu Freiheitsstrafen verurteilte Oppositionelle wurden in den letzten Wochen durch den Staatspräsidenten begnadigt.

Rückgeführte Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung keinen besonderen Benachteiligungen ausgesetzt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass gegen sie nach ihrer Rückkehr staatliche Maßnahmen ergriffen wurden.

59. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bedeutet die Ankündigung von Dr. Bärbel Kofler als Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, den Causa Assange durch die Bundesregierung fortlaufend zu beobachten, dass die Bundesregierung den Vorgang auf bilateraler Ebene gegenüber der britischen und der US-Regierung ansprechen wird, angesichts der im Januar 2021 gerichtlichen Ablehnung des US-Auslieferungsgesuchs für Julian Assange, dessen mittlerweile über zwei Jahre andauernden Haft im britischen Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh sowie seines körperlichen und psychischen Gesundheitszustands?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juli 2021**

Die Bundesregierung verfolgt den Auslieferungsprozess von Julian Assange weiterhin sehr aufmerksam. Das Auswärtige Amt betreut ihn als australischen Staatsangehörigen nicht konsularisch und verfügt deshalb über keine eigenen Erkenntnisse über die konkreten Haftbedingungen oder den Gesundheitszustand von Julian Assange.

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der britischen Justiz sowie an der Berücksichtigung menschenrechtlicher und humanitärer Aspekte im Auslieferungsprozess.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

60. Abgeordnete
Simone Barrientos
(DIE LINKE.)
- In welchen Bundesländern ist bei Ablehnung von sog. Billigkeitsleistungen des Bundes in Form einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- bzw. Dezemberhilfen, Überbrückungshilfen) durch die bewilligenden Stellen als statthafter Rechtsbehelf ausschließlich der Weg einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht möglich, und warum existiert nach meiner Kenntnis keine gesetzliche bundeseinheitliche Regelung in diesen Fällen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Die administrative Abwicklung der Wirtschaftshilfen, insbesondere die Entgegennahme von und Entscheidung über einzelne Anträge, obliegt ausschließlich den Ländern und den dort zuständigen Bewilligungsstellen. Es fällt in die Regelungskompetenz der Länder zu entscheiden, für welche Wirtschaftshilfen und für welche Fallkonstellationen ausschließ-

lich der Weg einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht möglich ist. Diese Information finden die Antragstellenden in den Bescheiden der Bewilligungsstellen.

61. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mittel aus dem Förderprogramm „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ rechtzeitig in allen Bundesländern so ankommen, dass die damit finanzierten Maßnahmen in allen Ländern bis zum Start des neuen Schuljahrs 2021/22 umgesetzt werden können?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2021 beschlossen, die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnische (RLT) Anlagen um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu erweitern. Die entsprechend novellierte Förderrichtlinie ist am 10. Juni 2021 veröffentlicht worden. Seit 11. Juni 2021 können Zuwendungsempfänger wie beispielsweise Schulen bzw. deren Träger die Förderung direkt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragen. Die erweiterte Bundesförderung stellt damit einen weiteren „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung dar, der sich in die sonstigen Programme des Bundes und der Länder (beispielsweise Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz) einreicht. In diesem Zusammenhang wird auf die vornehmliche Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträger im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen kommunalen Selbstverwaltung hingewiesen. Es steht im Ermessen der jeweiligen Schule bzw. deren Träger, ob, in welchem Umfang und in welcher Form (zum Beispiel durch Neubau, Um- oder Aufrüstung von zentralen/dezentralen Anlagen) Pandemieschutz betrieben wird.

Was den prognostizierten Umsetzungsstand bis nach den Sommerferien (bezogen auf den Neueinbau) anbelangt, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37 der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt auf Bundestagsdrucksache 19/31308 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2021/06/6-330-331.pdf?__blob=publicationFile&v=4) verwiesen.

62. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In Höhe welchen Gesamtwerts hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2021 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte zusätzlich getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter unter jeweiliger Angabe des Gesamtwerts der Genehmigungen für die Gruppe der EU-Länder, der NATO- und gleichgestellten Länder, der Drittländer sowie der Entwicklungsländer beantworten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen in 2021 auf die jeweiligen zehn Hauptempfängerländer (bitte nicht getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 5. Juli 2021

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Für den Gesamtwert der für Ausfuhren von Rüstungsgütern im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 erteilten Einzelgenehmigungen, den entsprechenden Wert für Drittländer und die zehn Hauptempfängerländer nach Einzelgenehmigungswerten wird auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 1. Juli 2021 zur Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2021 (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/07/20210701-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-ersten-halbjahr-2021.html) verwiesen. Die weiteren anteiligen fragegegenständlichen Werte für Einzelausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	<i>1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 Wert in Euro</i>
EU-Länder	1.040.303.356
– davon Kriegswaffen	40.268.079
– davon Sonstige Rüstungsgüter	1.000.035.277
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	757.016.476
– davon Kriegswaffen	20.843.420
– davon Sonstige Rüstungsgüter	736.173.056
Drittländer	498.751.992
– davon Kriegswaffen	53.575.960
– davon Sonstige Rüstungsgüter	445.176.032
– davon Entwicklungsländer*	80.083.882
– davon Kriegswaffen	294.802
– davon Sonstige Rüstungsgüter	79.789.080

* Die Werte der Entwicklungsländer sind in den Werten für Drittländer enthalten. Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee – DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2020).

63. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2021 Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern (Einzelgenehmigungen, Re-export, Sammelausfuhren) für die Türkei erteilt (bitte getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und Wert der Genehmigungen auflisten), und in welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag in 2021 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Gesamtwert und die jeweiligen Werte für die Gruppe der EU-, NATO-, NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten und der Entwicklungsländer sowie die fünf wertmäßigsten Hauptempfängerländer angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 7. Juli 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen. Im zweiten Quartal 2021 wurden keine Einzelausfuhrgenehmigungen oder Sammelausfuhrgenehmigungen neu erteilt, die die Türkei als Empfängerland beinhalten. Es wurden auch keine Re-Exportzustimmungen für die Türkei als Empfängerland erteilt.

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 liegen dem Statistischen Bundesamt zum Zeitpunkt der Frage lediglich für die Monate Januar bis einschließlich April 2021 vor.

Die Auswertung tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen für diesen Zeitraum ergibt einen Gesamtwert weltweit von 320.965.000 Euro, die Auswertung nach Ländergruppen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Die Außenhandelsstatistik unterscheidet Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien. Entsprechend ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht

möglich. Auf die Möglichkeit doppelter Mitgliedschaften in EU und NATO mit Blick auf den Gesamtwert wird hingewiesen.

<i>Ländergruppe</i>	<i>Wert in Tausend Euro</i>
NATO-Länder	193.225
NATO-gleichgestellte Länder	16.283
EU-Länder	153.337
Drittländer	98.135

Die fünf Empfängerländer, für die im Januar bis einschließlich April 2021 die höchsten Ausfuhrwerte gemeldet wurden, sind Ägypten, Italien, Katar, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann – mit Ausnahme von Ägypten, für welches der Wert 64.936.830 Euro und das Vereinigte Königreich, für welches der Wert 30.511.862 Euro beträgt – nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

64. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier auf seiner Delegationsreise in den USA vom 23. Juni bis 25. Juni 2021 bei dem Treffen mit der US-Handelsbeauftragten Katharine Tai oder einem anderen Termin mit der US-Administration die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA bei der CO₂-Bepreisung und einem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus angesprochen, vor dem Hintergrund, dass der Wissenschaftliche Beirat des BMWi eine solche Zusammenarbeit vorgeschlagen hat (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-co2-grenzausgleich-pressemitteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=6), und zu welchem Ergebnis kam das Gespräch?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Auf seiner Reise nach Washington hat Bundesminister Peter Altmaier bei seinen vielseitigen Aktivitäten und Gesprächsterminen u. a. auch die spezifischen Themen CO₂-Bepreisung und CO₂-Grenzausgleichsmechanismus diskutiert. Er vertrat auch den Ansatz einer Klima- und Industrieallianz, wie zum Beispiel in seiner Rede vor der U.S. Chamber of Commerce.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Diese Diskussionen werden nun auf Arbeitsebene weiter vertieft, sowohl bilateral als auch im Rahmen der G7, des Clean Energy Ministerial sowie der allgemeinen UN-FCCC-COP26-Verhandlungen.

65. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.) Wann, und in welcher Form plant die Bundesregierung die Veröffentlichung des Jahresberichts zum Stand der Deutschen Einheit 2021 und diesen dem Deutschen Bundestag zuzuleiten?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Im Anschluss an die Befassung des Bundeskabinetts mit dem Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2021 am 7. Juli 2021 wurde der Jahresbericht auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlicht und dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

66. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP) Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den von ihr in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Corona-Hilfen“ (Bundestagsdrucksache 19/31220) genannten 3.724.003.507,71 Euro, die im Jahr 2020 für den Haushaltstitel 683 02 des Kapitels 6002 („Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) ausgeschüttet wurden, und der geringeren Summe der ausgezahlten Mittel der im Jahr 2020 beantragbaren Überbrückungshilfen I und II von lediglich 3.612.932.471 Euro (Stand der Anfrage vom 14. Juni 2021), was einer Diskrepanz von knapp 111 Mio. Euro zwischen Mittelabfluss aus dem Haushaltsposten und Mittelabfluss aus den einzigen beiden damaligen Programmen des Haushaltspostens entspricht?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Bei den in der Antwort zu Frage 1 der in Rede stehenden Kleinen Anfrage genannten 3.724.003.507,71 Euro handelt es sich um die Mittel, welche an die Länder zur Auszahlung der Überbrückungshilfe I und II durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aus dem Titel 683 02 (Kapitel 6002) zugewiesen worden sind. Die Summe der abgerufenen Mittel durch die Länder aus den beiden Programmen Überbrückungshilfe I und II ist etwas höher als die tatsächlich ausgezahlten Mittel. Diese Differenz ergibt sich daraus, dass die von den Ländern abgerufenen Mittel noch nicht vollständig an die Antragsteller ausgezahlt worden sind. Die Länder, als bewirtschaftende Stellen, verweisen auf nicht abgeschlossene Prüfungen bei den Letztempfängern, z. B. durch die Bearbeitung von Widersprüchen, freiwillige Rückzahlungen etc. Eine abschließende Rechnungslegung der Länder in Bezug auf die Corona-Überbrückungshilfen erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Wei-

terhin sind in dieser Summe auch Zahlungen im Rahmen der Novemberhilfe (insbesondere Abschlags- und Direktzahlungen) enthalten.

Die in der Antwort zu Frage 1 der o. g. Kleinen Anfrage ebenfalls aufgeführte ausgezahlte Fördersumme in Höhe von 3.612.932.471 Euro ergibt sich aus den vorliegenden Daten vom 14. Juni 2021 und bezieht sich ausschließlich auf die bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlten Mittel für die Überbrückungshilfe I und II.

67. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass das Bundesressort von Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier „bisher unterschätzt habe, wie stark der Strombedarf in Deutschland im Zuge der Energiewende steigen dürfte“ und man deshalb neue Berechnungen vorlegen werde (bitte ausführen), und was unternimmt die Bundesregierung, um derartige Fehleinschätzungen zukünftig zu verhindern (www.welt.de/wirtschaft/article232009655/Angela-Merkel-Wir-werden-gigantische-Summen-ausgeben-muessen.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 6. Juli 2021**

Die Bundesregierung (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) hat im Zuge der Beschlüsse zum Klimaschutzprogramm 2030 zwei wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben, in denen u. a. auch der Stromverbrauch im Jahr 2030 abgeschätzt wurde. Die Gutachter schätzten den Stromverbrauch im Jahr 2030 auf 567 bzw. 591 TWh. Der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund einen Stromverbrauch von 580 TWh zugrunde gelegt. Dieser Wert liegt in der Mitte des Intervalls der genannten Gutachten.

Die genannten Gutachten haben den zu erwartenden Stromverbrauch unter den damaligen Randbedingungen nicht unterschätzt. Allerdings haben sich die Randbedingungen inzwischen geändert. Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene wurden die Klimaziele insgesamt und in den einzelnen Sektoren deutlich verschärft. Aufgrund dieser Zielverschärfung ist naturgemäß auch ein höherer Stromverbrauch zu erwarten, da z. B. die Emissionsminderungsziele in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nur erreichbar sind, wenn fossile Energieträger durch aus erneuerbaren Energieträgern hergestellten Strom oder Wasserstoff ersetzt werden.

Die Bundesregierung wird auch künftig ihre Energiepolitik auf wissenschaftliche Grundlagen stützen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Prognosen über einen Zeitraum von zehn Jahren – unabhängig davon, ob sie sich auf den Stromverbrauch oder z. B. Steuereinnahmen, Wirtschaftswachstum etc. beziehen – immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse angepasst werden müssen.

68. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Preisstabilität im Lichte eines absehbar höheren Strombedarfes, die geplante Stilllegung der Kernkraftwerke zu verschieben, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 6. Juli 2021**

Eine Verschiebung der Stilllegung der Kernkraftwerke ist aus Sicht der Bundesregierung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Preisstabilität auch im Lichte eines höheren Strombedarfes nicht erforderlich und mit Blick auf den breiten gesellschaftlichen Konsens zum Atomausstieg in keiner Weise angezeigt.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Sicherheit der Stromversorgung. Die Bundesnetzagentur ist nach dem Energiewirtschaftsgesetz (§§ 51 und 63) verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität zu erstellen. Hierbei berücksichtigt sie alle wesentlichen Entwicklungen im Stromsystem, wie beispielsweise den Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Kernenergie und Kohle sowie einen Anstieg des Stromverbrauchs. In den vergangenen Monitoringberichten zur Versorgungssicherheit am Strommarkt haben Gutachterinnen und Gutachter auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden ermittelt, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland auch in Zukunft gewährleistet ist. Dabei wurde u. a. auch der Kernenergieausstieg berücksichtigt.

Um die Versorgungssicherheit auch in sehr seltenen oder unvorhersehbaren Extremsituationen zu gewährleisten, steht seit Oktober 2020 zudem die Kapazitätsreserve als zusätzliche Absicherung zur Verfügung.

Ein höherer Strombedarf erfordert in Verbindung mit den beschlossenen Klimazielen im Übrigen auch einen stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat daher für das Jahr 2022 bereits zusätzliche Ausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik beschlossen. Die darüber hinaus gehende Anpassung der Ausbaupfade im Erneuerbare-Energien-Gesetz muss in der kommenden Legislaturperiode auf der Grundlage einer aktualisierten Stromverbrauchsprognose, die die Entwicklungen in der europäischen und nationalen Klimapolitik berücksichtigt, erfolgen. Eine höhere Stromeinspeisung aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen senkt die Preise an der Strombörse und trägt damit auch zu stabilen Strompreisen bei.

69. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Stellen hat das BMWi im Rahmen der endverwenderbezogenen Prüfungen nach der Dual-Use-Verordnung für die in der Antwort auf meine Mündliche Frage 64 auf Plenarprotokoll 19/226 genannten Dual-Use-Güter Informationen herangezogen (bitte nicht generell, sondern genau auf die in der genannten Antwort erwähnten Fälle zugespielt), und kann das BMWi für diese Fälle die einschlägigen Teile der Gesamtbewertung und -dokumentation den Abgeordneten vor dem Hintergrund eines von mir in Auftrag gegebenen Gutachtens der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages doch noch über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung stellen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 19/30798 und Gutachten mit dem Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 101/21, <https://kottling-uhl.de/site/wp-content/uploads/2021/07/WD-3-101-21.pdf>, S. 6 – die Bundesregierung darf die Einsicht in der Geheimschutzstelle nur dann verweigern, wenn die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die Geheimhaltung nicht ermöglicht und sollte dies begründen können)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Im Rahmen der endverwenderbezogenen Prüfungen nach der Dual-Use-Verordnung werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren insbesondere nachrichtendienstliche Informationen herangezogen. Zusätzlich verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Filiz Polat auf Bundestagsdrucksache 19/30285.

Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 194) ist eine Vorlage zu detaillierten Informationen zu Exportgenehmigungen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht geeignet, um den Konflikt zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten auf der einen und dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, dem Staatswohl und den verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der anderen Seite aufzulösen.

70. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode noch einen Vorschlag zur Spitzenglättung vorlegen (www.electrive.net/2021/01/18/wirtschaftsministerium-zieht-gesetzentwurf-zur-spitzenglaettung-zurueck/)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. Juli 2021**

Die Frage der effizienten Einbindung flexibler Stromverbraucher in das Stromsystem ist angesichts der neuen nationalen Klimaziele, die einen sehr viel schnelleren Umbau der Energieversorgung erfordern, neu zu diskutieren. Berücksichtigt werden sollten dann auch die von der EU-Kommission in Kürze zu erwartenden Rechtsetzungsvorschläge zum Green Deal.

71. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Haushaltsmittel sind im Jahr 2021 bisher für die Förderung der energetischen Gebäudesanierung einschließlich Heizungsaustauschprogrammen ausgegeben bzw. gebunden worden, und wie viele stehen insgesamt in diesem Haushaltsjahr dafür bereit?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 6. Juli 2021**

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurden für die Gebädeförderung im EKF-Titel 6092/89310 Barmittel i. H. v. 5,8 Mrd. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 5,2 Mrd. Euro ausgebracht. Abzüglich bereits bestehender Verbindungen konnte so bislang ein Neuzusagevolumen von rund 6 Mrd. Euro umgesetzt werden. Dieses wurde bereits im ersten Halbjahr fast vollständig ausgeschöpft. Mit Beschluss des Haushaltsausschusses in seiner 104. Sitzung am 23. Juni 2021 wurde aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage eine weitere Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 5,8 Mrd. Euro ausgebracht, um die Finanzierung bis zum Jahresende zu sichern. Von den zur Verfügung stehenden Barmitteln wurden bislang rund 1,8 Mrd. Euro ausbezahlt (ca. 32 Prozent). Die meisten Auszahlungen erfolgen erfahrungsgemäß in der zweiten Jahreshälfte. Zum Vergleich: Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2,4 Mrd. Euro ausgezahlt. Die Auszahlung der in einem Jahr gebundenen Mittel erfolgt nach Fertigstellung von Sanierung oder Neubau über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

72. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Handlungsmöglichkeiten der internationalen Meeresbodenbehörde (ISA) nach erfolgter Antragstellung des Staates Nauru nach Section 1, Paragraph 15 des 1994 getroffenen Abkommens zur Umsetzung des Teil 11 des UN-Seerechtsübereinkommens, um den geplanten kommerziellen Tiefseebergbau ab dem Jahr 2023 noch zu verhindern, und welche außenpolitischen Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die multilateralen Verhandlungen für strenge Umweltregularien bei der ISA, vor einem entsprechenden Beginn von kommerziellen Bergbauvorhaben, erfolgreich zum Abschluss zu bringen (www.theguardian.com/world/2021/jun/30/deep-sea-mining-could-start-in-two-years-after-pacific-nation-of-nauru-gives-un-ultimatum)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass kommerzieller Tiefseebergbau ab dem Jahr 2023 geplant ist.

Die erwähnte Antragstellung durch Nauru hat zur Folge, dass Nauru auf Grundlage des VN-Seerechtsübereinkommens mit Ablauf der nun auslösten 2-Jahres-Frist, also am 30. Juni 2023, einen Anspruch auf Bescheidung durch den Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde hat.

Das Ziel der Bundesregierung, höchstmögliche Umweltstandards für einen möglichen zukünftigen Abbau von polymetallischen Knollen und anderen marinen mineralischen Ressourcen in den Abbauregularien der Internationalen Meeresbodenbehörde zu verankern, bleibt von der Antragstellung durch Nauru unberührt. Dieser Einsatz der Bundesregierung wird im Übrigen von zahlreichen internationalen Beobachterinnen und Beobachtern der Verhandlungen am Sitz der Internationalen Meeresbodenbehörde regelmäßig gewürdigt und von etlichen Staaten unterstützt.

Die Fachressorts sind bereits im Austausch über Handlungsoptionen, mit denen die internationalen Beratungs- und Entscheidungsprozesse so strukturiert und inhaltlich gestaltet werden können, dass der verbleibende 2-Jahreszeitraum optimal genutzt werden kann, um unabdingbare Grundsatzentscheidungen u. a. zur Umsetzung der Vorgaben von UNCLOS Artikel 145 zu finalisieren oder die notwendigen Umweltstandards zumindest provisorisch zu verabschieden.

73. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Reichen nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Erkenntnisstand der Wissenschaft und der jetzige Entwurf des ISA Mining-Codes aus, um angemessene Regularien für den kommerziellen Tiefseebergbau festzulegen, die dem Anspruch der Vorsorge sowie dem Schutz der Meereswelt nach dem UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) gerecht werden, und welche rechtlichen Möglichkeiten sind der Bundesregierung bekannt, um ein generelles Moratorium für den Tiefseebergbau aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse über die schwerwiegenden Umweltfolgen des Tiefseebergbaus zu verhängen (www.spiegel.de/wissenschaft/natur/tiefsee-forscher-finden-hinweise-auf-zahllose-unbekannte-arten-a-0993d6a8-9c85-4108-bbbf-901bf4a89f5d)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juli 2021**

Der „Mining Code“ der Internationalen Meeresbodenbehörde ist noch nicht final und bedarf noch intensiver Verhandlungen auf der Basis vorliegender und zukünftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse. Aktuell laufen u. a. noch Forschungsvorhaben, die die Untersuchung der Umweltauswirkungen eines zukünftigen Bergbaus in der Tiefsee zum Ziel haben.

Es ist Aufgabe der Bundesregierung sowie sämtlicher Mitgliedstaaten der Internationalen Meeresbodenbehörde, auf Grundlage des VN-Seerechtsübereinkommens die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt, zu denen auch das Vorsorgeprinzip gehört, umzusetzen, und andererseits denjenigen Bestimmungen des VN-Seerechtsübereinkommens, die auf einen Abbau der marinen mineralischen Ressourcen abzielen, gerecht zu werden. Die Bundesregierung wird sich daher auch in den aktuell herausfordernden Zeiten weiter intensiv und konstruktiv in den Verhandlungsprozess einbringen, um die Vorgaben aus dem VN-Seerechtsübereinkommen umzusetzen.

Die Bundesregierung hat die völkerrechtlichen Möglichkeiten oder Voraussetzungen, unter denen international ggf. ein generelles Moratorium für den Tiefseebergbau verhängt werden könnte, bisher nicht geprüft. Dabei müsste berücksichtigt werden, dass nunmehr mit der Antragstellung Naurus aufgrund der Regelungen des VN-Seerechtsübereinkommens die konkrete Möglichkeit der Genehmigung eines zukünftigen Abbaus von marinen mineralischen Ressourcen durch den Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde besteht.

74. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie ist der aktuell durchschnittliche Bearbeitungszeitraum für Förderanträge des Programms „go-digital“ der Bundesregierung, und wie ist der bisherige Mittelabruf im Verhältnis zu den zur Verfügung gestellten Bundeshaushaltsmitteln?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. Juli 2021**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Antragseingang bis zum Erlass des Zuwendungsbescheids beträgt aktuell 89 Kalendertage.

Bei qualitativ guten Förderanträgen, die keine weiteren Nachfragen und Nachforderungen bedingen, ist die Bearbeitungszeit wesentlich kürzer (ca. 40 bis 60 Kalendertage).

Der Grund für die derzeit längere Bearbeitungsdauer liegt u. a. in dem pandemiebedingt enormen Zuwachs an Förderanträgen. Nachdem die Mittel für den Projektträger finanziell aufgestockt wurden und er hierdurch mehr Personal für die Bearbeitung von „go-digital“ rekrutieren konnte, werden die Rückstände nunmehr sukzessive abgebaut und wird damit die Bearbeitungsdauer wieder verringert.

Laut Haushaltsplan für das Jahr 2021 stehen für das Förderprogramm „go-digital“ Mittel in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro zur Verfügung. Bisher wurden rund 19.050.000 Euro durch Projekte gebunden und knapp 10 Mio. Euro ausgezahlt (Stand: 2. Juli 2021).

75. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Flossen nach der Aufstockung der Mittel in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) um 250 Mio. Euro im Rahmen des Konjunkturpakets im Krisenjahr 2020 (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30633) im Schnitt mehr Mittel in den Förderbereich Tourismus und in den Wirtschaftszweig Gastronomie als in den Vorjahren, und kann die Regierung darlegen, inwiefern Mittel aus der GRW in konkrete Projekte geflossen sind, die zum Erhalt des Tourismussektors in der Krise beitragen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. Juli 2021**

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 stellte der Bund den Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) insgesamt 600 Mio. Euro als Barmittel sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Fälligkeitsjahre 2021 bis 2023 in Höhe von insgesamt 601 Mio. Euro zur Verfügung. Seitens der Länder wurden Mittel zur Kofinanzierung annähernd in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Konjunkturpakets wurde der Bundesanteil an der GRW im Juli 2020 um weitere Barmittel in Höhe von 250 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen für das Fälligkeitsjahr 2021 in Höhe von 250 Mio. Euro erhöht.

Von den Barmitteln wurden 597,55 Mio. Euro, von den Verpflichtungsermächtigungen wurden insgesamt 762,4 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Bundesmittel wurden den Ländern weitere Investitionsspielräume eröffnet, um die wirtschaftlichen

Auswirkungen der Corona-Pandemie zu dämpfen. Diese konnten in Teilen genutzt werden.

Gründe für die nicht vollständige Ausschöpfung waren vor allem, dass erforderliche Planungs- und Bewilligungskapazitäten bereits mit anderen Sonderprogrammen ausgelastet waren, nicht alle Länder kurzfristig die erforderliche Kofinanzierung aufbringen konnten und der Verfügungszeitraum der Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen nur die Bewilligung von Projekten mit kurzer Laufzeit ermöglichte.

Der Tourismus wird im Rahmen der GRW über einzelbetriebliche Investitionen sowie über die Errichtung und Ausbau der touristischen Infrastruktur gefördert. Im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sind grundsätzlich alle Betriebe förderfähig, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GRW-Fördervoraussetzungen erfüllen. Im Rahmen der touristischen Infrastrukturförderung können derzeit aus der GRW die Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus gefördert werden. Darunter fallen u. a. Kurparks, Thermalbäder, Strandpromenaden, Fahrradwege, Wasser- und Rastplätze, Häuser des Gastes, Informationszentren und kulturelle Einrichtungen mit touristischem Bezug.

In den Jahren von 2016 bis 2019 wurden für den Bereich „Tourismus“ durchschnittlich jährlich 249 Projekte mit knapp 240 Mio. Euro bewilligt. Im Jahr 2020 wurden 274 Projekte mit gut 366 Mio. Euro bewilligt. Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, ob diese Entwicklung auf die Budgeterhöhung oder auf andere Gründe (z. B. Prioritätensetzung der Länder) zurückzuführen ist. Unabhängig davon tragen diese zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Tourismus in der Krise bei.

76. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Solaranlagen wurden seit Januar 2021 durch die Anschlussförderung nach § 23b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) gefördert, und wie viele Anlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach Ablauf ihres 20-jährigen EEG-Finanzierungszeitraums stillgelegt?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Daten vor, welche Anlagen die Anschlussförderung in Anspruch nehmen. Diese Daten können erst aus den Abrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Folgejahr, d. h. ab Mitte 2022, exakt ermittelt werden.

Zum zweiten Teil der Frage ist festzustellen, dass 405 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt 4,4 MW seit Januar 2021 stillgelegt wurden.

77. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Unternehmen in Ostdeutschland haben eine Förderung vom Bund zur Produktion von FFP2-Masken nach der „Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ vom 13. Juli 2020 erhalten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie hoch war die Fördersumme insgesamt, die für die Produktion von FFP2-Masken nach Ostdeutschland geflossen ist (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 6. Juli 2021**

Es wurden zwei Unternehmen aus Ostdeutschland gefördert, die FFP2-Masken produzieren. Für ein Unternehmen aus Sachsen wurde eine Zuwendung in Höhe von 573.834,00 Euro bewilligt.

Das zweite Unternehmen ist aus Berlin mit Produktionsstandort in Sachsen. Für dieses Unternehmen wurde eine Zuwendung in Höhe von 578.700,00 Euro bewilligt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

78. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde aus Sicht der Bundesregierung der Begriff „rassische Herkunft“ in den von der Bundesregierung als Formulierungshilfe (vgl. www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Formulierungshilfe_Feindeslisten_Kindemissbrauch_verhetzende_Inhalte.html) beschlossenen Entwurf eines neuen § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung) aufgenommen, und warum wurde das Merkmal „Geschlecht“ in den vorgenannten Entwurf nicht aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. Juli 2021**

Mit der Aufnahme des Begriffs „rassisch“ in den Tatbestand des § 192a StGB-neu sollte dem Ergebnis der Diskussion um eine Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz nicht vorgegriffen werden.

Aufzählung und Formulierung der in § 192a StGB-neu genannten Kriterien waren Gegenstand der Beratungen der Koalitionsfraktionen.

79. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD) Wie viele Grundstücke in Deutschland gehören nach Kenntnis der Bundesregierung DITIB, der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V., bzw. dem türkischen Staat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. Juli 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, für welche in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Grundstücke die genannten Rechtsträger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

80. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD) Inwieweit hat sich die Zahl der sogenannten Zwangsversteigerungen (Teilungsversteigerungen) bei privaten Hausbesitzern in den letzten drei Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. Juli 2021

Der Bundesregierung ist die Zahl der Zwangsversteigerungen bei privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümern nicht bekannt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in der Fachserie 10 (Rechtspflege) die Geschäftsentwicklung der Zivilsachen vor den Amtsgerichten (Reihe 2.1). Laut der Ausgabe 2019 vom 3. August 2020, Seite 13, lfd. Nr. 9, wurden im Jahr 2018 29.583 und im Jahr 2019 27.341 Zwangsversteigerungsverfahren durchgeführt. Die Statistik enthält keine Angaben zu der Anzahl der Zwangsversteigerungen zur Aufhebung der Gemeinschaft (Teilungsversteigerungen), zu den Eigentümerinnen und Eigentümern oder zu der Art der versteigerten Objekte. Die Daten für das Jahr 2020 sind noch nicht veröffentlicht.

81. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Wie oft haben Bundesbehörden in den vergangenen zehn Jahren Bußgeldverfahren gegen „Greenpeace e. V.“ eingeleitet (bitte nach Jahr aufschlüsseln), und hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach der illegalen Versenkung von Felsen vor der Küste Rügens (www.nordkuri.de/mecklenburg-vorpommern-ruegen/bundesamt-will-greenpeace-grundwall-ansehen-0540248408.html) ein Bußgeld gegen den Verein verhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Juli 2021

Vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wurde gegenüber Greenpeace bisher ein Bußgeldverfahren wegen der Einbringung im Bereich Adlergrund/Rügen eingeleitet. Dieses Verfahren läuft noch.

Weitere Erkenntnisse zu Bußgeldverfahren von Bundesbehörden gegen „Greenpeace e. V.“ liegen der Bundesregierung nicht vor.

82. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wie vielen Personen ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren seit 2012 nach § 45 StGB das Wahlrecht aberkannt worden (bitte getrennt nach dem Verlust des passiven und des aktiven Wahlrechts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Juli 2021

Die rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. In dieser Statistik erfolgt keine Unterscheidung nach dem Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, es wird vielmehr nur die „Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 StGB)“ insgesamt erfasst und ausgewiesen. Die genauen Zahlen lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 StGB

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	1	0	0	0	4	1	1	1

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgungsstatistik.

83. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Haftungsgrenze gilt bei Pauschalreiseveranstaltern mit Jahresumsätzen zwischen 3 und 10 Mio. Euro, wenn diese ihre Kundengelder nicht über den am 10. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Reisesicherungsfonds absichern, und wie viele Unternehmen sind von dieser Regelung potenziell betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. Juli 2021

Erfüllen Reiseveranstalter mit Pauschalreiseumsätzen zwischen 3 und 10 Mio. Euro ihre Insolvenzsicherungspflicht durch eine Versicherung oder das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts, gilt keine Haftungsgrenze. Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung ist in diesen Fällen nicht zulässig. Daten des Statistischen Bundesamtes zu Umsatzgrößenklassen bei Reiseveranstaltern für das Berichtsjahr 2020 liegen noch nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

84. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Einkommensmillionäre und der Haushalte mit Hartz-IV-Bezug im Freistaat Bayern seit 2008 jeweils entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. Juli 2021**

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik anhand der vorliegenden Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik angibt, lebten im Jahr 2016 5.275 Einkommensmillionärinnen und -millionäre in Bayern (417 mehr als 2015). Das entspricht einem Anteil von 4,1 Millionärinnen und Millionären je 10.000 Einwohnern. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es in 2017 5.702 Einkommensmillionärinnen und -millionäre in Bayern. Weitere Daten liegen nicht vor.

Nach der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit lag die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2020 bei durchschnittlich rund 219.000 in Bayern. Angaben für die weiteren Jahre ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 1 – jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in Bayern

Jahr	Anzahl
2008	261.600
2009	264.379
2010	267.329
2011	245.575
2012	233.101
2013	233.495
2014	234.062
2015	235.282
2016	242.979
2017	246.477
2018	229.667
2019	211.415
2020	218.869

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

85. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation der Renten, bei denen die Ansprüche zur gesetzlichen Rente in Deutschland erworben wurden, diese jedoch im Ausland bezogen werden, im Hinblick auf die, aufgeschlüsselt nach den Geschlechtern, Gesamtanzahl der Auslandsrenten, den, aufgeschlüsselt nach den Geschlechtern, durchschnittlichen Rentenzahlbetrag der aus Deutschland gezahlten Rente in Euro insgesamt, den jeweils fünf Ländern, in denen, unter Angabe der Anzahl der Renten und gemessen an der Höhe in Euro, die höchsten bzw. niedrigsten durchschnittlichen Rentenzahlbeträge erhalten, dar, und wie viele Rentner müssen infolge der Anpassungen der Rentenwerte zum 1. Juli 2021 voraussichtlich zusätzlich eine Steuererklärung abgeben, bzw. wie viele Steuerpflichtige mit Rentenbezug werden zusätzlich einkommensteuerlich belastet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Juli 2021

Die angefragten Daten zu den Rentenzahlungen ins Ausland sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Renten (Renten wegen Alters, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes) aufgeführt sind.

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Rentenzahlungen ins Ausland

Rentenbestand am 31. Dezember 2020	Renten insgesamt	
	Anzahl	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (in Euro)
Zahlung ins Ausland	1.737.874	351,78
Männer	1.182.351	363,82
Frauen	555.523	326,16
Länder mit dem höchsten durchschnittlichen Rentenzahlbetrag		
St. Vincent und die Grenadinen	6	933,26
Katar	12	981,57
Zentralafrikanische Republik	*/	1.245,36
Palau	*/	1.336,02
Mikronesien	*/	1.533,22
Länder mit dem niedrigsten durchschnittlichen Rentenzahlbetrag		
Burkina Faso	*/	90,63
Kosovo	10.002	205,52
Italien	370.806	246,04
Kanada	45.441	249,72
Vatikanstadt	*/	250,58

*/ = Fallzahlen kleiner als 5 werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Nach Schätzung der Bundesregierung mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells zur Einkommensteuer auf der Basis der fortgeschriebenen Daten der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden voraussichtlich rund 2.000 Steuerpflichtige aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2021 ein zu versteuerndes Einkommen haben, das über dem im Jahr 2021 geltenden Grundfreibetrag liegt und damit nur aufgrund der erhöhten Rentenbezüge erstmals steuerbelastet sein.

Dabei wird unterstellt, dass sich die statistisch nachgewiesene Rente gleichmäßig auf alle Monate verteilt und nur die Rente für das zweite Halbjahr um den Rentenerhöhungsfaktor gesteigert wird. Die Höhe der statistisch nachgewiesenen Rente in den Statistikdaten lässt jedoch keinen Rückschluss darüber zu, ob die Rente über das ganze Kalenderjahr bezogen wurde oder nur für einen Teilzeitraum (z. B. bei unterjährigem Rentenbeginn).

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers bzw. einer Rentenbezieherin als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung sind neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge regelmäßig weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen, beispielsweise Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten. Daher können keine Aussagen zur Zahl der Steuerpflichtigen, die infolge der Anpassung der Rentenwerte zum 1. Juli eines Jahres zusätzlich eine Steuererklärung abgeben müssen, getroffen werden.

86. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)
Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-11-828-006260 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Forderung betreffend, dass landwirtschaftliche Unternehmer, die Spezialkulturen anbauen, von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau befreit werden können, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Juli 2021

In der Petitionsangelegenheit Pet 3-19-11-828-006260 geht es um die gesetzliche Versicherungspflicht von Kleinwinzerinnen und Kleinwinzern in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Der Deutsche Bundestag hat auf Grundlage der Prüfung des Petitionsausschusses die bestehenden Regelungen über die Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung grundsätzlich für sachgerecht erachtet, die Petition der Bundesregierung am 17. Dezember 2020 jedoch insoweit überwiesen, „soweit es um die Überprüfung der Befreiungsmöglichkeiten geht“.

Die Bundesregierung hat sich der Überprüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch angenommen. Die Prüfung dauert noch an.

87. Abgeordnete **Katja Kipping**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gab es im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2020/21 (bitte quartalsweise angeben), und welche waren die zehn gravierendsten meldepflichtigen Vorfälle?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juli 2021

Die Bundesagentur für Arbeit muss Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten aus ihrem Geschäftsbereich nach Artikel 33 DSGVO an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und nach § 83a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales melden, im Jahr 2020 wurden insgesamt 6.326 Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und im Jahr 2021 mit Stand vom 30. Juni 2021 bisher 4.948 Fälle an die genannten Aufsichtsbehörden von der Bundesagentur für Arbeit gemeldet.

Die Meldungen unterteilen sich in die Rechtskreise Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie den Bereich der Familienkassen. Die Bundesagentur für Arbeit meldet im Rechtskreis SGB II Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nur direkt, wenn die Datenschutzverletzung die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (§ 50 Absatz 3 Satz 3 Satz 3 SGB II) oder die eingekauften Dienstleistungen nach § 44b Absatz 5 SGB II bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach § 44b Absatz 4 SGB II auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen wurden, betrifft. Ansonsten ist die Meldung an die Aufsichtsbehörden direkt durch die Jobcenter in eigener Verantwortung vorzunehmen. Datenschutzverletzungen bei der Familienkasse sind nur an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu melden, wenn das steuerrechtliche Kindergeld betroffen ist.

Die Anzahl der Meldungen ist unter anderem dem durch die Coronapandemie erhöhten, schriftlich zu bearbeitenden Postaufkommen in den Dienststellen geschuldet. Rund 85 Prozent der Fälle im Jahr 2020 sind hierbei auf Fehlversendungen durch die Poststellen vor Ort zurückzuführen.

Die quartalsmäßige Aufstellung findet sich nachstehend (aufgeteilt nach Rechtskreisen):

2020:

Quartal	SGB III	SGB II	Familienkasse	Gesamt
1. Quartal	900	101	399	1.400
2. Quartal	1.329	104	319	1.752
3. Quartal	1.112	106	172	1.390
4. Quartal	1.269	116	399	1.784
Gesamt	4.610	427	1.289	6.326

2021:

Quartal	SGB III	SGB II	Familienkasse	Gesamt
1. Quartal	1.786	159	522	2.467
2. Quartal	1.844	128	509	2.481
Gesamt	3.630	287	1.031	4.948

Es gibt weder eine Definition noch objektive Kriterien dazu, welche Fälle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gravierend sind. So ist unklar, ob sich dies beispielsweise auf die Anzahl der datenschutzrechtlich verletzten Personen oder eher auf besondere Kategorien personenbezogener Daten beziehen soll. So ist im 29. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für das Jahr 2020 nur eine Verwarnung der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Diese betrifft die Beteiligung des Personalrats im Gleichstellungsverfahren trotz fehlender Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters.

88. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung das „Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge“, das seit mindestens 23. Januar 2018 „derzeit überarbeitet“ wird (siehe Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, abgerufen am 24. Juni 2021, www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/allgemeinverbindliche-tarifvertraege.html) noch in dieser Legislaturperiode aktualisiert online stellen, und was hat die Bundesregierung seit 2018 daran gehindert, die Aktualisierung des Verzeichnisses abzuschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Juli 2021

Ein Termin für die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe des Verzeichnisses steht noch nicht fest; es ist aber davon auszugehen, dass die Veröffentlichung alsbald erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verzeichnis keine verbindliche Auskunft über das Vorliegen sämtlicher Allgemeinverbindlicherklärungen – auch nicht zu einem bestimmten Stichtag – geben kann. Es stellt vielmehr eine Serviceleistung zusätzlich zu den amtlichen Bekanntmachungen von Anträgen auf Allgemeinverbindlicherklärungen sowie dem Erlass und der Beendigung von Allgemeinverbindlicherklärungen dar. Diese werden im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Unabhängig davon kann bei Fragen zu einem konkreten Tarifvertrag oder

einer konkreten Allgemeinverbindlicherklärung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Auskunft geben.

89. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit Überweisung der Petition Pet 4-19-11-8101-008418 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte im Sinne der Petition zur Übernahme von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern nach einem gewissen Zeitraum unternommen bzw. aus der Evaluation des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Veränderungsbedarf abgeleitet, und wenn ja, welchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2021

Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Leiharbeit auf ihre Kernfunktion als Instrument zur zeitlich begrenzten Deckung des Arbeitskräftebedarfs zu orientieren.

Die Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wird derzeit, wie in § 20 AÜG vorgesehen, wissenschaftlich evaluiert. Dabei wird auch die mit der Reform eingeführte Überlassungshöchstdauer in den Blick genommen, die ihrerseits Gegenstand der in der Fragestellung erwähnten Petition ist.

Der Forschungsbericht, der nicht vor Ende 2021 vorliegen wird, bleibt abzuwarten, bevor Aussagen zu möglichen Konsequenzen aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen getroffen werden können.

90. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der Kernbeschäftigten in einem atypischen Arbeitsverhältnis in den Jahren 2020 (hilfsweise 2019), 2018, 2017, 2010 in Rheinland-Pfalz und wie im Vergleich dazu im gesamten Bundesgebiet entwickelt (bitte für jedes Jahr einzeln die absoluten und relativen Werte darstellen und für den letzten bekannten Zeitpunkt in Rheinland-Pfalz nach Teilzeitbeschäftigung, geringfügiger Beschäftigung, befristeter Beschäftigung sowie Leiharbeitsverhältnis aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juli 2021

Nach Auswertungen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2019 rund 37,665 Millionen Kernerwerbstätige (Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren; nicht in Bildung oder Ausbildung sowie Freiwilligendienstleistende), wovon rund 7,3 Millionen bzw.

19,5 Prozent atypisch beschäftigt waren. Ergebnisse zum Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Weitere Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Kernerwerbstätige¹⁾ nach einzelnen Erwerbsformen
Ergebnisse des Mikrozensus

Jahr ²⁾	Insgesamt ³⁾ in 1.000	Atypisch Beschäftigte									
		Zusammen ⁴⁾ in 1.000	Anteil in % am Insgesamt	und zwar ⁵⁾							
				Befristet Beschäftigte in 1.000	Anteil in % am Insgesamt	Teilzeitbeschäftigte bis zu 20 Wochenstd.	Anteil in % am Insgesamt	Geringfügig Beschäftigte	Anteil in % am Insgesamt	Zeitarbeitnehmer/-innen ⁶⁾ in 1.000	Anteil in % am Insgesamt
Deutschland											
2010	35 145	7 945	22,6	2 858	8,1	4 942	14,1	2 517	7,2	743	2,1
2017	37 159	7 718	20,8	2 550	6,9	4 788	12,9	2 177	5,9	932	2,5
2018	37 282	7 509	20,1	2 460	6,6	4 644	12,5	2 047	5,5	925	2,5
2019	37 665	7 333	19,5	2 296	6,1	4 650	12,3	2 013	5,3	853	2,3
Rheinland-Pfalz											
2010	1 723	423	24,6	126	7,3	288	16,7	125	7,3	/	/
2017	1 815	428	23,6	115	6,3	289	15,9	128	7,1	54	3,0
2018	1 818	436	24,0	130	7,2	279	15,3	119	6,5	63	3,5
2019	1 841	407	22,1	113	6,1	271	14,7	110	6,0	54	2,9

1) Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, nicht in Bildung, Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst.

2) Bis 2004 Ergebnisse für eine Berichtswoche im Frühjahr; ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse sowie geänderte Erhebungs- und Hochrechnungsverfahren.

Ab 2011 geänderte Erfassung des Erwerbsstatus; Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011.

Ab 2016 aktualisierte Auswahlgrundlage der Stichprobe auf Basis des Zensus 2011.

Ab 2017 Bevölkerung in Privathaushalten (ohne Gemeinschaftsunterkünfte).

3) Umfasst auch Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, die in der Tabelle nicht gesondert ausgewiesen sind.

4) Umfasst befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte bis zu 20 Std./Woche, geringfügig Beschäftigte und Zeitarbeitnehmer/-innen.

5) Angaben lassen sich nicht aufsummieren, da sich die Gruppen überschneiden.

6) Ab 2006 bis 2011 wurde die Zeit-/Leiharbeit mit einem Auswahlsatz von 0,1 % der Bevölkerung erhoben. Ab 2017 Umstellung der Erfassung der Zeitarbeit von freiwilliger Auskunft auf Auskunftspflicht.

/ keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Quelle: Statistisches Bundesamt - Mikrozensus

91. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der Kernbeschäftigten in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis in den sieben Kreisen oder kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz mit dem höchsten Anteil der Kernbeschäftigten in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis zum letzten bekannten Zeitpunkt, und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der Kernbeschäftigten in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis in den sieben Wirtschaftsbereichen in Rheinland-Pfalz mit dem höchsten Anteil der Kernbeschäftigten in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis zum letzten bekannten Zeitpunkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juli 2021**

Die Antwort basiert auf Sonderauswertungen aus den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Ergebnisse unterhalb der Länderebene sind bis auf Regierungsbezirksebene verfügbar. Für Zwecke des Mikrozensus werden folgende Wirtschaftszweige zu Wirtschaftsbereichen zusammengefasst (WZ2008): „01.1 – 03.2 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „05.1 – 43.9 Produzierendes Gewerbe zusammen“, „45.1 – 63.9 Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kommunikation“ und „64.1 – 99.0 Sonstige Dienstleistungen“.

Diese Angaben sind der Tabelle zu entnehmen. Regional und wirtschaftsfachlich tiefere Untergliederungen sind auf Basis des Mikrozensus nicht möglich.

Tabelle: Kernerwerbstätige¹⁾ und atypisch Beschäftigte
Ergebnisse des Mikrozensus 2019

Regierungsbezirk	Wirtschaftsbereich	Insgesamt	atypisch Beschäftigte	Anteil
			in 1000	in %
Rheinland-Pfalz	Insgesamt	1841	407	22,1
	Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	25	/	/
	Produzierendes Gewerbe	530	77	14,5
	Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kommunikation	460	115	25,0
	Sonstige Dienstleistungen	825	212	25,7
- Koblenz	Insgesamt	677	149	22,0
	Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	7	/	/
	Produzierendes Gewerbe	197	28	14,2
	Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kommunikation	170	45	26,5
	Sonstige Dienstleistungen	303	75	24,8
- Trier	Insgesamt	252	53	21,0
	Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	6	/	/
	Produzierendes Gewerbe	72	8	11,1
	Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kommunikation	59	13	22,0
	Sonstige Dienstleistungen	114	31	27,2
- Rheinhessen-Pfalz	Insgesamt	912	205	22,5
	Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	11	/	/
	Produzierendes Gewerbe	262	40	15,3
	Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kommunikation	231	57	24,7
	Sonstige Dienstleistungen	408	106	26,0

1) Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, nicht in Bildung, Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst.

/ keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher gut

Quelle: Statistisches Bundesamt - Mikrozensus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

92. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wird die Bundesregierung den Zertifizierungsprozess des Airbus A319 „OH“ mit dem Ende des Vertrags über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) abbrechen, da mit dem offiziellen Ausstieg Russlands der OH-Vertrag vor dem Aus steht (www.zeit.de/politik/ausland/2021-06/open-skies-abkommen-russland-austritt-beobachtungsfluege-militaer?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F; bitte begründen), und wann ist mit einer Entscheidung zur alternativen Einsatzmöglichkeit des Airbus A319 „OH“, nebst finaler Stationierung, zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 5. Juli 2021**

Die Russische Föderation hat am 18. Mai 2021 ihren Rücktritt vom OH-Vertrag gegenüber den Depositarstaaten Kanada und Ungarn sowie den übrigen Vertragsstaaten notifiziert. Der Rücktritt wird am 18. Dezember 2021 rechtswirksam, sollte sich die Russische Föderation bis zu diesem Zeitpunkt nicht für einen Verbleib entscheiden. Der Vertrag wird von den verbleibenden Vertragsstaaten weiter umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung an dem laufenden Zertifizierungsprozess für den A319 OH fest. Über die Auswirkungen des russischen Rücktritts auf den OH-Vertrag werden die Vertragsstaaten im Rahmen einer gemäß OH-Vertrag einzuberufenen Vertragsstaatenkonferenz beraten.

93. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie hat sich die Anzahl der Sicherheitslandungen der CH-53 der Luftwaffe in den vergangenen 15 Jahren entwickelt (bitte in Jahresscheiben unabhängig von der CH-53-Version aufschlüsseln), und welche „Entscheidung zur Beschaffung eines schweren Transporthubschraubers“ wurde seitens der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer getroffen, die diese Entscheidung laut „Positionspapier: Gedanken zur Bundeswehr der Zukunft“ für das zweite Quartal 2021 angekündigt hat (https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2021/02/20210209_AKK_GI_Bundeswehr_der_Zukunft.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 8. Juli 2021**

Gemäß der Zentralvorschrift A1-273/2-8905 (Untersuchung von Zwischenfällen mit militärischen Luftfahrzeugen Kat C und D) werden alle Vorkommnisse, die zur Beeinträchtigung der Flugsicherheit geführt ha-

ben oder hätten führen können, als Zwischenfälle erfasst, untersucht und in Flugsicherheitsdatenbanken abgelegt und ausgewertet.

Entsprechend dieser Vorschrift Kapitel 2.2. Punkt 211 ist eine Sicherheitslandung eine nicht vorhergesehene Landung, die erfolgt, um nach Eintritt eines dementsprechenden Umstandes oder Zustandes eine Verschlechterung der Bedingungen oder eine Beeinträchtigung der Flugsicherheit zu verhindern. Sicherheitslandungen wie beispielsweise bei Wetterverschlechterung oder im Rahmen einer Reorientierung zu navigatorischen Zwecken sind daher nicht meldepflichtig und werden somit auch nicht in Flugsicherheitsdatenbanken berücksichtigt.

Folgende flugsicherheitsrelevante und daher meldepflichtige Sicherheitslandungen wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2020 erfasst:

Jahr	Anzahl Sicherheitslandungen
2006	7
2007	7
2008	6
2009	6
2010	11
2011	17
2012	6
2013	4
2014	6
2015	1
2016	11
2017	1
2018	7
2019	9
2020	4
Gesamt:	103

Die Bundeswehr hat einen unverändert dringenden Bedarf an einem schweren Transporthubschrauber als Nachfolge der CH-53 ab dem Jahr 2026.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher entschieden, an seiner Beschaffungsabsicht für einen zukünftigen schweren Transporthubschrauber im bisher vorgesehenen Kostenrahmen und auf Grundlage der essentiellen und anerkannten funktionalen Forderungen für eine solche Fähigkeit festzuhalten.

Es wurde auch entschieden, die bisher durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung veranlassten Untersuchungen zur Beschaffung eines zukünftigen schweren Transporthubschraubers weiter voranzutreiben, um in der kommenden Legislaturperiode unverzüglich einen Beschaffungsvertrag schließen zu können, sobald die rechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen gegeben sind.

94. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Welche Gesamtkosten entstanden der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Militärübung „Black Dagger“ im Frühjahr 2020 in Niger (Kosten vor Ort in Tahua und Niamey, Kosten inkl. beteiligter Dienstleister/externer Firmen, Kosten inkl. Reise des Generalinspektors mitsamt Delegation, Kosten dabei bitte inkl. Kosten für die Versorgung mit Mobiltelefonen vor Ort aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Juli 2021

Die Gesamtkosten der Übung BLACK DAGGER 2020 in Niger belaufen sich auf rund 861.000 Euro. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten entlang der Fragestellung kann nicht erfolgen, da diese in den angefragten Kategorien nicht in der gefragten Granularität erfasst werden.

95. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundeswehrangehörige wurden in den Jahren von 2001 bis 2011 wegen einer einsatzbedingten psychischen Störung in einer psychiatrischen Abteilung oder einer psychiatrischen Fachuntersuchungsstelle des Sanitätsdienstes begutachtet bzw. behandelt, und wie viele davon waren jeweils Neuerkrankungen (bitte nach Einzeljahren aufschlüsseln)?
96. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundeswehrangehörige wurden in den Jahren von 2012 bis einschließlich 2021 wegen einer einsatzbedingten psychischen Störung in einer psychiatrischen Abteilung oder einer psychiatrischen Fachuntersuchungsstelle des Sanitätsdienstes begutachtet bzw. behandelt, und wie viele davon waren jeweils Neuerkrankungen (bitte nach Einzeljahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2021

Die Fragen 95 und 96 werden zusammen beantwortet.

Einsatzbedingte psychische Erkrankungen werden zentral durch das Psychotraumazentrum der Bundeswehr (PTZ) am Bundeswehrkrankenhaus Berlin erfasst.

Die Anzahl der betroffenen Bundeswehrangehörigen, die in einer psychiatrischen Abteilung oder Fachuntersuchungsstelle des Sanitätsdienstes vorstellig waren, kann aufgrund der Erfassungssystematik erst ab 2013 angegeben werden.

Eine systematisierte Erfassung, die eine Differenzierung zwischen neu-diagnostizierten und wiedervorstellenden einsatzassoziierten Behandlungsfällen zulässt, wurde im Jahr 2010 durch das PTZ implementiert.

Die oben genannten Fragen werden nachfolgend gemeinsam beantwortet. Die entsprechenden Zahlen können dazu der Tabelle entnommen werden. Die Daten des Jahres 2021 wurden noch nicht vollständig ausgewertet und werden bis einschließlich Mai 2021 angegeben.

In psychiatrischen Abteilungen/Kliniken und FUST des Sanitätsdienstes wegen einsatzbedingten psychischen Störungen behandelte Bundeswehrangehörige

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 05/21)
Keine Angabe der Individuen möglich.				602	645	694	751	784	867	1006	1116	762
gesamt				602	645	694	751	784	867	1006	1116	762

Erstmalig diagnostizierte einsatzassoziierte psychische Störungen (Neuerkrankungen) von Bundeswehrangehörigen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 05/21)
	335	389	362	293	368	344	318	274	279	290	301	150
gesamt	335	389	362	293	368	344	318	274	279	290	301	150

97. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Vorhaben beinhaltet die von Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer und ihrem slowenischen Amtskollegen Matej Tonin vorgestellte „engere Kooperation im Verteidigungsbereich“ zwischen Deutschland und Slowenien („Deutschland und Slowenien wollen stärker zusammenarbeiten“, deutschlandfunk.de, 28. Juni 2021), und welche Details kann die Bundesregierung zum Kauf von 45 Radpanzern vom Typ Boxer mitteilen, die die slowenische Regierung nach Aussagen von Verteidigungsminister Tonin „für einen dreistelligen Millionenbetrag in Deutschland“ kaufen will („Kramp-Karrenbauer: Expertenteam soll Zusammenarbeit mit Slowenien vertiefen“, bmvg.de, 29. Juni 2021)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juli 2021

Die Bundesministerin der Verteidigung traf am 28. Juni 2021 zu bilateralen sicherheitspolitischen Gesprächen mit ihrem slowenischen Amtskollegen Tonin auf dessen Einladung hin in Ljubljana zusammen.

Themen der Gespräche waren die bilateralen Beziehungen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Themen, mit denen Deutschland und Slowenien gemeinsam im Rahmen der NATO und EU sowie gegenwärtig im Rahmen der EU-Trio-Ratspräsidentschaft befasst sind.

Dieser regelmäßige Dialog zwischen beiden Verteidigungsministerien wird im Rahmen der EU-Trio-Ratspräsidentschaft insbesondere mit Blick auf die Weiterentwicklung von Initiativen und Prozessen in der EU, wie zum Beispiel der Strategische Kompass oder die EU-NATO-Zusammenarbeit, verstärkt fortgeführt.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Interesses an einer Intensivierung der bilateralen Beziehungen einigten sich beide Minister darauf, ein Expertenteam einzusetzen, um auf der fachlichen Ebene das Potenzial für eine vertiefte Zusammenarbeit zu eruieren.

Der slowenische Verteidigungsminister Tonin informierte die Bundesregierung in der ersten Jahreshälfte 2021 über die slowenische Absicht, rund 50 BOXER über die Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement (OCCAR) zu kaufen. Dazu wurden durch die slowenische Regierung formelle Vertragsschritte mit der OCCAR eingeleitet. Die nationale slowenische Kaufentscheidung nahm die Bundesregierung zur Kenntnis.

98. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Auf welchen Betrag belaufen sich aktuell die Kosten des Bundes für das Instandsetzungsvorhaben des Segelschulschiffs Gorch Fock insgesamt, wenn die Kosten für die Ausbildung, die z. B. durch das ersatzweise Chartern von Segelschulschiffen entstanden sind, miteinberechnet werden, und welche Kosten werden voraussichtlich für die Ausbildung bis zur Beendigung des Instandsetzungsvorhabens noch anfallen (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/29737)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juli 2021

Wie bereits auf Bundestagsdrucksache 19/29737 dargestellt, wurde das Gesamtbudget für das Instandsetzungsvorhaben auf 135 Mio. Euro festgelegt. Da das Instandsetzungsvorhaben kurz vor dem Abschluss steht, keine weiteren kostenträchtigen Beauftragungen mehr zu erwarten sind und die Kosten für die Verschiebung des Fertigstellungstermins durch den Auftragnehmer getragen werden, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass das Gesamtbudget für das Instandsetzungsvorhaben eingehalten wird.

Hinsichtlich der Ausbildung führt der verspätete Fertigstellungstermin zwar zu einer zeitlichen Verlagerung der Segelausbildungen für die Stammbesatzung sowie die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, jedoch nicht zu zusätzlichen Kosten für die Ausbildung.

Bis zur Beendigung des Instandsetzungsvorhabens ist keine weitere, ersatzweise Anmietung von Segelschulschiffen vorgesehen. Darüber hinaus fallen ebenfalls keine anderweitigen Kosten für die Ausbildung an.

Vor diesem Hintergrund sind die bereits auf Bundestagsdrucksache 19/29737 dargestellten Charterkosten in Höhe von 2.504.664 Euro weiterhin aktuell.

99. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Wann ist die Bundeswehr CO₂-neutral, und wie will die Bundeswehr den CO₂-Ausstoß in den Jahren von 2022 bis 2030 reduzieren (bitte in Jahresschreibern angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juli 2021

Für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Bundeswehr gelten die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2021, sobald dieses in Kraft getreten ist. Die Gesetzesnovelle sieht in § 3 Absatz 2 das Erreichen der Klimaneutralität für das Jahr 2045 vor. In § 3 Absatz 1 sind zu erreichende Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 gesetzt. Diese sind Grundlage für die in Anlage 2 des Gesetzes definierten zulässigen Jahresemissionsmengen, die bis zum Jahr 2030 auf einzelne Sektoren verteilt werden. Anforderungen für die Bundeswehr finden sich im Wesentlichen im „Sektor Gebäude“. Daher werden BMVg und Bundes-

wehr ihren Anteil an den dort vorgeschriebenen Treibhausgasminderungen erbringen.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 schreibt zudem der Bundesverwaltung in § 15 Absatz 1 vor, dass sie sich bis spätestens 2030 klimaneutral zu organisieren hat. In einem ersten Schritt hat sich das BMVg zum Ziel gesetzt, das Ministerium an beiden Dienstsitzen in Bonn und Berlin bereits bis zum Jahr 2023 klimaneutral zu organisieren. Die Behörden der Bundeswehrverwaltung werden sukzessive folgen.

100. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Wird im Rahmen der zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien geplanten Entwicklung eines neuen Kampfflugzeugsystems (Future Combat Air System FCAS) die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Erforschung neuer Technologien bzw. das geistige Eigentum (Intellectual Property Rights IPR) daran allen Partnern zukünftig zur Verfügung stehen, oder verbleiben diese IPR bei den Unternehmen, so dass etwa die das Fluggerät selber betreffenden Patente, die mit Steuermitteln aus Deutschland und Spanien entwickelt wurden, bei dem französischen Unternehmen Dassault Aviation Group verbleiben würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juli 2021

Für die vertragliche Umsetzung der Phasen 1B und 2 des Kooperationsvorhabens Next Generation Weapon System (NGWS) in einem Future Combat Air System (FCAS) ist vorgesehen, dass die Eigentumsrechte an hierbei entstehenden Patenten bei den jeweiligen Programmauftragnehmern verbleiben.

Die Programmauftragnehmer ihrerseits werden verpflichtet, allen Teilnehmernationen in gleichem Umfang Lizenzrechte zur Nutzung derartiger Patente einzuräumen. Der Umfang dieser Nutzungsrechte gestattet den Teilnehmernationen dabei grundsätzlich eine Nutzung für Programm-, Verteidigungs- und Regierungszwecke, es sei denn, die betroffenen Liefergegenstände sind als Spezifische Vordergrundinformationen (Specific Foreground Information/SFI) zu qualifizieren. In diesem Fall sind die Nutzungsrechte auf bestimmte Programmw Zwecke beschränkt.

Die Weitergabe oder die Nutzung dieser SFI an bzw. durch Dritte im Auftrag der Teilnehmernationen unterliegt – zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen sowie zur Vermeidung eines unkontrollierten Technologieabflusses an Dritte – ergänzenden Abstimmungen mit den Programmauftragnehmern.

101. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Welche eigenen und welche externen digitalen Lernangebote bietet die Bundeswehr ihren Soldatinnen und Soldaten bereits an, und welche Entwicklung plant die Bundesregierung hinsichtlich digitaler Lernangebote in der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Juli 2021

Neben der externen Bereitstellung von umfangreichen digitalen Lernangeboten, die im Schwerpunkt hauptsächlich im Rahmen der Gefechts- und Waffensystemausbildung (Simulationssysteme, Lehr- und Lernvideos, bis hin zu Virtual/Augmented Reality gestützten Ausbildungsmodulen) etabliert worden sind und durch die Truppe im Rahmen der taktischen Ausbildung genutzt werden, setzt die Bundeswehr digitale Inhalte v. a. in der lehrgangsbezogenen Ausbildung und Qualifizierung ein.

Das Spektrum der hierbei eingesetzten digitalen Ausbildungsmittel reicht von der Nutzung handelsüblicher Bürokommunikation im Rahmen der Lehre, über digitale Stubenausbildung und Bereitstellung digitaler Inhalte in Form von Tutorials und Selbstlernmodulen bis hin zu tele-tutoriell begleiteten Unterrichten im Rahmen der Fernausbildung.

Im Wesentlichen erfolgt die zentrale Bereitstellung digitaler Inhalte über die integrierte Technologiegestützte Ausbildungsplattform der Bundeswehr (iTAPBw). Auf deren digitale Bibliothek haben grundsätzlich alle Angehörigen der Bundeswehr Zugriff. Aktuell werden hier bereits 1.122 digitale Inhalte bereitgestellt, auf die in den vergangenen zwei Jahren 170.000 Nutzer regelmäßig zugegriffen haben.

Darüber hinaus sind in der zivilen Qualifizierungslandschaft zahlreiche digitale Angebote verfügbar. So wird z. B. die bundeswehrgemeinsame Sprachausbildung seit vielen Jahren durch flexible und vielfältige, zielgruppenangepasste digitale Angebote zur Steigerung der fremdsprachigen Kompetenz unterstützt. Dies geschieht u. a. durch die Nutzung, inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der internetbasierten Lernplattform des Bundessprachenamtes für Unterricht und Selbststudium. Für die lehrgangsbegleitende Nutzung sind auf dieser Lernplattform derzeit rund 800 Lernangebote für 28 Sprachen vorhanden, welche aktuell von ca. 4.000 Teilnehmenden genutzt werden. Zusätzlich werden elektronische Kurzsprachführer als Apps für Smartphones mit Übungsanteilen in fünf einsatzrelevanten Sprachen angeboten.

In 2022 beginnend wird mit der sogenannten Virtuellen Lernumgebung (VLBw) eine einheitliche und durch den IT-Dienstleister der Bundeswehr (BWI) zentral bereitgestellte und betriebene Lernumgebung etabliert werden. Diese soll eine homogene und zeitgemäße Bereitstellung von Ausbildungs- und Lerninhalten ermöglichen. In Verbindung mit bereits aufgelegten Programmen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und Hardware-Ausstattung (z. B. zukünftig 30.000 mobile Schülerausstattungen und weitere ca. 2.000 Hörsaalausstattungen) ist damit ein solider Weg zu einer digitalen Ausbildungslandschaft der Bundeswehr bereitet.

102. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Warum werden Luftbetankungsmanöver des Militärs über solch dicht bewohntem Gebiet wie der Stadt Düsseldorf, dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach durchgeführt (https://rp-online.de/nrw/staedte/grevenbroich/grevenbroich-kampffjets-werden-hoch-ueber-der-stadt-aufgetankt_aid-56391601), anstatt – u. a. angesichts der damit verbundenen Unglücksrisiken (https://rp-online.de/nrw/staedte/moenchengladbach/ueber-moenchengladbach-us-airforce-betankt-kampfflugzeuge-der-nato-im-fliegen_aid-56171915) – in Lufträumen über unbewohntem Gebiet bzw. dem Meer, und in welchem Verhältnis stehen diese Flugmanöver der Tankflugzeuge, die bis über das Schwarze Meer fliegen und vor der Krim ähnliche Flugbewegungen vollziehen (Flightradar, LAGR312, 19. Mai 2021), nach Kenntnis der Bundesregierung zu zeitgleich stattfindenden Militärmanövern (wie z. B. Defender Europe 21)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2021

Das Betanken von Luftfahrzeugen während des Fluges dient einer Erhöhung der Effektivität und Effizienz von Luftoperationen durch Steigerung der Reichweite, Erhöhung der Nutzlast bzw. Verlängerung der möglichen Flugdauer von Luftfahrzeugen. Daher kommt der Fähigkeit zur Luftbetankung im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung und der Verteidigungsvorsorge eine herausgehobene Bedeutung zu. Die erfolgreiche Durchführung von Luftbetankungen, die oftmals im internationalen Rahmen mit Bündnispartnern stattfinden, erfordert sowohl das Zusammenspiel vieler Akteure und Organisationen als auch die Kompatibilität von Verfahren und Material. Das Üben der Betankungsvorgänge ist in Simulatoren sowohl für die Luftfahrzeugbesatzungen der Tank- als auch der Empfängerflugzeuge nicht vollständig realitätsnah möglich und muss daher auch im realen Flugbetrieb geübt werden.

Im Westen Nordrhein-Westfalens liegt eines von 13 über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilten Luftbetankungsovalen, welche unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, wie z. B. der Lage innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu den militärischen Übungsfluträumen sowie kurzen Hin- und Rückwegen zu den militärischen Flugplätzen, eingerichtet wurden. Durch diese Positionierung wird eine optimale Unterstützung des Übungsflugbetriebes der Luftstreitkräfte mit Großraumtankern gewährleistet.

Ebenso muss der engen Luftraumstruktur in Deutschland Rechnung getragen werden. Aufgrund des sehr dichten Netzes von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken mit teilweise sehr hohem zivilem Flugverkehrsaufkommen ist der Luftraum über dem Bundesgebiet eine knappe und begrenzte Ressource, in der ein sicherer, geordneter und flüssiger Verkehr sichergestellt werden muss.

In Abhängigkeit der technischen und personellen Verfügbarkeit sowie der jeweils aktuell vorherrschenden Wetterbedingungen werden die Luftbetankungsovalen seit Jahrzehnten flexibel genutzt. Aufgrund der

Besiedlungsdichte Deutschlands ist die vollständige Vermeidung aller bewohnten Gebiete dabei nicht möglich; auch ist eine ausschließliche Nutzung der Luftbetankungsovale über See aus den beschriebenen Gründen ausgeschlossen. Der gegenständliche Flugbetrieb vom 19. Mai 2021 wurde nicht durch die deutschen Luftstreitkräfte durchgeführt. Zur Beteiligung anderer Staaten an Vorhaben außerhalb Deutschlands können keine Angaben gemacht werden.

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, hat unverändert hohe Priorität und ist allen Verantwortlichen und am militärischen Flugbetrieb Beteiligten bewusst.

Zugleich ist der militärische Aus- und Weiterbildungsbedarf zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der fliegenden Besatzungen und somit auch zur Aufrechterhaltung der Befähigung zur Landes- und Bündnisverteidigung unabdingbar. Die Bestrebungen zur Minimierung der Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs finden grundsätzlich immer dann ihre Grenzen, wenn signifikante negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten.

103. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sind militärische (Tief-)Flugmanöver über solch dicht bewohntem Gebiet wie der Stadt Düsseldorf, dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach, über die sich immer mehr Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Regionen beschweren (WDR Lokalzeit Düsseldorf, 28. Mai 2021), im Verhältnis zum Umwelt-, Schall- und Emissionsschutz aus Sicht der Bundesregierung zu rechtfertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2021

Aufgrund des sehr dichten Netzes von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken, mit teilweise sehr hohem zivilen Flugverkehrsaufkommen, ist die Luftraumstruktur in Deutschland zivil bestimmt und der Luftraum eine begrenzte Ressource, in der Flugverkehr sicher, geordnet, flüssig und wirtschaftlich abgewickelt werden muss. Für militärische Flüge außerhalb von Übungen im frei nutzbaren Luftraum gilt generell, dass diese nicht an bestimmte Streckenführungen gebunden sind, sondern tagesaktuell durch die fliegenden Verbände in eigener Zuständigkeit variierend ausgeplant und durchgeführt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass die militärischen Flugbewegungen möglichst gleichmäßig über den gesamten Luftraum in Deutschland verteilt werden. Aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands ist die vollständige Meidung aller bewohnten Gebiete hierbei nicht möglich. Gemäß Vorschriftenlage ist Tiefflug, der eines besonderen Flugauftrages bedarf, Sichtflug mit Strahl-, Transport- und Sonderflugzeugen unterhalb von 1.500 Fuß (ca. 450 m) über Grund oder Wasser (Above Ground Level – AGL) bzw. mit Hubschraubern unterhalb von 500 Fuß (ca. 150 m) AGL. Über bewohntem Gebiet sind mit Hubschraubern grundsätzlich 500 Fuß AGL

einzuhalten, die Mindestflughöhe bei Strahlflugzeugen beträgt grundsätzlich 1.000 Fuß (ca. 300 m) AGL. In Ausnahmefällen werden Flüge bis zu einer Höhe von 500 Fuß AGL genehmigt.

Ausgenommen von Tiefflügen sind Großstädte über 100.000 Einwohner (somit u. a. auch Düsseldorf und Mönchengladbach), Flugplatzkontrollzonen (somit u. a. auch die Kontrollzonen der zivilen Flugplätze Düsseldorf und Mönchengladbach) und Kernkraftwerke sowie bestimmte Industrieanlagen. Diese dürfen nur oberhalb spezieller Schutzzonen mit einer Sicherheitshöhe von 2.000 Fuß (ca. 600 m) überflogen werden.

Vergleicht man die Jahresflugstunden von Kampfflugzeugen der Bundeswehr in den Jahren 2000 und 2020, so wurden 2020 nur 15 Prozent der Flugstunden des Jahres 2000 erreicht. Dies ist ein historischer Tiefstand und verdeutlicht den Rückgang des militärischen Flugbetriebes der vergangenen 20 Jahre.

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, spielt unverändert eine große Rolle und ist allen Verantwortlichen und am Flugbetrieb Beteiligten bewusst. Dabei ist die Nutzung von Simulatoren ein probates Mittel, die Belastungen, die durch den Flugbetrieb verursacht werden, zu reduzieren. Bereits heute werden daher große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Die Durchführung eines bestimmten Anteiles von Übungseinsätzen – einschließlich des Tiefflugs – in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich. Bei allen Bemühungen zur Reduktion finden die Bestrebungen zur Minimierung der Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs grundsätzlich immer dann ihre Grenzen, wenn signifikante negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und somit auf die Überlebensfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten im Kampf zu erwarten sind.

104. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Welche Folgen hat die gestoppte Vergabe des neuen Systems Sturmgewehr auf die Ausstattung der Reservisten mit dem System G36 (siehe Weisung für die Reservistenarbeit 2020–2022, Punkt 426), und von wann bis wann soll der Ausstattungsvorgang begonnen und abgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2021

Die Bundesregierung beabsichtigt auch weiterhin, durch die Beschaffung einer neuen Standardwaffe das Projekt System Sturmgewehr der Bundeswehr vollständig zu realisieren.

Im Nachprüfungsverfahren zu der beabsichtigten Vergabe der Basiswaffe mit Zubehör hat der unterlegene Bieter, die C. G. Haenel GmbH, fristgerecht am 24. Juni 2021 eine sofortige Beschwerde beim Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf gegen die Entscheidung der Vergabekammer, die zugunsten des Bundes erging, eingelegt.

Eine parlamentarische Befassung mit der 25-Mio.-Euro-Vorlage zur Basiswaffe mit Zubehör erfolgt erst nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Die Ausstattung der Reserve mit dem abzulösenden Gewehr G36 ergibt sich aus den zeitlichen Abläufen im Projekt System Sturmgewehr der Bundeswehr. Eine spezifische Ablöseplanung, basierend auf festen Zulaufzahlen und konkreter Terminierung, wurde aufgrund des bisherigen Projektstandes bei der Basiswaffe im System Sturmgewehr der Bundeswehr noch nicht erstellt. Derzeitige Planungen gehen von einem Zulauf im Zeitraum 2025 bis 2031 aus.

Bei Zulauf des Systems Sturmgewehr der Bundeswehr werden die dafür aus der Nutzung gehenden G36 der Begutachtung zugeführt und in Abhängigkeit des Zustandes für die Nutzung durch die Reserve verfügbar gemacht (Bestenauslese).

Bei einem früheren Bedarf an G36 (also vor dem Jahr 2025) für die Reserve kann die Bedarfsdeckung anteilig aus dem Depotbestand erfolgen.

105. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wieso konnte die Bundesregierung dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages bisher noch keinen Vertrag über die Beschaffung von Festrumpfschlauchbooten als Ersatz für die RHIB als BMF-Vorlage vorlegen, und welche konkreten Gründe haben dazu geführt, dass das entsprechende Beschaffungsvorhaben seit zwei Jahren nicht umgesetzt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juli 2021

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Die Antwort ist eingestuft, weil sie Informationen aus dem laufenden Vergabeverfahren beinhaltet. Daher wird für die Antwort auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

106. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wird sich die Bundeswehr in diesem Herbst an der Atomwaffenübung Steadfast Noon beteiligen, und wenn ja, mit welchen Einheiten und wie vielen Soldaten?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juli 2021

Die Bundeswehr beteiligt sich regelmäßig an NATO-Übungen. Solange Kernwaffen als Instrument der Abschreckung im Strategischen Konzept der NATO eine Rolle spielen, hat Deutschland ein Interesse daran, an den strategischen Diskussionen und Planungsprozessen teilzuhaben. Dazu gehört auch eine regelmäßige Übungstätigkeit.

Aufgrund der geltenden Geheimhaltungsregeln können Informationen zu Details nicht mitgeteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

107. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Bundesregierung beim EU-Ratstreffen für Landwirtschaft und Fischerei am 28. und 29. Juni 2021 positioniert hinsichtlich der Überarbeitung der Bienenleitlinien (EFSA Bee Guidance Document) zu Auswirkungen von Pestiziden auf Bestäuber bezüglich eines Bienenschutzziels bei der Frage der prozentualen Höhe annehmbarer Bienenverluste als Folge von Pestizidwirkungen (vgl. vorläufige Tagesordnung des Rates für Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg), und welche Schutzziele sind in der aktuellen Entwurfsfassung für die Bienenleitlinien für Wildbienen (Hummeln, Solitärbienen etc.) vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 8. Juli 2021

Bundesministerin Julia Klöckner verwies auf den Workshop der EFSA vom Februar 2021 und betonte, dass bei der Festlegung des Schutzziels die Einschätzung der Experten zugrunde gelegt werden soll. Sie legte zudem dar, dass sie auf eine zügige Einigung über ein Schutzziel für die Honigbiene hoffe, da im nächsten Schritt schnellstmöglich Schutzziele für Hummeln und Solitärbienen erarbeitet werden müssten.

108. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen über die jüngst beschlossenen Anwendungsbeschränkungen hinaus hat die Bundesregierung ergriffen, um die Glyphosatverwendung für die bis einschließlich 2023 nach wie vor zulässigen vielfältigen Anwendungsbereiche (vgl. www.bwv-rlp.de/die-beschluesse-zum-insektenschutzpaket/) systematisch durch Förderung alternativer Bewirtschaftungsansätze zurückzufahren, so dass der von der Bundesregierung geplante vollständige Glyphosat-Ausstieg ab 2024 für die betroffenen Betriebe möglich ist, und welche Maßnahmen sollten nach Auffassung der Bundesregierung entsprechend in der kommenden Legislatur ausgebaut werden, um das Ziel eines finalen Ausstiegs bis 2024 zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Juli 2021**

Um alternative Verfahren zu Glyphosat zu entwickeln, hat der Bund in den vergangenen Jahren Forschungsvorhaben zur Unkrautbekämpfung mit rund 18 Mio. Euro unterstützt. Darunter sind auch Forschungsprojekte, die der digitalen Erfassung von Unkräutern oder der Bekämpfung mit Robotern zuzuordnen sind. Die von der Bundesregierung geförderten Projekte zur mechanischen Unkrautbekämpfung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Außerdem forscht das Julius Kühn-Institut an Verfahren der mechanischen Unkrautbekämpfung.

280K123020	Julius Kühn-Institut Bundesforschungsanstalt für Kulturpflanzen (JKI)	Verbandprojekt: Wissensbasierte Standardanalyse für ein Umweltgerechtes Integriertes Pflanzenbau (BETTER WEEDS) - Teilprojekt A	Zielzeit erfolgt die Unkrautkontrolle in konventionellen Ackerbausystemen überwiegend durch angepasste Herbizidstrategien. Vor dem Hintergrund negativer Effekte von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und einem zunehmenden Verlust der Unkrautdiversität auf vielen Kulturländern müssen neue, vor allem umweltfreundliche Ansätze zur Unkrautkontrolle entwickelt werden. Die größte Herausforderung für die praktische Landwirtschaft liegt dabei in der Balance zwischen der Notwendigkeit einer ökonomischen Betriebsführung und der damit verbundenen intensiven Unkrautkontrolle auf einer Seite und dem steigenden gesellschaftlichen und politischen Anspruch an eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der anderen Seite. Um diese beiden Anforderungen präzisieren zu können, müssen a) kostengünstige und zielorientierte Tools zur Erfassung verschiedener Unkräuterarten und -dichten verfügbar sein, b) flächenspezifische Informationen zum Unkrautvorkommen generiert werden, und c) aus Verarbeitungsarten konkrete Managementpläne für die Landwirte abgeleitet werden. Ziel dieses Projekts ist daher eine autonome Erfassung, die KI-basierte Identifikation und Auswertung der auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Unkräuterarten und die nachfolgende Erstellung von generierten Verteilungskarten, die zusätzlich standortspezifische Charakteristika der Flächen berücksichtigen. Auf diesen Flächenkarten aufbauend sollen individuelle, teilflächenspezifische Managementpläne für das Unkrautmanagement abgeleitet und experimentell validiert werden. Dabei soll vor allem die Förderung einer erhöhten Unkrautdiversität bei gleichzeitiger Kontrolle konkurrenzstarker Unkräuterarten im Vordergrund stehen.	20.04.2021	19.04.2024	319.978,00	Pflanzenschutz Pflanzenschutz, Datenmanagement, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, integrated plant protection, Künstliche Intelligenz, AI, Agricultural engineering, Pflanzbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K123020	Leinic-Institut für Agrartechnik Potsdam-Bornim e.V. (ATB)	Verbandprojekt: Wissensbasierte Standardanalyse für ein Umweltgerechtes Integriertes Pflanzenbau (BETTER WEEDS) - Teilprojekt B	Zielzeit erfolgt die Unkrautkontrolle in konventionellen Ackerbausystemen überwiegend durch angepasste Herbizidstrategien. Vor dem Hintergrund negativer Effekte von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und einem zunehmenden Verlust der Unkrautdiversität auf vielen Kulturländern müssen neue, vor allem umweltfreundliche Ansätze zur Unkrautkontrolle entwickelt werden. Die größte Herausforderung für die praktische Landwirtschaft liegt dabei in der Balance zwischen der Notwendigkeit einer ökonomischen Betriebsführung und der damit verbundenen intensiven Unkrautkontrolle auf einer Seite und dem steigenden gesellschaftlichen und politischen Anspruch an eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der anderen Seite. Um diese beiden Anforderungen präzisieren zu können, müssen a) kostengünstige und zielorientierte Tools zur Erfassung verschiedener Unkräuterarten und -dichten verfügbar sein, b) flächenspezifische Informationen zum Unkrautvorkommen generiert werden, und c) aus Verarbeitungsarten konkrete Managementpläne für die Landwirte abgeleitet werden. Ziel dieses Projekts ist daher eine autonome Erfassung, die KI-basierte Identifikation und Auswertung der auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Unkräuterarten und die nachfolgende Erstellung von generierten Verteilungskarten, die zusätzlich standortspezifische Charakteristika der Flächen berücksichtigen. Auf diesen Flächenkarten aufbauend sollen individuelle, teilflächenspezifische Managementpläne für das Unkrautmanagement abgeleitet und experimentell validiert werden. Dabei soll vor allem die Förderung einer erhöhten Unkrautdiversität bei gleichzeitiger Kontrolle konkurrenzstarker Unkräuterarten im Vordergrund stehen.	20.04.2021	19.04.2024	132.774,20	Pflanzenschutz Pflanzenschutz, Datenmanagement, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, integrated plant protection, Künstliche Intelligenz, AI, Agricultural engineering, Pflanzbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K123020	Mac-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG)	Verbandprojekt: Wissensbasierte Standardanalyse für ein Umweltgerechtes Integriertes Pflanzenbau (BETTER WEEDS) - Teilprojekt C	Zielzeit erfolgt die Unkrautkontrolle in konventionellen Ackerbausystemen überwiegend durch angepasste Herbizidstrategien. Vor dem Hintergrund negativer Effekte von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und einem zunehmenden Verlust der Unkrautdiversität auf vielen Kulturländern müssen neue, vor allem umweltfreundliche Ansätze zur Unkrautkontrolle entwickelt werden. Die größte Herausforderung für die praktische Landwirtschaft liegt dabei in der Balance zwischen der Notwendigkeit einer ökonomischen Betriebsführung und der damit verbundenen intensiven Unkrautkontrolle auf einer Seite und dem steigenden gesellschaftlichen und politischen Anspruch an eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der anderen Seite. Um diese beiden Anforderungen präzisieren zu können, müssen a) kostengünstige und zielorientierte Tools zur Erfassung verschiedener Unkräuterarten und -dichten verfügbar sein, b) flächenspezifische Informationen zum Unkrautvorkommen generiert werden, und c) aus Verarbeitungsarten konkrete Managementpläne für die Landwirte abgeleitet werden. Ziel dieses Projekts ist daher eine autonome Erfassung, die KI-basierte Identifikation und Auswertung der auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Unkräuterarten und die nachfolgende Erstellung von generierten Verteilungskarten, die zusätzlich standortspezifische Charakteristika der Flächen berücksichtigen. Auf diesen Flächenkarten aufbauend sollen individuelle, teilflächenspezifische Managementpläne für das Unkrautmanagement abgeleitet und experimentell validiert werden. Dabei soll vor allem die Förderung einer erhöhten Unkrautdiversität bei gleichzeitiger Kontrolle konkurrenzstarker Unkräuterarten im Vordergrund stehen.	20.04.2021	19.04.2024	164.203,00	Pflanzenschutz Pflanzenschutz, Datenmanagement, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, integrated plant protection, Künstliche Intelligenz, AI, Agricultural engineering, Pflanzbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K123020	Technische Universität Linz	Verbandprojekt: Wissensbasierte Standardanalyse für ein Umweltgerechtes Integriertes Pflanzenbau (BETTER WEEDS) - Teilprojekt D	Zielzeit erfolgt die Unkrautkontrolle in konventionellen Ackerbausystemen überwiegend durch angepasste Herbizidstrategien. Vor dem Hintergrund negativer Effekte von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und einem zunehmenden Verlust der Unkrautdiversität auf vielen Kulturländern müssen neue, vor allem umweltfreundliche Ansätze zur Unkrautkontrolle entwickelt werden. Die größte Herausforderung für die praktische Landwirtschaft liegt dabei in der Balance zwischen der Notwendigkeit einer ökonomischen Betriebsführung und der damit verbundenen intensiven Unkrautkontrolle auf einer Seite und dem steigenden gesellschaftlichen und politischen Anspruch an eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der anderen Seite. Um diese beiden Anforderungen präzisieren zu können, müssen a) kostengünstige und zielorientierte Tools zur Erfassung verschiedener Unkräuterarten und -dichten verfügbar sein, b) flächenspezifische Informationen zum Unkrautvorkommen generiert werden, und c) aus Verarbeitungsarten konkrete Managementpläne für die Landwirte abgeleitet werden. Ziel dieses Projekts ist daher eine autonome Erfassung, die KI-basierte Identifikation und Auswertung der auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Unkräuterarten und die nachfolgende Erstellung von generierten Verteilungskarten, die zusätzlich standortspezifische Charakteristika der Flächen berücksichtigen. Auf diesen Flächenkarten aufbauend sollen individuelle, teilflächenspezifische Managementpläne für das Unkrautmanagement abgeleitet und experimentell validiert werden. Dabei soll vor allem die Förderung einer erhöhten Unkrautdiversität bei gleichzeitiger Kontrolle konkurrenzstarker Unkräuterarten im Vordergrund stehen.	20.04.2021	19.04.2024	256.072,00	Pflanzenschutz Pflanzenschutz, Datenmanagement, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, integrated plant protection, Künstliche Intelligenz, AI, Agricultural engineering, Pflanzbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K123020	Sperliab GmbH	Verbandprojekt: Wissensbasierte Standardanalyse für ein Umweltgerechtes Integriertes Pflanzenbau (BETTER WEEDS) - Teilprojekt E	Zielzeit erfolgt die Unkrautkontrolle in konventionellen Ackerbausystemen überwiegend durch angepasste Herbizidstrategien. Vor dem Hintergrund negativer Effekte von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und einem zunehmenden Verlust der Unkrautdiversität auf vielen Kulturländern müssen neue, vor allem umweltfreundliche Ansätze zur Unkrautkontrolle entwickelt werden. Die größte Herausforderung für die praktische Landwirtschaft liegt dabei in der Balance zwischen der Notwendigkeit einer ökonomischen Betriebsführung und der damit verbundenen intensiven Unkrautkontrolle auf einer Seite und dem steigenden gesellschaftlichen und politischen Anspruch an eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der anderen Seite. Um diese beiden Anforderungen präzisieren zu können, müssen a) kostengünstige und zielorientierte Tools zur Erfassung verschiedener Unkräuterarten und -dichten verfügbar sein, b) flächenspezifische Informationen zum Unkrautvorkommen generiert werden, und c) aus Verarbeitungsarten konkrete Managementpläne für die Landwirte abgeleitet werden. Ziel dieses Projekts ist daher eine autonome Erfassung, die KI-basierte Identifikation und Auswertung der auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Unkräuterarten und die nachfolgende Erstellung von generierten Verteilungskarten, die zusätzlich standortspezifische Charakteristika der Flächen berücksichtigen. Auf diesen Flächenkarten aufbauend sollen individuelle, teilflächenspezifische Managementpläne für das Unkrautmanagement abgeleitet und experimentell validiert werden. Dabei soll vor allem die Förderung einer erhöhten Unkrautdiversität bei gleichzeitiger Kontrolle konkurrenzstarker Unkräuterarten im Vordergrund stehen.	20.04.2021	19.04.2024	344.069,20	Pflanzenschutz Pflanzenschutz, Datenmanagement, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, integrated plant protection, Künstliche Intelligenz, AI, Agricultural engineering, Pflanzbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K123020	THD - Technische Hochschule Deggendorf	Verbandprojekt: Wissensbasierte Standardanalyse für ein Umweltgerechtes Integriertes Pflanzenbau (BETTER WEEDS) - Teilprojekt A	Zielzeit erfolgt die Unkrautkontrolle in konventionellen Ackerbausystemen überwiegend durch angepasste Herbizidstrategien. Vor dem Hintergrund negativer Effekte von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und einem zunehmenden Verlust der Unkrautdiversität auf vielen Kulturländern müssen neue, vor allem umweltfreundliche Ansätze zur Unkrautkontrolle entwickelt werden. Die größte Herausforderung für die praktische Landwirtschaft liegt dabei in der Balance zwischen der Notwendigkeit einer ökonomischen Betriebsführung und der damit verbundenen intensiven Unkrautkontrolle auf einer Seite und dem steigenden gesellschaftlichen und politischen Anspruch an eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung der Ackerflächen auf der anderen Seite. Um diese beiden Anforderungen präzisieren zu können, müssen a) kostengünstige und zielorientierte Tools zur Erfassung verschiedener Unkräuterarten und -dichten verfügbar sein, b) flächenspezifische Informationen zum Unkrautvorkommen generiert werden, und c) aus Verarbeitungsarten konkrete Managementpläne für die Landwirte abgeleitet werden. Ziel dieses Projekts ist daher eine autonome Erfassung, die KI-basierte Identifikation und Auswertung der auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Unkräuterarten und die nachfolgende Erstellung von generierten Verteilungskarten, die zusätzlich standortspezifische Charakteristika der Flächen berücksichtigen. Auf diesen Flächenkarten aufbauend sollen individuelle, teilflächenspezifische Managementpläne für das Unkrautmanagement abgeleitet und experimentell validiert werden. Dabei soll vor allem die Förderung einer erhöhten Unkrautdiversität bei gleichzeitiger Kontrolle konkurrenzstarker Unkräuterarten im Vordergrund stehen.	18.06.2021	17.06.2024	364.652,09	Pflanzenschutz Pflanzenschutz, Datenmanagement, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, integrated plant protection, Künstliche Intelligenz, AI, Agricultural engineering, Pflanzbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed

280K132010	Universitäts Pessau	Verbandprojekt, Zuverlässige Identifikation des Wachstumsertrags von Unkräutern bei kernergesteuerten Hackgeräten durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bildverarbeitung (Kiblect) - Teilprojekt B	Ziel im Projekt 'Kiblect' ist es, Unkräuter mittels von KI in der Bildverarbeitung maschinell in Echtzeit und zuverlässig zu erkennen. Auf Basis der Bildinformation sollen auch 3D-Rekonstruktionen von Teilbereichen der Unkräuter erzeugt werden, welche insbesondere bei starker Verunkrautung eine zielgerichtete Ansteuerung von Hackgeräten ermöglichen sollen. Im Zentrum des Interesses steht die räumliche Lage des Wachstumsertrags von einzelnen Unkräutern, welche größtenteils auf Kamerabildern nicht direkt sichtbar sind, da diese z.B. teilweise von Blättern einer anderen Pflanze verdeckt sind. In der Praxis zeigt sich, dass eine zuverlässige Identifikation mit dem menschlichen Auge und menschlicher Intelligenz möglich ist. So besteht eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von KI in einer geeigneten Pflanze zugewandten Bildverarbeitung darin, dass die Bildverarbeitung die Fähigkeit besitzt, die Unkräuter von den Blättern der Kulturpflanzen zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang sind die Erforschung von Verfahren zur Erkennung der Pflanzentypen als auch Verfahren der Künstlichen Intelligenz erforderlich. Verschiedene Architekturen und Konfigurationen von CNNs (Convolutional neural networks) sollen trainiert, ausgewertet und mit menschlicher Erkennungsleistung verglichen werden. Das Potenzial der Künstlichen Intelligenz zur Identifikation des Wachstumsertrags wird durch den Einsatz von derzeit in Erprobung befindlichen SWIR-Kameras unterschieden getestet, da sich mithilfe der neuartigen Bildformate Phänotypen anhand ihres spektralen Fingerabdrucks (z.B. Wasserreflex) unterscheiden lassen. Mit Blick auf die Unkrautdetektion wird eine Multispektralkamera benötigt, welche das sichtbare Spektrum (VIS) als auch das SWIR-Spektrum abdeckt und eine Stereoaufnahme in Echtzeit ermöglicht. Die Erforschung einer solchen Kamertechnologie sowie die Analyse des Potenzials der neuartigen Bildformate in Hinblick auf eine möglichst hohe Detektorrate sind Ziele des Forschungsprojekts.	18.06.2021	17.06.2024	218.762,10	Pflanzenzüchtung Pflanzenzüchtung dneht, crop protection, plant health	Ackerbau, crop production, Ackerbau, crop production, Künstliche Intelligenz, AI Artificial intelligence, Landtechnik, agricultural engineering, Pflanzenschutz, crop protection, Ressourcenschutz, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K132020	FCO AG	Verbandprojekt, Zuverlässige Identifikation des Wachstumsertrags von Unkräutern bei kernergesteuerten Hackgeräten durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bildverarbeitung (Kiblect) - Teilprojekt C	Ziel im Projekt 'Kiblect' ist es, Unkräuter mittels von KI in der Bildverarbeitung maschinell in Echtzeit und zuverlässig zu erkennen. Auf Basis der Bildinformation sollen auch 3D-Rekonstruktionen von Teilbereichen der Unkräuter erzeugt werden, welche insbesondere bei starker Verunkrautung eine zielgerichtete Ansteuerung von Hackgeräten ermöglichen sollen. Im Zentrum des Interesses steht die räumliche Lage des Wachstumsertrags von einzelnen Unkräutern, welche größtenteils auf Kamerabildern nicht direkt sichtbar sind, da diese z.B. teilweise von Blättern einer anderen Pflanze verdeckt sind. In der Praxis zeigt sich, dass eine zuverlässige Identifikation mit dem menschlichen Auge und menschlicher Intelligenz möglich ist. So besteht eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von KI in einer geeigneten Pflanze zugewandten Bildverarbeitung darin, dass die Bildverarbeitung die Fähigkeit besitzt, die Unkräuter von den Blättern der Kulturpflanzen zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang sind die Erforschung von Verfahren zur Erkennung der Pflanzentypen als auch Verfahren der Künstlichen Intelligenz erforderlich. Verschiedene Architekturen und Konfigurationen von CNNs (Convolutional neural networks) sollen trainiert, ausgewertet und mit menschlicher Erkennungsleistung verglichen werden. Das Potenzial der Künstlichen Intelligenz zur Identifikation des Wachstumsertrags wird durch den Einsatz von derzeit in Erprobung befindlichen SWIR-Kameras unterschieden getestet, da sich mithilfe der neuartigen Bildformate Phänotypen anhand ihres spektralen Fingerabdrucks (z.B. Wasserreflex) unterscheiden lassen. Mit Blick auf die Unkrautdetektion wird eine Multispektralkamera benötigt, welche das sichtbare Spektrum (VIS) als auch das SWIR-Spektrum abdeckt und eine Stereoaufnahme in Echtzeit ermöglicht. Die Erforschung einer solchen Kamertechnologie sowie die Analyse des Potenzials der neuartigen Bildformate in Hinblick auf eine möglichst hohe Detektorrate sind Ziele des Forschungsprojekts.	18.06.2021	17.06.2024	269.305,69	Pflanzenzüchtung Pflanzenzüchtung dneht, crop protection, plant health	Ackerbau, crop production, Ackerbau, crop production, Künstliche Intelligenz, AI Artificial intelligence, Landtechnik, agricultural engineering, Pflanzenschutz, crop protection, Ressourcenschutz, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280K132030	Fernerweg Umwelttechnik GmbH & Co. KG	Verbandprojekt, Zuverlässige Identifikation des Wachstumsertrags von Unkräutern bei kernergesteuerten Hackgeräten durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bildverarbeitung (Kiblect) - Teilprojekt D	Ziel im Projekt 'Kiblect' ist es, Unkräuter mittels von KI in der Bildverarbeitung maschinell in Echtzeit und zuverlässig zu erkennen. Auf Basis der Bildinformation sollen auch 3D-Rekonstruktionen von Teilbereichen der Unkräuter erzeugt werden, welche insbesondere bei starker Verunkrautung eine zielgerichtete Ansteuerung von Hackgeräten ermöglichen sollen. Im Zentrum des Interesses steht die räumliche Lage des Wachstumsertrags von einzelnen Unkräutern, welche größtenteils auf Kamerabildern nicht direkt sichtbar sind, da diese z.B. teilweise von Blättern einer anderen Pflanze verdeckt sind. In der Praxis zeigt sich, dass eine zuverlässige Identifikation mit dem menschlichen Auge und menschlicher Intelligenz möglich ist. So besteht eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von KI in einer geeigneten Pflanze zugewandten Bildverarbeitung darin, dass die Bildverarbeitung die Fähigkeit besitzt, die Unkräuter von den Blättern der Kulturpflanzen zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang sind die Erforschung von Verfahren zur Erkennung der Pflanzentypen als auch Verfahren der Künstlichen Intelligenz erforderlich. Verschiedene Architekturen und Konfigurationen von CNNs (Convolutional neural networks) sollen trainiert, ausgewertet und mit menschlicher Erkennungsleistung verglichen werden. Das Potenzial der Künstlichen Intelligenz zur Identifikation des Wachstumsertrags wird durch den Einsatz von derzeit in Erprobung befindlichen SWIR-Kameras unterschieden getestet, da sich mithilfe der neuartigen Bildformate Phänotypen anhand ihres spektralen Fingerabdrucks (z.B. Wasserreflex) unterscheiden lassen. Mit Blick auf die Unkrautdetektion wird eine Multispektralkamera benötigt, welche das sichtbare Spektrum (VIS) als auch das SWIR-Spektrum abdeckt und eine Stereoaufnahme in Echtzeit ermöglicht. Die Erforschung einer solchen Kamertechnologie sowie die Analyse des Potenzials der neuartigen Bildformate in Hinblick auf eine möglichst hohe Detektorrate sind Ziele des Forschungsprojekts.	18.06.2021	17.06.2024	0,01	Pflanzenzüchtung Pflanzenzüchtung dneht, crop protection, plant health	Ackerbau, crop production, Ackerbau, crop production, Künstliche Intelligenz, AI Artificial intelligence, Landtechnik, agricultural engineering, Pflanzenschutz, crop protection, Ressourcenschutz, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed
280E10318	Agrotech Valley Forum e.V.	Verbandprojekt, Experimentierfeld zur digitalen Transformation im landwirtschaftlichen Pflanzenbau (Agro-Nordwest) - Teilprojekt 1	Das Experimentierfeld Agro-Nordwest fokussiert die praxisorientierte digitale Transformation im Schwerpunkt Pflanzenbau. Unter den Aspekten Ökonomie, Ökologie und Integration des Menschen werden Probleme der heterogenen digitalen Infrastruktur, der variablen Netzabdeckung und der Ausweitung der Arbeitswelt adressiert. Vor diesem Hintergrund ist die frühzeitige Einbeziehung der Anwender wesentlicher Erfolgsfaktor für die Realisierung der Digitalisierungsstrategie. In der Digitalisierungsstrategie werden die wesentlichen Herausforderungen und realistischen Pilotanwendungen zu rezipieren. Dabei wird Agro-Nordwest dem Landwirt sowie dessen Betriebsrat in den Mittelpunkt stellen und bedarfsorientierte Lösungsansätze entwickeln. Die langfristige Verbindung ökonomischer und ökologischer Ziele durch die Digitalisierung digitalisieren, in das wirtschaftliche und soziale Ökosystem integrieren. Landwirtschaft entstehen. Hierzu werden Versuchsinfrastrukturen entwickelt, die als agrarische Testlabore diskriminierfähig der herstellübergreifenden, anwendungsorientierten Forschung und Praxisprozesse: Herstellübergreifende Verfahrenstechniken, Mensch und Betrieb, Transformationsprozesse in die digitale landwirtschaftliche Produktion, im Pflanzenbau, Agrarsysteme der Zukunft, Präzisions Landwirtschaft und Digitale Qualifikation. Präzisions Konzepte zum Wissens- und Technologietransfer für verschiedene Zielgruppen. Agro-Nordwest wird demnach zu einem Technologie- und Wissenstransfer in die landwirtschaftliche Praxis beitragen.	10.10.2019	09.10.2022	321.185,20	Pflanzenbau, crop production	Agro-Nordwest, crop production, Datenmanagement, data management, Datensammlung, data collection, Datensicherheit, data protection, Informationskommunikationstechnologie, information-communication technology, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, resource efficiency, Wissensnetzwerk / Vernetzung, knowledge transfer, networking
280E10319	Hofschulte Osnaabrück	Verbandprojekt, Experimentierfeld zur digitalen Transformation im landwirtschaftlichen Pflanzenbau (Agro-Nordwest) - Teilprojekt 2	Das Experimentierfeld Agro-Nordwest fokussiert die praxisorientierte digitale Transformation im Schwerpunkt Pflanzenbau. Unter den Aspekten Ökonomie, Ökologie und Integration des Menschen werden Probleme der heterogenen digitalen Infrastruktur, der variablen Netzabdeckung und der Ausweitung der Arbeitswelt adressiert. Vor diesem Hintergrund ist die frühzeitige Einbeziehung der Anwender wesentlicher Erfolgsfaktor für die Realisierung der Digitalisierungsstrategie. In der Digitalisierungsstrategie werden die wesentlichen Herausforderungen und realistischen Pilotanwendungen zu rezipieren. Dabei wird Agro-Nordwest dem Landwirt sowie dessen Betriebsrat in den Mittelpunkt stellen und bedarfsorientierte Lösungsansätze entwickeln. Die langfristige Verbindung ökonomischer und ökologischer Ziele durch die Digitalisierung digitalisieren, in das wirtschaftliche und soziale Ökosystem integrieren. Landwirtschaft entstehen. Hierzu werden Versuchsinfrastrukturen entwickelt, die als agrarische Testlabore diskriminierfähig der herstellübergreifenden, anwendungsorientierten Forschung und Praxisprozesse: Herstellübergreifende Verfahrenstechniken, Mensch und Betrieb, Transformationsprozesse in die digitale landwirtschaftliche Produktion, im Pflanzenbau, Agrarsysteme der Zukunft, Präzisions Landwirtschaft und Digitale Qualifikation. Präzisions Konzepte zum Wissens- und Technologietransfer für verschiedene Zielgruppen. Agro-Nordwest wird demnach zu einem Technologie- und Wissenstransfer in die landwirtschaftliche Praxis beitragen.	10.10.2019	09.10.2022	3.256.716,49	Pflanzenbau, crop production	Agro-Nordwest, crop production, Datenmanagement, data management, Datensammlung, data collection, Datensicherheit, data protection, Informationskommunikationstechnologie, information-communication technology, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, resource efficiency, Wissensnetzwerk / Vernetzung, knowledge transfer, networking
280E10318	Universitäts Osnaabrück	Verbandprojekt, Experimentierfeld zur digitalen Transformation im landwirtschaftlichen Pflanzenbau (Agro-Nordwest) - Teilprojekt 3	Das Experimentierfeld Agro-Nordwest fokussiert die praxisorientierte digitale Transformation im Schwerpunkt Pflanzenbau. Unter den Aspekten Ökonomie, Ökologie und Integration des Menschen werden Probleme der heterogenen digitalen Infrastruktur, der variablen Netzabdeckung und der Ausweitung der Arbeitswelt adressiert. Vor diesem Hintergrund ist die frühzeitige Einbeziehung der Anwender wesentlicher Erfolgsfaktor für die Realisierung der Digitalisierungsstrategie. In der Digitalisierungsstrategie werden die wesentlichen Herausforderungen und realistischen Pilotanwendungen zu rezipieren. Dabei wird Agro-Nordwest dem Landwirt sowie dessen Betriebsrat in den Mittelpunkt stellen und bedarfsorientierte Lösungsansätze entwickeln. Die langfristige Verbindung ökonomischer und ökologischer Ziele durch die Digitalisierung digitalisieren, in das wirtschaftliche und soziale Ökosystem integrieren. Landwirtschaft entstehen. Hierzu werden Versuchsinfrastrukturen entwickelt, die als agrarische Testlabore diskriminierfähig der herstellübergreifenden, anwendungsorientierten Forschung und Praxisprozesse: Herstellübergreifende Verfahrenstechniken, Mensch und Betrieb, Transformationsprozesse in die digitale landwirtschaftliche Produktion, im Pflanzenbau, Agrarsysteme der Zukunft, Präzisions Landwirtschaft und Digitale Qualifikation. Präzisions Konzepte zum Wissens- und Technologietransfer für verschiedene Zielgruppen. Agro-Nordwest wird demnach zu einem Technologie- und Wissenstransfer in die landwirtschaftliche Praxis beitragen.	10.10.2019	09.10.2022	860.307,66	Pflanzenbau, crop production	Agro-Nordwest, crop production, Datenmanagement, data management, Datensammlung, data collection, Datensicherheit, data protection, Informationskommunikationstechnologie, information-communication technology, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, resource efficiency, Wissensnetzwerk / Vernetzung, knowledge transfer, networking

28ZP/09B20	Eigen Landtechnik GmbH	Verbundprojekt: Neckarstraktion, Testphase und Modellierung zur Mähreife einer gezeigten flächen Biotreibstoffherstellung und mechanischen Unkrautentfernung mit dem Hardweizengras (HydroKO) - Teilprojekt EB	Entwicklung einer Bodenbearbeitungsmaschine, die sowohl schneidende, schürfende als auch zeretzende Werkzeuge enthält. Das Ziel ist es eine mechanische Unkrautentfernung zu erreichen, die den Einsatz von Totenblößen minimieren kann.	Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	27.05.2020	30.09.2021	30.11.2023	173.217,53	Pflanzenbau, crop production	Ackerbau, crop production, Fütterbau, feed crop production, integrierte Pflanzenschutz, agricultural engineering, Nachhaltigkeit, sustainability, Pflanzenbau, crop production, Unkrautbekämpfung, weed
28ZP/09A20	Zum Harvesting GmbH & Co. KG	Verbundprojekt: Nichtthematisches Bekrautmanagement im Feldhygiene (BA) - Teilprojekt A	Das beantragte Projekt baut auf die Ergebnisse und Erfahrungen eines im Dezember 2019 erfolgreich abgeschlossenen Forschungsvorhaben auf (ZIM, Förderkennzeichen: 18RN04332). Es wurde eine Einheit zur mechanischen Abschneidung von Bekrautungen aus dem Reinigungsbergang an Mährescher entwickelt und erprobt. Im Verbundprojekt soll die Trennung mechanischer, optischer und akustischer Verfahren, welche die funktionale Fehlersuche in drei aufeinanderfolgenden Jahren geplant (konventionell und ökologisch bewirtschaftete Flächen), welche die Funktionalität, den Leistungsbedarf, sowie den flächenbaulichen Nutzen dokumentieren und nachweisen sollen. Der zu entwickelnde Prototyp wird dabei stetig verbessert. Zur Bewertung der flächenbaulichen Wirkung soll ein neues Verfahren u. a. mittels Drohne und digitale Bildverarbeitung eingesetzt werden, welches die Wirksamkeit der Abschneidung bewertet und dokumentiert. Unterstützt sind die Laberversuche zur Optimierung der Abschneidung und der anschließenden Desinfektion und dokumentiert. Unterstützt sind Laberversuche zur Optimierung des Trennorgans. Die Laberversuche werden mit Hilfe moderner Simulationsmethoden zum Trennprozess begleitet. Dies kann die Entwicklungszeit verkürzen und ermöglicht Optimierungen ohne zusätzliche Prototypen. Weiterhin kann die mechanische Devitalisierung der Bekrautungen mit Simulationsmethoden untersucht werden. Ein großer Vorteil bietet sich bei den Simulationen in der Möglichkeit Stoffstrom- und Wirkmechanismen zu- und abzusuchen, um das Prozessverständnis zu erhöhen. Die Projekteile können wie folgt zusammengefasst werden: • Flächenteiler Nachweis der Wirksamkeit der Behandlung des Reinigungsberganges • Technisch-ökonomischer Nachweis des Verfahrens • Optimierung der Trennschärfe zwischen Bekrautungen und Restbestandteilen • Integration einer Einheit zur Devitalisierung der Samen • Anpassbarkeit der Trenneinrichtung für verschiedene Mährescherarten • Techn. Nachweis der Robustheit und Einsatz in verschiedenen Fruchtarten und Entbeidungsrufen	Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	01.02.2021	31.12.2023	58.492,80	Pflanzenbau, crop production	Ackerbau, crop production, Boden (Bodenschutz; Bodentufbarkeit, Bodenbearbeitung, Bodenfruchtbarkeit, soil conservation, soil fertility, soil health), integrativer Pflanzenschutz, integrated plant protection, Umwelt- und Naturschutz, environment and nature protection, Unkrautbekämpfung, weed, Wettbewerbsfähigkeit, competitiveness, weitere Getreidearten, other cereals	
28ZP/09B20	EAUT GMS Büro für präzise Agronomie	Verbundprojekt: Nichtthematisches Bekrautmanagement im Feldhygiene (BA) - Teilprojekt B	Das beantragte Projekt baut auf die Ergebnisse und Erfahrungen eines im Dezember 2019 erfolgreich abgeschlossenen Forschungsvorhaben auf (ZIM, Förderkennzeichen: 18RN04332). Es wurde eine Einheit zur mechanischen Abschneidung von Bekrautungen aus dem Reinigungsbergang an Mährescher entwickelt und erprobt. Im Verbundprojekt soll die Trennung mechanischer, optischer und akustischer Verfahren, welche die funktionale Fehlersuche in drei aufeinanderfolgenden Jahren geplant (konventionell und ökologisch bewirtschaftete Flächen), welche die Funktionalität, den Leistungsbedarf, sowie den flächenbaulichen Nutzen dokumentieren und nachweisen sollen. Der zu entwickelnde Prototyp wird dabei stetig verbessert. Zur Bewertung der flächenbaulichen Wirkung soll ein neues Verfahren u. a. mittels Drohne und digitale Bildverarbeitung eingesetzt werden, welches die Wirksamkeit der Abschneidung bewertet und dokumentiert. Unterstützt sind die Laberversuche zur Optimierung der Abschneidung und der anschließenden Desinfektion und dokumentiert. Unterstützt sind Laberversuche zur Optimierung des Trennorgans. Die Laberversuche werden mit Hilfe moderner Simulationsmethoden zum Trennprozess begleitet. Dies kann die Entwicklungszeit verkürzen und ermöglicht Optimierungen ohne zusätzliche Prototypen. Weiterhin kann die mechanische Devitalisierung der Bekrautungen mit Simulationsmethoden untersucht werden. Ein großer Vorteil bietet sich bei den Simulationen in der Möglichkeit Stoffstrom- und Wirkmechanismen zu- und abzusuchen, um das Prozessverständnis zu erhöhen. Die Projekteile können wie folgt zusammengefasst werden: • Flächenteiler Nachweis der Wirksamkeit der Behandlung des Reinigungsberganges • Technisch-ökonomischer Nachweis des Verfahrens • Optimierung der Trennschärfe zwischen Bekrautungen und Restbestandteilen • Integration einer Einheit zur Devitalisierung der Samen • Anpassbarkeit der Trenneinrichtung für verschiedene Mährescherarten • Techn. Nachweis der Robustheit und Einsatz in verschiedenen Fruchtarten und Entbeidungsrufen	Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	01.02.2021	31.12.2023	439.846,70	Pflanzenbau, crop production	Ackerbau, crop production, Boden (Bodenschutz; Bodentufbarkeit, Bodenbearbeitung, Bodenfruchtbarkeit, soil conservation, soil fertility, soil health), integrativer Pflanzenschutz, integrated plant protection, Umwelt- und Naturschutz, environment and nature protection, Unkrautbekämpfung, weed, Wettbewerbsfähigkeit, competitiveness, weitere Getreidearten, other cereals	
28ZP/09C20	Technische Universität Dresden	Verbundprojekt: Autonome Kamera-Steuerung einer Hacke zur Unkrautbekämpfung in Getreide (Hackroboter) - Teilprojekt 1	Unkrauthacken werden in Getreide bis dato bei Reihewerten von mehr als 20 cm eingesetzt. Der Kontramet bei sehr weiten Reihenabständen ist geringer als bei konventionellen Reihewerten von 12-15 cm. Die Wirksamkeit konventioneller Hacken ist auch relativ gering, weil sie nicht nahe an die Kulturpflanze herangeführt werden können, da sonst Schäden an den Getreidepflanzen auftreten. Sensorgestützte automatische Hackensysteme können die Genauigkeit der Reihenhührung erheblich erhöhen, damit den Bekämpfungsdruck gegen Unkräuter verbessern und Schäden an den Getreidekulturen vermeiden. Solche automatische Hackensysteme haben etwa die doppelseitige Flächenleistung wie konventionelle Hacken, weil die Unkräuter auf beiden Seiten der Reihenspalte entfernt werden. Ziel dieses Projektes ist es, neue automatische Steuerungssysteme für Hacken in Getreide mit engen Reihenabständen von 12-15 cm zu entwickeln und in die landwirtschaftliche Praxis einzuführen.	Programme zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	06.02.2017	30.06.2021	183.255,06	Pflanzenschutz	Ackerbau, crop production, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, Pflanzenbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, sensor, sensor technology, Unkrautbekämpfung, weed, Weizen, wheat	
28T4900R15	K.U.L.T. Reiss Unweltschonende Landtechnik GmbH	Verbundprojekt: Autonome Kamera-Steuerung einer Hacke zur Unkrautbekämpfung in Getreide (Hackroboter) - Teilprojekt 2	Unkrauthacken werden in Getreide bislang bei Reihewerten von mehr als 20 cm eingesetzt. Der Kontramet bei sehr weiten Reihenabständen ist geringer als bei konventionellen Reihewerten von 12-15 cm. Die Wirksamkeit konventioneller Hacken ist auch relativ gering, weil sie nicht nahe an die Kulturpflanze herangeführt werden können, da sonst Schäden an den Getreidepflanzen auftreten. Sensorgestützte automatische Hackensysteme können die Genauigkeit der Reihenhührung erheblich erhöhen, damit den Bekämpfungsdruck gegen Unkräuter verbessern und Schäden an den Getreidekulturen vermeiden. Solche automatische Hackensysteme haben etwa die doppelseitige Flächenleistung wie konventionelle Hacken, weil die Unkräuter auf beiden Seiten der Reihenspalte entfernt werden. Ziel dieses Projektes ist es, neue automatische Steuerungssysteme für Hacken in Getreide mit engen Reihenabständen von 12-15 cm zu entwickeln und in die landwirtschaftliche Praxis einzuführen.	Programme zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	06.02.2017	30.06.2021	213.387,52	Pflanzenschutz	Ackerbau, crop production, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, Pflanzenbau, crop production, Ressourceneffizienz, resource protection, resource efficiency, sensor, sensor technology, Unkrautbekämpfung, weed, Weizen, wheat	
28T4900R15	Fraunhofer-Technologie zur Erkennung der Unkräuter für die Anwendung in unterschiedlichen Pflanzensystemen	Verbundprojekt: Kostengünstige, autonome Plattform zur Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Pflanzensystemen (ANU-900)	Das Ziel des Projektvorhabens ist die Entwicklung und Demonstration einer kostengünstigen, autonomen und mobilen Plattform die Baumschulen zur mechanischen Unkrautbekämpfung in unterschiedlichen Pflanzensystemen, bereits in einem frühen Wachstumsstadium, einsetzen können. Hierzu soll auf Basis des Böschungsmähers RoboFarm der Firma Komtek eine mobile Plattform aufgebaut werden, auf der ein neues Sensor- und Steuerungssystem implementiert wird. Die dabei verwendete Sensortechnologie soll, in Verbindung mit einer weiterentwickelten Navigationssoftware, das autonome Abfahren der Pflanzreihen ermöglichen. Die Unkrautbekämpfung soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten Endeffektor mit rollierenden Werkzeugen, durchgeführt werden.	Programme zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2017	30.09.2020	350.003,41	Pflanzenschutz	Baumschulen, tree nursery, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, Pflanzenbau, crop production, integrierte Pflanzenschutz, integrated plant protection, Nachhaltigkeit, sustainability, Unkrautbekämpfung, weed	
28T4900R15	Komtek Intelligente Lösungen GmbH	Verbundprojekt: Kostengünstige, autonome Plattform zur Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Pflanzensystemen (ANU-900)	Das Ziel des Projektvorhabens ist die Entwicklung und Demonstration einer kostengünstigen, autonomen und mobilen Plattform die Baumschulen zur mechanischen Unkrautbekämpfung in unterschiedlichen Pflanzensystemen, bereits in einem frühen Wachstumsstadium, einsetzen können. Hierzu soll auf Basis des Böschungsmähers RoboFarm der Firma Komtek eine mobile Plattform aufgebaut werden, auf der ein neues Sensor- und Steuerungssystem implementiert wird. Die dabei verwendete Sensortechnologie soll, in Verbindung mit einer weiterentwickelten Navigationssoftware, das autonome Abfahren der Pflanzreihen ermöglichen. Die Unkrautbekämpfung soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten Endeffektor mit rollierenden Werkzeugen, durchgeführt werden.	Programme zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2017	30.09.2020	114.232,43	Pflanzenschutz	Baumschulen, tree nursery, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, Gartenbau, horticulture, integrierte Pflanzenschutz, integrated plant protection, Nachhaltigkeit, sustainability, Unkrautbekämpfung, weed	

281490215	Robert Bosch Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Verbundprojekt: Kostengünstige, autonome Plattform zur Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichem Pflanzabstand in Baumschulen (AM-U-B04) - Teilprojekt 3	Das Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Demonstration einer kostengünstigen, autonomen und mobilen Plattform für die Baumschulen zur mechanischen Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Pflanzabständen, basierend in einem integrierten Wurzelsensordaten, einsetzen können. Hierfür soll ein Steuerungsmodell implementiert werden. Die dabei verwendete Sensortechnologie soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten autonomen Aktivatoren der Pflanzreihen ermöglichen. Die Unkrautbekämpfung soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten Endeffektor mit rotierenden Werkzeugen durchgeführt werden.	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2017	30.09.2020	159.805,58	Pflanzenschutz, Baumschulen, digitale Welt, digital world, Gartenbau, integrated plant protection, Nachhaltigkeit, sustainability, Unkrautbekämpfung, weed protection, plant health
281490215	M. Hürwen Baumschulen	Das Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Demonstration einer kostengünstigen, autonomen und mobilen Plattform für die Baumschulen zur mechanischen Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Pflanzabständen, basierend in einem integrierten Wurzelsensordaten, einsetzen können. Hierfür soll ein Steuerungsmodell implementiert werden. Die dabei verwendete Sensortechnologie soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten autonomen Aktivatoren der Pflanzreihen ermöglichen. Die Unkrautbekämpfung soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten Endeffektor mit rotierenden Werkzeugen durchgeführt werden.	Das Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Demonstration einer kostengünstigen, autonomen und mobilen Plattform für die Baumschulen zur mechanischen Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Pflanzabständen, basierend in einem integrierten Wurzelsensordaten, einsetzen können. Hierfür soll ein Steuerungsmodell implementiert werden. Die dabei verwendete Sensortechnologie soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten autonomen Aktivatoren der Pflanzreihen ermöglichen. Die Unkrautbekämpfung soll mechanisch, mithilfe eines Auslegers und einem neu entwickelten Endeffektor mit rotierenden Werkzeugen durchgeführt werden.	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2017	30.09.2020	7.519,95	Baumschulen, tree nursery, Digitalisierung, digitale Welt, digital world, Gartenbau, integrierte Pflanzenschutz, Nachhaltigkeit, Unkrautbekämpfung, weed protection, plant health
2815703915	Hechschule für Technik Stuttgart	Verbundprojekt: Erassung der Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichem Pflanzabstand in Baumschulen (AM-U-B04) - Teilprojekt 4	Für eine gezielte, auf die aktuelle Situation im Feld angepasste Unkrautbekämpfung müssen dem Landwirt Informationen über die Verunkrautung vorliegen, damit die zu treffenden Maßnahmen spezifisch angepasst werden können. Im Projekt REMWEECO werden Werkzeuge entwickelt, die eine Bestimmung der flächenhatten Verunkrautungssituation erlauben. Für eine gezielte teilflächenspezifische Bekämpfung ist die flächenhafte Verteilung von Unkrautarten von Interesse, um Applikationskarten für ein angepasstes IT-Engagement erzeugen zu können. Die flächenhafte Erfassung von Unkrautarten wird mittels Fernerkundungsmethoden und unterschiedlichen Sensoren (z.B. Wärmebild, LiDAR, Hyperspektral) durchgeführt. Es soll eine Plattform zum Einsatz mit diesen verschiedenen, hochauflösenden, bildbasierte Erfassung ganzer Schläge in 3D möglich ist. Es soll untersucht werden, mit welchen zusätzlichen Informationen, z.B. über die phänologische Zeiträume und Entwicklungsstadien, die Verunkrautungssituation spezifiziert werden kann. Durch die Beobachtung zu mehreren Zeitpunkten in den Vegetationsperioden sollen Parameter abgeleitet werden, die ebenfalls spezifische Aussagen über die Verunkrautung und die Wirkung getroffener Maßnahmen erlauben und andererseits Ansatzpunkte für eine optimale Messtechnologien liefern. API: FebrversucheAP2; Fernerkundungsdatenerfassung mit LAS-AP3; BlotanalyseverfahrenAP4; Abbildung heterologischer Parameter AP5; Abbildung von Applikationskarten AP6; Evaluation	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2016	31.10.2018	165.714,34	Ackerbau, crop production, Digitalisierung, digitale Welt, digital world, M.ks, meze, Monitoring, Nachhaltigkeit, sustainability, Präzise Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, Ressourceneffizienz, Unkrautbekämpfung, weed, Weizen, wheat, Zuckerrübe, sugar beet
2815704015	Universität Hohenheim	Verbundprojekt: Erassung der Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichem Pflanzabstand in Baumschulen (AM-U-B04) - Teilprojekt 2	Für eine gezielte, auf die aktuelle Situation im Feld angepasste Unkrautbekämpfung müssen dem Landwirt Informationen über die Verunkrautung vorliegen, damit die zu treffenden Maßnahmen spezifisch angepasst werden können. Im Projekt REMWEECO werden Werkzeuge entwickelt, die eine Bestimmung der flächenhatten Verunkrautungssituation erlauben. Für eine gezielte teilflächenspezifische Bekämpfung ist die flächenhafte Verteilung von Unkrautarten von Interesse, um Applikationskarten für ein angepasstes IT-Engagement erzeugen zu können. Die flächenhafte Erfassung von Unkrautarten wird mittels Fernerkundungsmethoden und unterschiedlichen Sensoren (z.B. Wärmebild, LiDAR, Hyperspektral) durchgeführt. Es soll eine Plattform zum Einsatz mit diesen verschiedenen, hochauflösenden, bildbasierte Erfassung ganzer Schläge in 3D möglich ist. Es soll untersucht werden, mit welchen zusätzlichen Informationen, z.B. über die phänologische Zeiträume und Entwicklungsstadien, die Verunkrautungssituation spezifiziert werden kann. Durch die Beobachtung zu mehreren Zeitpunkten in den Vegetationsperioden sollen Parameter abgeleitet werden, die ebenfalls spezifische Aussagen über die Verunkrautung und die Wirkung getroffener Maßnahmen erlauben und andererseits Ansatzpunkte für eine optimale Messtechnologien liefern. API: FebrversucheAP2; Fernerkundungsdatenerfassung mit LAS-AP3; BlotanalyseverfahrenAP4; Abbildung heterologischer Parameter AP5; Abbildung von Applikationskarten AP6; Evaluation	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2016	31.10.2018	95.825,92	Ackerbau, crop production, Digitalisierung, digitale Welt, digital world, M.ks, meze, Monitoring, Nachhaltigkeit, sustainability, Präzise Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, Ressourceneffizienz, Unkrautbekämpfung, weed, Weizen, wheat, Zuckerrübe, sugar beet
2815704115	GenMAP GmbH	Verbundprojekt: Erassung der Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichem Pflanzabstand in Baumschulen (AM-U-B04) - Teilprojekt 3	Für eine gezielte, auf die aktuelle Situation im Feld angepasste Unkrautbekämpfung müssen dem Landwirt Informationen über die Verunkrautung vorliegen, damit die zu treffenden Maßnahmen spezifisch angepasst werden können. Im Projekt REMWEECO werden Werkzeuge entwickelt, die eine Bestimmung der flächenhatten Verunkrautungssituation erlauben. Für eine gezielte teilflächenspezifische Bekämpfung ist die flächenhafte Verteilung von Unkrautarten von Interesse, um Applikationskarten für ein angepasstes IT-Engagement erzeugen zu können. Die flächenhafte Erfassung von Unkrautarten wird mittels Fernerkundungsmethoden und unterschiedlichen Sensoren (z.B. Wärmebild, LiDAR, Hyperspektral) durchgeführt. Es soll eine Plattform zum Einsatz mit diesen verschiedenen, hochauflösenden, bildbasierte Erfassung ganzer Schläge in 3D möglich ist. Es soll untersucht werden, mit welchen zusätzlichen Informationen, z.B. über die phänologische Zeiträume und Entwicklungsstadien, die Verunkrautungssituation spezifiziert werden kann. Durch die Beobachtung zu mehreren Zeitpunkten in den Vegetationsperioden sollen Parameter abgeleitet werden, die ebenfalls spezifische Aussagen über die Verunkrautung und die Wirkung getroffener Maßnahmen erlauben und andererseits Ansatzpunkte für eine optimale Messtechnologien liefern. API: FebrversucheAP2; Fernerkundungsdatenerfassung mit LAS-AP3; BlotanalyseverfahrenAP4; Abbildung heterologischer Parameter AP5; Abbildung von Applikationskarten AP6; Evaluation	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2016	30.09.2017	36.854,96	Ackerbau, crop production, Digitalisierung, digitale Welt, digital world, M.ks, meze, Monitoring, Nachhaltigkeit, sustainability, Präzise Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, Ressourceneffizienz, Unkrautbekämpfung, weed, Weizen, wheat, Zuckerrübe, sugar beet
2815704215	Propheta GmbH & Co KG	Verbundprojekt: Erassung der Unkrautbekämpfung bei unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichem Pflanzabstand in Baumschulen (AM-U-B04) - Teilprojekt 4	Für eine gezielte, auf die aktuelle Situation im Feld angepasste Unkrautbekämpfung müssen dem Landwirt Informationen über die Verunkrautung vorliegen, damit die zu treffenden Maßnahmen spezifisch angepasst werden können. Im Projekt REMWEECO werden Werkzeuge entwickelt, die eine Bestimmung der flächenhatten Verunkrautungssituation erlauben. Für eine gezielte teilflächenspezifische Bekämpfung ist die flächenhafte Verteilung von Unkrautarten von Interesse, um Applikationskarten für ein angepasstes IT-Engagement erzeugen zu können. Die flächenhafte Erfassung von Unkrautarten wird mittels Fernerkundungsmethoden und unterschiedlichen Sensoren (z.B. Wärmebild, LiDAR, Hyperspektral) durchgeführt. Es soll eine Plattform zum Einsatz mit diesen verschiedenen, hochauflösenden, bildbasierte Erfassung ganzer Schläge in 3D möglich ist. Es soll untersucht werden, mit welchen zusätzlichen Informationen, z.B. über die phänologische Zeiträume und Entwicklungsstadien, die Verunkrautungssituation spezifiziert werden kann. Durch die Beobachtung zu mehreren Zeitpunkten in den Vegetationsperioden sollen Parameter abgeleitet werden, die ebenfalls spezifische Aussagen über die Verunkrautung und die Wirkung getroffener Maßnahmen erlauben und andererseits Ansatzpunkte für eine optimale Messtechnologien liefern. API: FebrversucheAP2; Fernerkundungsdatenerfassung mit LAS-AP3; BlotanalyseverfahrenAP4; Abbildung heterologischer Parameter AP5; Abbildung von Applikationskarten AP6; Evaluation	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.06.2016	30.09.2017	43.562,87	Ackerbau, crop production, Digitalisierung, digitale Welt, digital world, M.ks, meze, Monitoring, Nachhaltigkeit, sustainability, Präzise Landwirtschaft, precision farming, Ressourcenschutz, Ressourceneffizienz, Unkrautbekämpfung, weed, Weizen, wheat, Zuckerrübe, sugar beet
2818301816	Hechschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen	Verbundprojekt: Selektive, nicht-chemische Bekämpfung von Grundbesständen (SELBEX) - Teilprojekt 1	Durch die extensive Grundbesandbewirtschaftung, häufig mit Mähtrocknern ab Mitte Juni, haben sich die Herbststadien (H2L) und das Jakobskreuzkraut (JKK) vermehrt. Alle ihre Pflanzenteile sind giftig und können bei Mähtieren zum Tod führen. Problematisch sind die Bestandteile im Heu, da diese nicht mautschuflichen Bewirtschaftungsorganen steilen kann. Feme ist dadurch der Ertrag reduziert und das Heu kann immer noch mit H2L verunreinigt sein. Das JKK kann durch Ausreizen, zielgerichtete Mähpunkte oder chemische Unkrautregler werden. In dem Vorhaben werden Algorithmen zur Analyse von Luftbildern von Grund und JKK entwickelt. Für die H2L werden die Flächen im Herbst zum Zeitpunkt der Blüte und im Frühjahr zum Zeitpunkt des Blattausbaus. Bestände mit JKK werden im Sommer zu Blütebeginn mit einer Drohne überfliegen. Die Flächen werden RGB- und Spektral-Kameras fotografiert. Ziel ist es, aus den Luftbildern Ortspolaren-Bandspektren zu erstellen. Aus diesen werden Applikationskarten für eine nicht-chemische anzeigebasierte, bzw. teilflächenspezifische Bekämpfung abgeleitet.	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.04.2018	30.11.2021	391.718,36	Biologischer Pflanzenschutz, biological plant protection, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, Grünland, grassland, Landtechnik, agricultural engineering, Trone, horses, Rinder, cattle, Schafstoffer/wool, sheep, Umwelt, environment, environment and nature protection, Unkrautbekämpfung, weed
2818301916	K.U.L.T. Keess Umweltschoner Landtechnik GmbH	Verbundprojekt: Selektive, nicht-chemische Bekämpfung von Grundbesständen (SELBEX) - Teilprojekt 2	Durch die extensive Grundbesandbewirtschaftung, häufig mit Mähtrocknern ab Mitte Juni, haben sich die Herbststadien (H2L) und das Jakobskreuzkraut (JKK) vermehrt. Alle ihre Pflanzenteile sind giftig und können bei Mähtieren zum Tod führen. Problematisch sind die Bestandteile im Heu, da diese nicht mautschuflichen Bewirtschaftungsorganen steilen kann. Feme ist dadurch der Ertrag reduziert und das Heu kann immer noch mit H2L verunreinigt sein. Das JKK kann durch Ausreizen, zielgerichtete Mähpunkte oder chemische Unkrautregler werden. In dem Vorhaben werden Algorithmen zur Analyse von Luftbildern von Grund und JKK entwickelt. Für die H2L werden die Flächen im Herbst zum Zeitpunkt der Blüte und im Frühjahr zum Zeitpunkt des Blattausbaus. Bestände mit JKK werden im Sommer zu Blütebeginn mit einer Drohne überfliegen. Die Flächen werden RGB- und Spektral-Kameras fotografiert. Ziel ist es, aus den Luftbildern Ortspolaren-Bandspektren zu erstellen. Aus diesen werden Applikationskarten für eine nicht-chemische anzeigebasierte, bzw. teilflächenspezifische Bekämpfung abgeleitet.	Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	01.04.2018	30.11.2021	86.899,75	Biologischer Pflanzenschutz, biological plant protection, Digitalisierung, Digitale Welt, digital world, Grünland, grassland, Landtechnik, agricultural engineering, Trone, horses, Rinder, cattle, Schafstoffer/wool, sheep, Umwelt, environment, environment and nature protection, Unkrautbekämpfung, weed

2818810D19	Maschinenfabrik SCHWABER GmbH	Verbandsprojekt: Mechanische Präzisionsaufbereitung einer hochgenauen Positionsalen (MeFOPos) - Teilprojekt D	Ziel des Projektes ist die technische Entwicklung von drei landwirtschaftlichen Anbaugeräten, die als Prozesskette zusammen eine präzise Herbizidapplikation ermöglichen. Hierbei werden Daten des Global Navigation Satellite System (GNSS) wie z.B. GPS-Signale (Global Position System) durch den Rahmen des Precision Farming nutzbar gemacht. Der Kern der Prozesskette bildet dabei die Speicherung und Nutzung der hochgenauen Positionsdaten einzelner Pflanzen. Dazu werden diese Daten schon während des Saats, bzw. Pflanzprozesses erfasst und gespeichert. Die mechanische Unkrautbehandlung während der Vegetationsphase erfolgt dann mit Präzisionsherbizidmaschinen, deren bewegliche Hackmesser so ausgerichtet sind, dass sie den Herbizidpräzisionsstrahl genau über die Pflanzenspitzen führen. Die Pflanzenspitzen sind durch Sensoren (z.B. Radar) mit dem Pflanzensystem verbunden, um die Pflanzenspitzen zu erkennen und die Pflanzensysteme auf den Pflanzenspitzen auszurichten. Die neue Hackmaschine baut auf einem in einem Vorgängerprojekt entwickelten Prototypen auf, dessen Antrieb und Steuerung im Rahmen des Projektes verbessert und zur Serienreife gebracht werden soll. Geeignete kamerabasierten Systemen zur Pflanzenerkennung durch Hackmaschinen bietet das positionsfähigste System den Vorteil eines präzisen und robusten Betriebes auch bei sehr kleinen Nutzfurturen oder sehr dünnen Pflanzenbeständen.	15.05.2021	14.05.2023	26.489,64	Pflanzenschutz, Gartenbau, horticulure, Gemüsebau, Präzisionslandwirtschaft, integrated plant protection, Präzisionslandwirtschaft, precision farming, Unkrautbekämpfung, weed	Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Ziel des Projektes ist die technische Entwicklung von drei landwirtschaftlichen Anbaugeräten, die als Prozesskette zusammen eine präzise Herbizidapplikation ermöglichen. Hierbei werden Daten des Global Navigation Satellite System (GNSS) wie z.B. GPS-Signale (Global Position System) durch den Rahmen des Precision Farming nutzbar gemacht. Der Kern der Prozesskette bildet dabei die Speicherung und Nutzung der hochgenauen Positionsdaten einzelner Pflanzen. Dazu werden diese Daten schon während des Saats, bzw. Pflanzprozesses erfasst und gespeichert. Die mechanische Unkrautbehandlung während der Vegetationsphase erfolgt dann mit Präzisionsherbizidmaschinen, deren bewegliche Hackmesser so ausgerichtet sind, dass sie den Herbizidpräzisionsstrahl genau über die Pflanzenspitzen führen. Die Pflanzenspitzen sind durch Sensoren (z.B. Radar) mit dem Pflanzensystem verbunden, um die Pflanzenspitzen zu erkennen und die Pflanzensysteme auf den Pflanzenspitzen auszurichten. Die neue Hackmaschine baut auf einem in einem Vorgängerprojekt entwickelten Prototypen auf, dessen Antrieb und Steuerung im Rahmen des Projektes verbessert und zur Serienreife gebracht werden soll. Geeignete kamerabasierten Systemen zur Pflanzenerkennung durch Hackmaschinen bietet das positionsfähigste System den Vorteil eines präzisen und robusten Betriebes auch bei sehr kleinen Nutzfurturen oder sehr dünnen Pflanzenbeständen.
2818810E19	Innovative GmbH	Verbandsprojekt: Mechanische Unkrautpflanzung in einer hochgenauen Positionsalen (MeFOPos) - Teilprojekt E	Ziel des Projektes ist die technische Entwicklung von drei landwirtschaftlichen Anbaugeräten, die als Prozesskette zusammen eine präzise Herbizidapplikation ermöglichen. Hierbei werden Daten des Global Navigation Satellite System (GNSS) wie z.B. GPS-Signale (Global Position System) durch den Rahmen des Precision Farming nutzbar gemacht. Der Kern der Prozesskette bildet dabei die Speicherung und Nutzung der hochgenauen Positionsdaten einzelner Pflanzen. Dazu werden diese Daten schon während des Saats, bzw. Pflanzprozesses erfasst und gespeichert. Die mechanische Unkrautbehandlung während der Vegetationsphase erfolgt dann mit Präzisionsherbizidmaschinen, deren bewegliche Hackmesser so ausgerichtet sind, dass sie den Herbizidpräzisionsstrahl genau über die Pflanzenspitzen führen. Die Pflanzenspitzen sind durch Sensoren (z.B. Radar) mit dem Pflanzensystem verbunden, um die Pflanzenspitzen zu erkennen und die Pflanzensysteme auf den Pflanzenspitzen auszurichten. Die neue Hackmaschine baut auf einem in einem Vorgängerprojekt entwickelten Prototypen auf, dessen Antrieb und Steuerung im Rahmen des Projektes verbessert und zur Serienreife gebracht werden soll. Geeignete kamerabasierten Systemen zur Pflanzenerkennung durch Hackmaschinen bietet das positionsfähigste System den Vorteil eines präzisen und robusten Betriebes auch bei sehr kleinen Nutzfurturen oder sehr dünnen Pflanzenbeständen.	15.05.2021	14.05.2023	13.090,76	Pflanzenschutz, Gartenbau, horticulure, Gemüsebau, Präzisionslandwirtschaft, integrated plant protection, Präzisionslandwirtschaft, precision farming, Unkrautbekämpfung, weed	Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Ziel des Projektes ist die technische Entwicklung von drei landwirtschaftlichen Anbaugeräten, die als Prozesskette zusammen eine präzise Herbizidapplikation ermöglichen. Hierbei werden Daten des Global Navigation Satellite System (GNSS) wie z.B. GPS-Signale (Global Position System) durch den Rahmen des Precision Farming nutzbar gemacht. Der Kern der Prozesskette bildet dabei die Speicherung und Nutzung der hochgenauen Positionsdaten einzelner Pflanzen. Dazu werden diese Daten schon während des Saats, bzw. Pflanzprozesses erfasst und gespeichert. Die mechanische Unkrautbehandlung während der Vegetationsphase erfolgt dann mit Präzisionsherbizidmaschinen, deren bewegliche Hackmesser so ausgerichtet sind, dass sie den Herbizidpräzisionsstrahl genau über die Pflanzenspitzen führen. Die Pflanzenspitzen sind durch Sensoren (z.B. Radar) mit dem Pflanzensystem verbunden, um die Pflanzenspitzen zu erkennen und die Pflanzensysteme auf den Pflanzenspitzen auszurichten. Die neue Hackmaschine baut auf einem in einem Vorgängerprojekt entwickelten Prototypen auf, dessen Antrieb und Steuerung im Rahmen des Projektes verbessert und zur Serienreife gebracht werden soll. Geeignete kamerabasierten Systemen zur Pflanzenerkennung durch Hackmaschinen bietet das positionsfähigste System den Vorteil eines präzisen und robusten Betriebes auch bei sehr kleinen Nutzfurturen oder sehr dünnen Pflanzenbeständen.
2818812A19	Ferrotec GmbH	Verbandsprojekt: Entwicklung eines autonomen Systems zur Unkrautbekämpfung im Bio-Gemüsebau (AilUN) - Teilprojekt A	Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung kann eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen und die Umwelt belasten. Außerdem entwickeln Unkraut zu zunehmend Resistenzen gegen Herbizide. Leder sind die vorhandenen Methoden zur ökologischen Unkrautbekämpfung weniger effektiv oder sehr zeitaufwändig. Besonders im Anbau von Bio-Gemüse kann häufig nicht auf Handarbeit verzichtet werden. Zur Lösung dieser Probleme soll ein autonomes System zur mechanischen Unkrautbekämpfung im Gemüsebau entwickelt werden. Das System soll über Kameras, Unkrauter von Kulturpflanzen unterscheiden können und mit einem speziell entwickelten Jätewerkzeug einzelne Unkrauter beseitigen. Das Jätewerkzeug soll klein und präzise genug sein, um insbesondere auch die Unkrauter in den Pflanzreihen zu bekämpfen, welche von den derzeit verfügbaren maschinellen Jätesystemen nicht bekämpft werden können. Mit der Entwicklung sollen Kosten und Risiken in der ökologischen Unkrautbekämpfung reduziert werden, was die Umsetzung von konventioneller zur ökologischen Landwirtschaft und den Anbau von Gemüse in Regionen mit hohen Lohnkosten erleichtert. Mit Steigerung der Kosteneffizienz durch Weiterentwicklung könnte die Methode langfristig auch als Alternative für Herbizide in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, besonders in Situationen, in denen das Ausbringen von Herbiziden nicht wünschenswert ist.	15.07.2021	14.07.2024	323.027,92	Pflanzenschutz, Gemüsebau, vegetabile production, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Start-up, Unkrautbekämpfung, weed, Ökologischer Landbau, organic farming	Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung kann eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen und die Umwelt belasten. Außerdem entwickeln Unkraut zu zunehmend Resistenzen gegen Herbizide. Leder sind die vorhandenen Methoden zur ökologischen Unkrautbekämpfung weniger effektiv oder sehr zeitaufwändig. Besonders im Anbau von Bio-Gemüse kann häufig nicht auf Handarbeit verzichtet werden. Zur Lösung dieser Probleme soll ein autonomes System zur mechanischen Unkrautbekämpfung im Gemüsebau entwickelt werden. Das System soll über Kameras, Unkrauter von Kulturpflanzen unterscheiden können und mit einem speziell entwickelten Jätewerkzeug einzelne Unkrauter beseitigen. Das Jätewerkzeug soll klein und präzise genug sein, um insbesondere auch die Unkrauter in den Pflanzreihen zu bekämpfen, welche von den derzeit verfügbaren maschinellen Jätesystemen nicht bekämpft werden können. Mit der Entwicklung sollen Kosten und Risiken in der ökologischen Unkrautbekämpfung reduziert werden, was die Umsetzung von konventioneller zur ökologischen Landwirtschaft und den Anbau von Gemüse in Regionen mit hohen Lohnkosten erleichtert. Mit Steigerung der Kosteneffizienz durch Weiterentwicklung könnte die Methode langfristig auch als Alternative für Herbizide in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, besonders in Situationen, in denen das Ausbringen von Herbiziden nicht wünschenswert ist.
2818812B19	Leibniz Universität Hannover	Verbandsprojekt: Entwicklung eines autonomen Systems zur Unkrautbekämpfung im Bio-Gemüsebau (AilUN) - Teilprojekt B	Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung kann eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen und die Umwelt belasten. Außerdem entwickeln Unkraut zu zunehmend Resistenzen gegen Herbizide. Leder sind die vorhandenen Methoden zur ökologischen Unkrautbekämpfung weniger effektiv oder sehr zeitaufwändig. Besonders im Anbau von Bio-Gemüse kann häufig nicht auf Handarbeit verzichtet werden. Zur Lösung dieser Probleme soll ein autonomes System zur mechanischen Unkrautbekämpfung im Gemüsebau entwickelt werden. Das System soll über Kameras, Unkrauter von Kulturpflanzen unterscheiden können und mit einem speziell entwickelten Jätewerkzeug einzelne Unkrauter beseitigen. Das Jätewerkzeug soll klein und präzise genug sein, um insbesondere auch die Unkrauter in den Pflanzreihen zu bekämpfen, welche von den derzeit verfügbaren maschinellen Jätesystemen nicht bekämpft werden können. Mit der Entwicklung sollen Kosten und Risiken in der ökologischen Unkrautbekämpfung reduziert werden, was die Umsetzung von konventioneller zur ökologischen Landwirtschaft und den Anbau von Gemüse in Regionen mit hohen Lohnkosten erleichtert. Mit Steigerung der Kosteneffizienz durch Weiterentwicklung könnte die Methode langfristig auch als Alternative für Herbizide in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, besonders in Situationen, in denen das Ausbringen von Herbiziden nicht wünschenswert ist.	15.07.2021	14.07.2024	267.192,78	Pflanzenschutz, Gemüsebau, vegetabile production, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Unkrautbekämpfung, weed, Ökologischer Landbau, organic farming	Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung kann eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen darstellen und die Umwelt belasten. Außerdem entwickeln Unkraut zu zunehmend Resistenzen gegen Herbizide. Leder sind die vorhandenen Methoden zur ökologischen Unkrautbekämpfung weniger effektiv oder sehr zeitaufwändig. Besonders im Anbau von Bio-Gemüse kann häufig nicht auf Handarbeit verzichtet werden. Zur Lösung dieser Probleme soll ein autonomes System zur mechanischen Unkrautbekämpfung im Gemüsebau entwickelt werden. Das System soll über Kameras, Unkrauter von Kulturpflanzen unterscheiden können und mit einem speziell entwickelten Jätewerkzeug einzelne Unkrauter beseitigen. Das Jätewerkzeug soll klein und präzise genug sein, um insbesondere auch die Unkrauter in den Pflanzreihen zu bekämpfen, welche von den derzeit verfügbaren maschinellen Jätesystemen nicht bekämpft werden können. Mit der Entwicklung sollen Kosten und Risiken in der ökologischen Unkrautbekämpfung reduziert werden, was die Umsetzung von konventioneller zur ökologischen Landwirtschaft und den Anbau von Gemüse in Regionen mit hohen Lohnkosten erleichtert. Mit Steigerung der Kosteneffizienz durch Weiterentwicklung könnte die Methode langfristig auch als Alternative für Herbizide in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, besonders in Situationen, in denen das Ausbringen von Herbiziden nicht wünschenswert ist.
2819172B19	Julius Kühn-Institut für Kulturpflanzen (JKI)	Verbandsprojekt: Optimierung von Verfahren zur mechanischen Unkrautbekämpfung in Reinkulturen (Ortkid) - Teilprojekt A	Der chemische Pflanzenschutz liefert wesentliche Beiträge zur effizienten Pflanzenproduktion. In Reinkulturen mit langjähriger Ungeründerückführung wie Mais und Zuckerrübe ist insbesondere eine wirksame Unkrautbekämpfung Voraussetzung für einen hohen und sicheren Ertrag. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Kritik am Pflanzenschutzmittel-Einsatz steigt im Kontext des integrierten Pflanzenschutzes der Bedarf an effizienten nicht-chemischen und kombiniert chemisch-nicht-chemischen Verfahren der Unkrautkontrolle, die das Potenzial zu deutlich verringerten Ausbringmengen von Herbiziden bis hin zu deren vollständigen Ersatz bieten. Die mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Einsatz von Hackgeräten ist im Bereich zwischen den Reihen die technisch am weitesten entwickelte Verfahrensalternative zum gerichtlichen Herbizideinsatz. Auch für den Bereich zwischen den Pflanzen in der Reihe existieren erste Lösungen. Ziel des vorgeschlagenen Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen, mit denen der Einsatz von Herbiziden beim Zuckerrübenanbau zugunsten einer mechanischen Unkrautkontrolle wesentlich reduziert werden oder gar vollständig entfallen kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Anpassung von Stk-, Heck- und Spitztechnik an eine Roboterplattform, um auf der Grundlage einer definierten Saugdupositionierung eine effektive Unkrautbekämpfung zu ermöglichen.	08.02.2021	07.02.2024	443.341,97	Ackerbau, crop production, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Ressourceneffizienz, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed, Zuckerrübe, sugar beet	Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Der chemische Pflanzenschutz liefert wesentliche Beiträge zur effizienten Pflanzenproduktion. In Reinkulturen mit langjähriger Ungeründerückführung wie Mais und Zuckerrübe ist insbesondere eine wirksame Unkrautbekämpfung Voraussetzung für einen hohen und sicheren Ertrag. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Kritik am Pflanzenschutzmittel-Einsatz steigt im Kontext des integrierten Pflanzenschutzes der Bedarf an effizienten nicht-chemischen und kombiniert chemisch-nicht-chemischen Verfahren der Unkrautkontrolle, die das Potenzial zu deutlich verringerten Ausbringmengen von Herbiziden bis hin zu deren vollständigen Ersatz bieten. Die mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Einsatz von Hackgeräten ist im Bereich zwischen den Reihen die technisch am weitesten entwickelte Verfahrensalternative zum gerichtlichen Herbizideinsatz. Auch für den Bereich zwischen den Pflanzen in der Reihe existieren erste Lösungen. Ziel des vorgeschlagenen Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen, mit denen der Einsatz von Herbiziden beim Zuckerrübenanbau zugunsten einer mechanischen Unkrautkontrolle wesentlich reduziert werden oder gar vollständig entfallen kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Anpassung von Stk-, Heck- und Spitztechnik an eine Roboterplattform, um auf der Grundlage einer definierten Saugdupositionierung eine effektive Unkrautbekämpfung zu ermöglichen.
2819172B19	Verein der Zuckerrübsen a.V. - Institut für Zuckerrübenforschung	Verbandsprojekt: Optimierung von Verfahren zur mechanischen Unkrautbekämpfung in Reinkulturen (Ortkid) - Teilprojekt B	Der chemische Pflanzenschutz liefert wesentliche Beiträge zur effizienten Pflanzenproduktion. In Reinkulturen mit langjähriger Ungeründerückführung wie Mais und Zuckerrübe ist insbesondere eine wirksame Unkrautbekämpfung Voraussetzung für einen hohen und sicheren Ertrag. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Kritik am Pflanzenschutzmittel-Einsatz steigt im Kontext des integrierten Pflanzenschutzes der Bedarf an effizienten nicht-chemischen und kombiniert chemisch-nicht-chemischen Verfahren der Unkrautkontrolle, die das Potenzial zu deutlich verringerten Ausbringmengen von Herbiziden bis hin zu deren vollständigen Ersatz bieten. Die mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Einsatz von Hackgeräten ist im Bereich zwischen den Reihen die technisch am weitesten entwickelte Verfahrensalternative zum gerichtlichen Herbizideinsatz. Auch für den Bereich zwischen den Pflanzen in der Reihe existieren erste Lösungen. Ziel des vorgeschlagenen Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen, mit denen der Einsatz von Herbiziden beim Zuckerrübenanbau zugunsten einer mechanischen Unkrautkontrolle wesentlich reduziert werden oder gar vollständig entfallen kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Anpassung von Stk-, Heck- und Spitztechnik an eine Roboterplattform, um auf der Grundlage einer definierten Saugdupositionierung eine effektive Unkrautbekämpfung zu ermöglichen.	08.02.2021	07.02.2024	208.884,00	Ackerbau, crop production, Landtechnik, agricultural engineering, Präzisions Landwirtschaft, precision farming, Ressourceneffizienz, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed, Zuckerrübe, sugar beet	Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Der chemische Pflanzenschutz liefert wesentliche Beiträge zur effizienten Pflanzenproduktion. In Reinkulturen mit langjähriger Ungeründerückführung wie Mais und Zuckerrübe ist insbesondere eine wirksame Unkrautbekämpfung Voraussetzung für einen hohen und sicheren Ertrag. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Kritik am Pflanzenschutzmittel-Einsatz steigt im Kontext des integrierten Pflanzenschutzes der Bedarf an effizienten nicht-chemischen und kombiniert chemisch-nicht-chemischen Verfahren der Unkrautkontrolle, die das Potenzial zu deutlich verringerten Ausbringmengen von Herbiziden bis hin zu deren vollständigen Ersatz bieten. Die mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Einsatz von Hackgeräten ist im Bereich zwischen den Reihen die technisch am weitesten entwickelte Verfahrensalternative zum gerichtlichen Herbizideinsatz. Auch für den Bereich zwischen den Pflanzen in der Reihe existieren erste Lösungen. Ziel des vorgeschlagenen Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen, mit denen der Einsatz von Herbiziden beim Zuckerrübenanbau zugunsten einer mechanischen Unkrautkontrolle wesentlich reduziert werden oder gar vollständig entfallen kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Anpassung von Stk-, Heck- und Spitztechnik an eine Roboterplattform, um auf der Grundlage einer definierten Saugdupositionierung eine effektive Unkrautbekämpfung zu ermöglichen.

281913119	<p>LUERSCHEIDT/LEEB Anlagen System GmbH</p> <p>Verbindungs- und Optimierung von Verfahren kombiniert chemisch-mechanischer und mechanischer Unkrautbekämpfung in Reihenkulturen (Optik) - Teilprojekt C</p>	<p>Der chemische Pflanzenschutz liefert wesentliches Beiträge zur effizienten Pflanzenerzeugung in Reihenkulturen mit langsamer Jugendentwicklung wie Mais und Zuckerrübe ist insbesondere eine wirksame Unkrautbekämpfung Voraussetzung für einen hohen und sicheren Ertrag. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Kritik am Pflanzenschutzmittel-Einsatz steigt im Kontext des integrierten Pflanzenschutzes der Bedarf an effizienten nicht-chemischen und kombiniert chemisch-nicht-chemischen Verfahren der Unkrautkontrolle, die das Potential zu deutlich verringerten Ausbringungsmengen von Herbiziden bis hin zu deren vollständigem Einsatz bieten. Die mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Einsatz von Hackgeräten ist im Bereich zwischen den Reihen die technisch am weitesten entwickelte Verfahrensalternative zum ganzflächigen Herbizideinsatz. Auch für den Einsatz von Hackgeräten in Reihenkulturen sind jedoch noch erhebliche Probleme zu lösen, die sich vornehmlich bei der Anwendung in Reihenkulturen zeigen. Wesentliche Problemfelder, die es zu bearbeiten sind die Kultur- und Unkrautplanzenspezifische geeigneter mechanischer Werkzeuge, die geringe Antriebsgeschwindigkeit und die damit einhergehende sehr geringe Flächenleistung sowie die unbedingte Arbeitsqualität und Wirkung der Maßnahme bei ungünstigen Einsatzbedingungen. Ziel des vorgeschlagenen Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen, mit denen der Einsatz von Herbiziden beim Zuckerrübenbau zugunsten einer mechanischen Unkrautkontrolle wesentlich reduziert werden oder gar vollständig entfallen kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Anpassung von SS-, Hack- und Spritztechnik an eine Robotersystem, um auf der Grundlage einer definierten Saugpositionierung eine effiziente Unkrautbekämpfung zu ermöglichen.</p>	<p>Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p>	08.02.2021	07.02.2024	271,271,71	<p>Pflanzenschutz Pflanzengesundheit, crop protection, plant health</p> <p>Ackerbau, crop production, Landwirtschaft, agricultural engineering, Mais, maize, Pflanzenerzeugung, crop production, Präzisionslandwirtschaft, precision farming, Ressourcenschonung, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed, Zuckerrübe, sugar beet</p>
281914219	<p>Hentschel Systemgesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Verbindungs- und Optimierung von Verfahren kombiniert chemisch-mechanischer und mechanischer Unkrautbekämpfung in Reihenkulturen (Optik) - Teilprojekt D</p>	<p>Der chemische Pflanzenschutz liefert wesentliche Beiträge zur effizienten Pflanzenerzeugung in Reihenkulturen mit langsamer Jugendentwicklung wie Mais und Zuckerrübe ist insbesondere eine wirksame Unkrautbekämpfung Voraussetzung für einen hohen und sicheren Ertrag. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Kritik am Pflanzenschutzmittel-Einsatz steigt im Kontext des integrierten Pflanzenschutzes der Bedarf an effizienten nicht-chemischen und kombiniert chemisch-nicht-chemischen Verfahren der Unkrautkontrolle, die das Potential zu deutlich verringerten Ausbringungsmengen von Herbiziden bis hin zu deren vollständigem Einsatz bieten. Die mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Einsatz von Hackgeräten ist im Bereich zwischen den Reihen die technisch am weitesten entwickelte Verfahrensalternative zum ganzflächigen Herbizideinsatz. Auch für den Einsatz von Hackgeräten in Reihenkulturen sind jedoch noch erhebliche Probleme zu lösen, die sich vornehmlich bei der Anwendung in Reihenkulturen zeigen. Wesentliche Problemfelder, die es zu bearbeiten sind die Kultur- und Unkrautplanzenspezifische geeigneter mechanischer Werkzeuge, die geringe Antriebsgeschwindigkeit und die damit einhergehende sehr geringe Flächenleistung sowie die unbedingte Arbeitsqualität und Wirkung der Maßnahme bei ungünstigen Einsatzbedingungen. Ziel des vorgeschlagenen Projektes ist die Entwicklung, Erprobung und Bewertung von verschiedenen Verfahrenskombinationen, mit denen der Einsatz von Herbiziden beim Zuckerrübenbau zugunsten einer mechanischen Unkrautkontrolle wesentlich reduziert werden oder gar vollständig entfallen kann. Im Mittelpunkt steht dabei die Anpassung von SS-, Hack- und Spritztechnik an eine Robotersystem, um auf der Grundlage einer definierten Saugpositionierung eine effiziente Unkrautbekämpfung zu ermöglichen.</p>	<p>Programm zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p>	08.02.2021	07.02.2024	180,719,44	<p>Pflanzenschutz Pflanzengesundheit, crop protection, plant health</p> <p>Ackerbau, crop production, Landwirtschaft, agricultural engineering, Mais, maize, Pflanzenerzeugung, crop production, Präzisionslandwirtschaft, precision farming, Ressourcenschonung, resource efficiency, Unkrautbekämpfung, weed, Zuckerrübe, sugar beet</p>

109. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen in EU-Gremien (z. B. Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed, SCo-PAFF) die Initiative der EU-Kommission für Verbot von Sulfoxaflor im Freiland unterstützt (vgl. Tagesordnungspunkt C.02 https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-05/sc_phyto_20210519_ppl_agenda.pdf), und wie viele Genehmigungsverfahren für Produkte auf Basis von Sulfoxaflor sind in Deutschland aktuell anhängig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Juli 2021**

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, die Genehmigung von Sulfoxaflor auf Anwendungen im Gewächshaus einzuschränken. In Bearbeitung befindliche Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor gibt es aktuell nicht.

110. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf etwa bei Zulassungsverfahren oder Anwendungsaufgaben für Pestizide vor dem Hintergrund der aktuellen Ergebnisse des bundesweiten Monitoringprogramms zu Pestiziden in Kleingewässern unter Leitung der Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH (UFZ) Leipzig, wonach die Regulatorisch Akzeptablen Konzentrationen (RAK-Werte) für Pestizide in 81 Prozent der Kleingewässer überschritten wurden, empfindliche Insektenarten wie Libellen durch die aktuellen Grenzwerte nicht geschützt werden sowie die bisherigen Standard-Probenahmen in Zulassungsverfahren (Schöpfproben) zur Einschätzung der Pestizidbelastung keine realistische Belastungsermittlung darstellt (vgl. www.ufz.de/index.php?de=36336&webc_pm=33/2021), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um der offenkundig gewordenen akuten Umweltgefährdung durch hohe Pestizidbelastungen in Kleingewässern schnell sowie wirksam zu begegnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Juli 2021**

Ein Entwurf des ausführlichen Abschlussberichts liegt erst seit Kurzem vor und wird zurzeit durch die zuständigen Behörden geprüft.

111. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, um dem Beschluss (Communiqué G20 Agriculture and Water Ministers, 2020: www.oie.int/fileadmin/Home/eng/Media_Center/docs/pdf/G20_2020AgricultureandWaterMinistersCommuniqu%C3%A9_EN.pdf#page=8&zoom=auto,158,205) nach „we call for strengthened mechanisms for monitoring, early warning, preparedness, prevention, detection, response, and control of zoonotic diseases, and developing science-based international guidelines on stricter safety and hygienic measures for zoonosis control“ Rechnung zu tragen, und wo findet sich die hier angesprochene Liste von Wildtierarten „we call upon the Tripartite to develop a list of wildlife species and conditions under which they could present significant risks of transmitting zoonoses, and to issue guidelines towards mitigating these risks“ (ebd.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Juli 2021**

Die zitierte Formulierung wird im Kommuniqué der G20 Minister für Landwirtschaft und Wasser im Zusammenhang mit dem One Health-Ansatz genannt, der seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie in den internationalen Erörterungen über notwendige Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention und Kontrolle solcher Ereignisse zunehmend fokussiert wird und den auch die Bundesregierung verfolgt.

Der „One Health“-Ansatz bezeichnet einen ganzheitlichen Ansatz, der die Zusammenhänge der Gesundheit von Menschen, Tieren und Umwelt interdisziplinär und sektorübergreifend betrachtet. Zugrunde liegt die Einsicht, dass die Gesundheit von Menschen, Tieren und Umwelt in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit betrachtet werden muss und daher Maßnahmen zu ihrem Schutz, Erhalt und ihrer Verbesserung und die sektorübergreifende Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen erforderlich sind.

Ein wesentliches Ziel der Erörterungen der G20-Ministerinnen und Minister für Landwirtschaft und Wasser war die Sicherstellung der Ernährung einschließlich der notwendigen Lieferketten in globalen, gesundheitlichen Ausnahmesituationen. In diesem Zusammenhang erfolgte in genanntem Kommuniqué auch die Aufforderung an internationale Organisationen, das Monitoring und die Berichterstattung zu den Auswirkungen der Pandemie fortzuführen und zudem Ratschläge zur Stärkung der Resilienz der Ernährungssysteme vorzubereiten. Im Sinn notwendiger sektorübergreifender Maßnahmen wurde dabei die zitierte Aufforderung zur besseren Prävention und Kontrolle von Zoonosen im Einklang mit dem „One Health“-Ansatz formuliert.

Dem „One Health“-Ansatz wird bereits seit einigen Jahren von den internationalen Organisationen FAO, OIE, WHO und UNEP (United Nations Environment Programme) gefolgt, deren Partnerschaft in dieser Sache unter der Bezeichnung „Tripartite Plus“ geführt wird. Die französische und die deutsche Regierung haben vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie im November 2020 offiziell eine gemeinsame Initiative gestartet, um diese Kooperation für den Bereich der globalen

Zoonosenbekämpfung weiter zu stärken und die Einrichtung eines gemeinsamen Expertinnen- und Expertengremiums mit Beratungsfunktion vorgeschlagen.

Dieses Gremium wurde im Mai 2021 unter dem Namen „One Health High Level Expert Panel (OHHLEP)“ etabliert und hat bereits seine Arbeit aufgenommen. In die Funktion eines der beiden Ko-Vorsitzenden wurde Prof. Dr. Mettenleiter, Präsident des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), gewählt. OHHLEP ist mit 26 Expertinnen und Experten unterschiedlicher Disziplinen besetzt und wird sich zunächst auf die Bereitstellung politikrelevanter wissenschaftlicher Bewertungen zum Auftreten von Gesundheitskrisen aufgrund der Schnittstelle Mensch-Tier-Ökosystem und Forschungslücken sowie Leitlinien für die Entwicklung langfristiger Strategien zur Reduktion des Risikos zoonotischer Pandemien konzentrieren.

Im FLI wurde 2021 ein neues Fachinstitut eingerichtet, das sich gezielt mit Fragen der internationalen Tiergesundheit und „One Health“-Aspekten befasst. In Verbindung mit der besonderen Funktion des Präsidenten des FLI im Panel OHHLEP sowie der Arbeit und der Expertise weiterer Einrichtungen der Bundesregierung sind somit sehr gute Voraussetzungen für die Bundesregierung geschaffen, sich auch künftig auf verschiedenen Ebenen effektiv in die Umsetzung des „One Health“-Ansatzes im Bereich der Zoonosenbekämpfung einzubringen.

Die im G20 Beschluss erwähnte Liste der Wildtierarten und Bedingungen, die ein besonderes Risiko bei der Übertragung von Zoonosen darstellen könnten, wurde noch nicht erarbeitet. Diese Forderung der G20 fällt jetzt in das Mandat des OHHLEP. Die Fachexperten des OHHLEP-Panels werden diese Liste voraussichtlich in die anstehenden wissenschaftlichen Bewertungen zum Auftreten von Gesundheitskrisen aufgrund der Schnittstelle Mensch-Tier-Ökosystem integrieren.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit haben die „Internationale Allianz gegen Gesundheitsrisiken im Wildtierhandel“ initiiert. In einem ersten Schritt haben sich am 22. und 23. Juni 2021 Vertreterinnen und Vertreter von mehr als 50 Organisationen aus so unterschiedlichen Bereichen wie Human- und Tiergesundheit, Naturschutz, Ernährung und Landwirtschaft geschlossen und gemeinsame Ziele festgelegt. Dazu gehören Regierungen, UN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftseinrichtungen. Erste Maßnahmen sind bereits in Umsetzung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

112. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Mit welchen Kosten für die Kommunen rechnet die Bundesregierung durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, und durch wen soll eine Finanzierungslücke seitens der Kommunen, die durch die zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten entsteht, ausgeglichen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 8. Juli 2021**

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) hat im Jahr 2019 auf Basis von zwischen Bund und Ländern konsentierten Parametern eine Prognose für die investiven wie laufenden Kosten für den erforderlichen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder erstellt. Berücksichtigt werden hierbei die zur Absicherung des geplanten Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter zusätzlich erforderlichen Platzkapazitäten. Die Ergebnisse beziehen sich auf ein vollständiges Inkrafttreten für die ersten vier Klassenstufen im Jahr 2025.

Sie wurden unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/_Hintergrundinformation_DJI_Kosten_Ganztag_Oktober_2019.pdf veröffentlicht. Auf dieser Basis wurden die mit dem Rechtsanspruch verbundenen zusätzlichen Kosten in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) berücksichtigt. In der Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2021 hat Prof. Thomas Rauschenbach stellvertretend für das DJI aufgrund des um ein Jahr verschobenen und nunmehr gestaffelten Inkrafttretens sowie demografischer Entwicklungen eine deutliche Reduzierung der Ausbaukosten in Aussicht gestellt. Eine Aktualisierung der o. g. Veröffentlichung des DJI liegt bislang nicht vor.

Die Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Grundschul Kinder fällt in den Aufgabenbereich der Länder. Der Bund ist bereit, die Länder unter anderem zugunsten der Kommunen sowohl bei den Investitionen in den erforderlichen Infrastrukturausbau als auch bei den Betriebskosten zu unterstützen. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages liegt vor.

113. Abgeordnete **Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kompetenzen sind nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um die Berichterstattungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel so auszugestalten, dass sie den Vorgaben der Istanbul-Konvention bzw. der Konvention gegen Menschenhandel und der Menschenhandelsrichtlinie entsprechen (www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/buendnis-istanbul-konvention-fordert-gesamtkonzept-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung, diese Berichterstattungsstellen und ihre Kompetenzen gesetzlich zu verankern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. Juli 2021**

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“), das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels stellen Vorgaben für die nationale Be-

richterstattung zu geschlechtsspezifischer Gewalt bzw. zu Menschenhandel auf.

In Deutschland werden diese Anforderungen bereits jetzt im Grundsatz erfüllt; zurzeit nehmen die zuständigen Bundesressorts gemeinsam die entsprechenden Aufgaben wahr. Allerdings wurden in Deutschland bislang noch keine eigens für die Aufgaben der nationalen Berichterstattung vorgesehenen Stellen eingerichtet.

Zur Verbesserung der Umsetzung der internationalen Vorgaben sollen nationale Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Menschenhandel eingerichtet werden. Hierzu fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit Februar 2020 am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) die Erarbeitung eines Konzepts für unabhängige Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Menschenhandel. Ein zentrales Ergebnis der ersten Projektphase ist die Empfehlung des DIMR, die Berichterstattung zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel voneinander zu trennen und zwei voneinander unabhängige Berichterstattungsstellen einzurichten. Seit Mai 2021 prüft das DIMR die Voraussetzungen der Einrichtung dieser Berichterstattungsstellen. Es ist das Ziel, dass diese Berichterstattungsstellen ab Herbst 2022 vollumfänglich arbeiten können.

Sobald ein vollständiges und umsetzungsreifes Konzept für die Berichterstattungsstellen vorliegt, wird auf dieser Basis über die weiteren Schritte zu entscheiden sein.

114. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- Auf welche Höhe in Euro lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung, unter Berücksichtigung der beim Statistischen Bundesamt und dem Nationalen Normenkontrollrat vorliegenden Daten und Erkenntnisse, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Normadressaten (Bürgerinnen und Bürger/Verwaltung/Wirtschaft) und sortiert nach den Kategorien einmaliger Erfüllungsaufwand, jährlicher Erfüllungsaufwand sowie einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand, der nach dem Kabinettsbeschluss durch Gesetzesanpassungen hinzugekommen ist, der Bürokratieaufwand beziffern, der seit Beginn der 19. Legislaturperiode bis zum heutigen Stichtag insgesamt durch alle Gesetze und durch alle (Aktualisierungen von) Verordnungen, die federführend vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verantwortet und eingebracht wurden, entstanden ist (bitte tabellarisch darstellen, bitte auch den Bürokratieaufwand aller Ausnahmen von der Bürokratiebremse, die unter www.bundesregierung.de/bregde/themen/buerokratieabbau/die-buerokratiebremse-one-in-one-out-regel--397798 dargestellt sind, aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 9. Juli 2021**

Nach Sinn und Zweck des parlamentarischen Fragerechts besteht eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen werden soll, damit der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. Keine Antwortpflicht der Bundesregierung besteht damit insbesondere dann, wenn sich die erbetenen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen lassen.

Die mit der Frage gewünschten Informationen können auf der Internetseite der Bundesregierung als Teil der Jahresberichte Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau einsehen: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/programm-im-ueberblick.

Der Jahresbericht 2020 wird voraussichtlich im Juli 2021 beschlossen und danach auf der o. g. Internetseite ergänzt. Die Halbjahresbilanz 2021 befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt und kann daher noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Allerdings werden die Erfüllungsaufwände stets auch bei allen Gesetzesentwürfen dargestellt, die auf der Internetseite des BMFSFJ abrufbar sind (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze) und dem Deutschen Bundestag nach Kabinettsbeschluss zugeleitet und als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Insofern handelt es sich auch hierbei um Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

115. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis vom Rechtsgutachten „Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V und seine Konkretisierung durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses“ für die Deutsche Fachpflege Gruppe, erstattet von Universitätsprofessor Dr. Thorsten Kingreen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht, Universität Regensburg vom April 2021, in dem der Gemeinsame Bundesausschuss im Zusammenhang mit dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/20720) kritisiert wird, und falls ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juli 2021**

Das Rechtsgutachten ist der Bundesregierung bekannt. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft im Rahmen seiner Aufsichtsführung die Rechtmäßigkeit von Richtlinien und Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses, die ihm nach erfolgter Beschlussfassung nach § 94 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Prüfung vorzulegen sind. Die Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung einer Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

116. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Hält die Bundesregierung den vom Gemeinsamen Bundesausschuss vorgelegten Entwurf über die Erstfassung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (Stand: 23. Juni 2021) für vereinbar mit den im Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz verankerten zu berücksichtigenden Wünschen des Patienten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juli 2021**

Auf die Antwort zu Frage 115 wird verwiesen.

117. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Gesamtsumme belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten, die für die Einrichtung und den Betrieb der Corona-Schnelltest-Testzentren bislang entstanden sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juli 2021**

Nach Auskunft des Bundesamtes für Soziale Sicherung wurden bis zum 15. Juni 2021 für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren in den Jahren 2020 und 2021 nach § 13 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) bisher folgende Beträge mit dem Gesundheitsfonds abgerechnet (in Tsd. Euro):

	ÖGD-Testzentren ¹	Testzentren Dritter ²	KV-Testzentren ³
KV Baden-Württemberg	193.389 €	1.760.605 €	6.189.795 €
KV Bayern	9.935.534 €	3.798.642 €	0 €
KV Berlin	0 €	0 €	0 €
KV Brandenburg	80.408 €	601.155 €	101.986 €
KV Bremen	0 €	7.677 €	0 €
KV Hamburg	0 €	592.567 €	1.015.954 €
KV Hessen	1.733.546 €	1.523.201 €	4.931.712 €
KV Mecklenburg-Vorpommern	1.061.001 €	2.691.413 €	0 €
KV Niedersachsen	2.513.429 €	23.855.512 €	0 €
KV Nordrhein	23.594.895 €	0 €	1.167.882 €
KV Rheinland-Pfalz	2.286.013 €	0 €	0 €
KV Saarland	6.868.163 €	25.566 €	0 €
KV Sachsen	0 €	272.356 €	0 €
KV Sachsen-Anhalt	0 €	0 €	13.568 €
KV Schleswig-Holstein	0 €	0 €	3.713.777 €
KV Thüringen	12.851 €	0 €	1.717.787 €
KV Westfalen-Lippe	5.264.100 €	12.797.010 €	0 €
Gesamt	53.543.328 €	47.925.704 €	18.852.461 €

¹ von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TestV betriebene Testzentren

² von den zuständigen Stellen des ÖGD nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV (in der bis zum 30. Juni 2021 gültigen Fassung) beauftragte Testzentren Dritter

³ von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TestV betriebene Testzentren

118. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung die Ausnahmen vom Beförderungsverbot und von den Einreisebeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten auch auf Lebensgefährten aus verschiedenen Haushalten auszuweiten, wenn sie die Beziehung per Formular bestätigen, und wenn nein, warum nicht (bitte epidemiologisch begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021

Nach § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind Beförderer verpflichtet, Beförderungen aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Die Ausnahmen von dem Beförderungsverbot nach § 10 Absatz 2 CoronaEinreiseV sind aufgrund der qualifizierten Gefahr, die von neuen Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften ausgeht, begrenzt. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 CoronaEinreiseV ist die Beförderung u. a. von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie jeweils ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten aus demselben Haushalt, und minderjährigen Kindern ausgenommen. Diese Ausnahme dient der Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen sowie Personen mit Aufenthaltsrecht in Deutschland an ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten, die sich daran anlehenden Einreisebeschränkungen im Rahmen von Grenzkontrollen so-

wie die engen Ausnahmen hiervon zielen auf die Limitierung des Verkehrs aus Virusvariantengebieten und damit des Eintrags von Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften in die Bundesrepublik Deutschland ab. Daher ist es wichtig, die bestehenden Ausnahmen auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Bei einer Beziehung mit gemeinsamem Haushalt kann das enge Band der betreffenden Personen angenommen werden, das eine Ausnahme vom Beförderungsverbot rechtfertigt. Da die Regelung des § 10 CoronaEinreiseV der Abwendung besonders schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Gesundheit dient, erscheint eine Erweiterung der Ausnahmen derzeit nicht angezeigt. Die Bundesregierung prüft jedoch fortlaufend, ob angesichts der sich ändernden epidemiologischen Situation Anpassungsbedarf besteht.

119. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn dem Intensivpfleger Ricardo Lange im Rahmen der gemeinsamen Bundespresskonferenz am 29. April 2021 oder im Anschluss daran ein persönliches Treffen zwecks Austausch in Aussicht gestellt hat, und wenn ja, ist dies weiterhin beabsichtigt (www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-spahn-lange-intensivstation-pflege-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juli 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit kommentiert die persönliche Kommunikation des Bundesgesundheitsministers mit einzelnen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich nicht.

120. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Haben nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen alle ehrenamtlichen Fotomodelle, die sich an der Kampagne „Deutschland krempelt die #ÄrmelHoch für die Corona-Schutzimpfung“ beteiligt und damit ihren Impfwillen öffentlich bekundet haben, selbst mindestens die erste Corona-Schutzimpfung erhalten, und wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung eine „übliche Aufwandsentschädigung“ (siehe Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf meine Schriftliche Frage 93 auf Bundestagsdrucksache 19/30798) für Leistungen wie jene, die die Schauspielerin Uschi Glas im Rahmen der genannten Kampagne erbracht hat (Höhe bitte in Euro beziffern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2021**

Alle ehrenamtlichen Fotomodelle der laufenden Kampagne „Deutschland krempelt die #ÄrmelHoch für die Corona-Schutzimpfung“ möchten durch ihre Teilnahme die Impfbereitschaft innerhalb der Bevölkerung fördern. Die Auswahl und der Einsatz der einzelnen Personen erfolgte mit Blick auf das Fortschreiten der Impfkampagne in Deutschland und kommunikativer Erfordernisse.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung haben von den bereits veröffentlichten Motiven Alice Schwarzer, Andrea K. (Intensivmedizinerin), Andreas U. (Hausarzt), Angela L. (Kneipenwirtin), David Hasselhoff, Dennesch Zoudé, Jan Hofer, Johanna Klum, Karlheinz H. (Schausteller), Murat T. (Taxifahrer), Nihan Gülaylar, Prof. med. Marylyn A. (Ärztin), Olivia Jones, Ranga Yogeshwar, Reiner Calmund, Robert C. (Impfhelfer), Samira T. (Pflegerin), Sarah P. (Lehrerin), Sefalet H. (Oma mit Enkelin), Sepp Maier, Tugba Tekkal und Uschi Glas mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten.

Die Höhe einer Aufwandsentschädigung für Leistungen im Rahmen einer Informations- und Werbekampagne der Bundesregierung ist grundsätzlich von verschiedenen Faktoren abhängig. Sie wird regelmäßig durch das vereinbarte Verbreitungsgebiet, die vereinbarten Verbreitungskanäle (z. B. TV, Funk, Webseiten, Bannerkampagnen, Social Media, Print, Presseauftritte), die Länge der Kooperation (zeitliche Beschränkungen), den Aufwand für die jeweilige Produktion (Arbeits-/Mitwirkungstage) und die Bekanntheit des Fotomodells beeinflusst. Die Höhe einer üblichen Aufwandsentschädigung lässt sich demnach nicht pauschal beziffern.

121. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor, wie hoch in den vergangenen fünf Jahren die Ablehnungsquote bei Rentnern war, für die eine Reha-Maßnahme beantragt wurde, um eine Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung zu verhindern (Rentner haben Anspruch auf Reha – plus Magazin (plus-magazin.com))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In der Antrags- und Bewilligungsstatistik der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Fälle abgelehnter und bewilligter Anträge auf Rehabilitationsmaßnahmen insgesamt erfasst und nicht nach aktiven Mitgliedern und Rentnern getrennt.

122. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Welche Ausführungsbestimmungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung die konkrete Umsetzung regeln vor dem Hintergrund, dass durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ Kuren wieder als kassenpflichtige Präventionsmaßnahmen eingeführt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung werden ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten und stationäre Vorsorgeleistungen von Ermessens- in Pflichtleistungen umgewandelt, um dem besonderen Wert der Vorsorgeleistungen für die Gesundheit der Versicherten stärker Rechnung zu tragen. Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistung bestimmt die Krankenkasse nach den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls unter entsprechender Anwendung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

123. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, ob zukünftig aufgrund des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ auch Arbeiter und Angestellte aus der freien Wirtschaft, die besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, Kuren zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft beantragen können (Beihilfe für medizinische Rehabilitation, beihilferatgeber.de)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Der Anspruch auf medizinische Vorsorgeleistungen nach § 23 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist umfassend und nicht auf einzelne Krankheiten oder gesundheitsschädliche Entwicklungen begrenzt.

Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit fallen jedoch vornehmlich in die Zuständigkeit anderer Sozialversicherungsträger, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung und sind nicht Gegenstand von Regelungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung.

124. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, sich in den Bund-Länderkonferenzen für bundesweite spezielle Trainingsmaßnahmen und die Betreuung von Ärzten bei der Bekämpfung von Sepsis einzusetzen, wie dies bereits seit Jahren in Niedersachsen geschieht (Blutvergiftung ist zweithäufigste Todesursache bei Kindern|STERN.de)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Die Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte fällt in die Zuständigkeit der Länder, die ihre Zuständigkeit auf die Ärztekammern übertragen haben. Die Bundesregierung fördert seit dem 1. Juli 2021 die Kampagne „Deutschland erkennt Sepsis“, die von dem Aktionsbündnis Patientensicherheit, der Sepsis-Stiftung, der Sepsis-Hilfe und dem Sepsis-Dialog gemeinsam verantwortet wird. Der Förderantrag enthält auch Maßnahmen, die den Wissensaufbau zum Thema Sepsis in der Allgemeinbevölkerung als auch in verschiedenen Gesundheitsberufen betreffen.

125. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP)
- Wie viele Fälle von Impfpassfälschungen zur Erlangung eines digitalen Corona-Impfpasses sind der Bundesregierung seit Beginn der zweiten Impfungen bekannt, und wird der Handel nach Kenntnis der Bundesregierung – auch und gerade über das Internet – mit entsprechend gefälschten Impfpässen besonders verfolgt (www.spiegel.de/panorama/impfpassfaelschung-bundestag-beschliesst-haftstrafen-von-bis-zu-zwei-jahren-a-97bb030d-b2f1-4c8b-9086-de461051541e und www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/corona-im-pfpaesse-faelschen-straftbar-telegram-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juli 2021**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor. Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) Deutschland weist Impfausweis als Gegenstand einer Fälschung von Gesundheitszeugnissen nicht gesondert aus.

126. Abgeordnete
Anja Hajduk
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem finanziellen Umfang und zu welchen Preisen hat die Bundesregierung verbindliche und unverbindliche Abnahmegarantien mit Herstellern von PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung getroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. Juli 2021**

Eine breite Testung der Bevölkerung mit Antigentests hat in den letzten Monaten dazu beigetragen, ansteckende Personen schnell zu erkennen, Infektionsketten zu durchbrechen und die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verringern. Zur Sicherstellung einer breiten Testung mit Antigentests hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der sog. Memoranda of Understanding (MoU) insgesamt 1.212,4 Millionen

Antigentests (PoC-Antigentests und Antigentests zur Eigenanwendung) gesichert.

Unter einem MoU kann das deutsche Gesundheitswesen, aber z. B. auch ein Bundesland, Tests bestellen. Die grundsätzlich unverbindlich ausgestalteten Abnahmeklauseln der MoU wurden zu einem Zeitpunkt aufgenommen, als der Bedarf nach diesen Tests besonders hoch war und nehmen Bezug auf zu diesen Zeitpunkten marktübliche Preise. Die Preisspanne liegt zwischen 2,79 bis 5,80 Euro pro Test.

127. Abgeordnete
Anja Hajduk
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage wurde ein Mehrbedarf von 2 Mrd. Euro zuzüglich der bereits bewilligten 3,5 Mrd. Euro ermittelt (Haushaltsausschuss, Ausschussdrucksache 19(8)8826), der für die Erstattung der Kosten für Testungen im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) verwendet werden soll, und wie steht dieser Mehrbedarf in Zusammenhang mit den Mehrkosten für den Bund, die aufgrund der Erstattung der nach bisheriger Rechtslage aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu finanzierenden Kosten für Testungen entstehen (durch die Änderung der Coronavirus-Testverordnung nach dem Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2021**

Auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 erstattet der Bund der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die Sachkosten von Antigen-Schnelltests und die Vergütung weiterer Leistungen, vor allem Abstrichnahmen, die insbesondere im Rahmen der Bürgertestungen anfallen. Hierfür sind dem Bund bis Juni 2021 Ausgaben von rund 1,7 Mrd. Euro entstanden.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 wurde eine Kostentragung aller Leistungen der TestV für das Jahr 2021 – auch für die bis dahin aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanzierten Leistungen – umgesetzt. Dementsprechend berücksichtigt der Mehrbedarf von 2 Mrd. Euro auch die Kostenübernahme der bisher vom Gesundheitsfonds finanzierten Ausgaben für Laborleistungen und Testzentren durch den Bund, für die Mehrausgaben des Bundes von rund 1,4 Mrd. Euro für das gesamte Jahr 2021 erwartet werden. Bis Juni 2021 sind dem Gesundheitsfonds hierfür 941 Mio. Euro an Kosten entstanden, die der Bund dem Gesundheitsfonds im Juli 2021 erstatten wird.

Mit dem vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 bewilligten zusätzlichen 2 Mrd. Euro stehen im Jahr 2021 Bundesmittel in Höhe von 5,525 Mrd. Euro für die Aufwendungen des Bundes im Rahmen der TestV zu Verfügung. Dieser Betrag ist nach heutigem Kenntnisstand ausreichend, um die Zahlungsverpflichtungen des Bundes aufgrund der TestV bis voraussichtlich September 2021 zu erfüllen.

Die Ausgaben hängen von zahlreichen Faktoren ab, u. a. vom Verlauf der Pandemie, dem Impffortschritt und den Teststrategien, so dass diese nur mit hoher Unsicherheit geschätzt werden können. Dem angemeldeten Mehrbedarf liegt die Annahme zugrunde, dass die Ausgaben für Testungen im Verlauf des zweiten Halbjahres absinken aufgrund einer verringerten Inanspruchnahme von Bürgertestungen, die wiederum eine Folge sinkender Inzidenzen sowie höherer Impfquoten ist. Zudem berücksichtigt die Prognose aktuelle Anpassungen der Testverordnung, wie zum Beispiel Vergütungsabsenkungen für die Schnelltests.

128. Abgeordnete
Anja Hajduk
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage wurde die Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung in der neuen Coronavirus-Testverordnung (nach Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) auf 3,50 Euro je Test festgesetzt, und wie steht das im Verhältnis zu Marktpreisen von Einzelhändlern, wo derzeit Preise von 0,80 Euro je Test verlangt werden (siehe Webseiten von Drogerieketten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Die Festsetzung der Vergütung erfolgte auf Basis der Erkenntnisse zur aktuellen Marktentwicklung vor der Beschlussfassung im Kabinett. Ziel war, einen flächendeckenden Einsatz von PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung zu ermöglichen. Die Preise für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung variierten in einer Preisspanne von bis zu 7 Euro je Test. Der konkrete Preis ist zum Beispiel abhängig vom konkreten Anbieter/Hersteller, der Testmethode, der Bestellmenge sowie der Testqualität. Die Vergütung deckt auch die Beschaffung mit ab.

129. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Beträge haben die Bundesländer nach aktuellem Stand an den Bund als Erstattungen für die vom Bund während der Corona-Pandemie an die Länder gelieferte Persönliche Schutzausrüstung jeweils gezahlt, und wie hoch sind die jeweiligen vom Bund am 10. Mai 2021 an die Länder übermittelten Zahlungsaufforderungen (siehe Antwort auf meine Mündliche Frage 52, Plenarprotokoll 19/232)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Die Zahlungsaufforderungen an die Länder vom 10. Mai 2021 belaufen sich auf insgesamt rund 297,6 Mio. Euro. Mit Stand vom 2. Juli 2021 wurden rund 77,1 Mio. Euro gezahlt.

130. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Bei welchen Aufgaben wurde das Robert Koch-Institut seit Beginn der Corona-Pandemie in welchem Umfang durch externe Dritte in seiner Arbeit unterstützt (bitte möglichst genau die von externen Dritten erbrachte Leistung sowie die Gesamtzahl der externen Dritten, der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden und die Gesamtkosten, die hierdurch angefallen sind, angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund der pandemischen Entwicklung externe Beratung ab März 2020 insbesondere für die Durchführung von Studien und bei digitalen Projekten in Anspruch genommen. Die mit Stand vom 2. Juli 2021 aufgeführten Unterstützungsleistungen und Gesamtkosten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die dort aufgeführten Positionen 6 bis 8 sind nach aktuellem Stand abgeschlossen.

Quelle: Robert Koch-Institut (RKI): Unterstützungsleistungen durch externe Dritte in der Corona-Pandemie, Stand: 2. Juli 2021

Position	Erbrachte Leistung	Gesamtkosten brutto	Anzahl Auftragnehmer	Aus dem Netto- Auftragswert ermittelte Stunden
1	Unterstützung des Projektmanagements (Projektorganisation, Steuerung und Koordinierung der Leistungen der Projektbeteiligten, Steuerung der Projektphasen, Ermittlung der Stakeholder, Risikomanagement etc.) zur Einführung und dem Betrieb der Corona-Warn-App	759.957,99	1	572,0
2	Unterstützung der Projektsteuerung der Studie "Corona Monitoring bundesweit" (Dokumentation der Projektsteuerungsabläufe, Projektcontrolling, Reporting, Dokumentation, Stakeholdermanagement, Risikomanagement, Qualitätsmanagement etc.)	239.716,51	1	180,5
3	Unterstützung bei den Kommunikationsleistungen (Erstellung Kommunikationsstrategie, Unterstützung bei der Krisenkommunikation, Entwicklung und Implementierung zur Information von Healthcare Professionals, Empfehlung zur Kommunikation über RKI-eigene Kanäle (Website, RKI-Homepage), Social Media Beratung) für die digitalen Angebote des RKI im Rahmen von Corona (wie Corona-Warn-App, Datenspende-App, Digitales Impfquotenmonitoring zur COVID-19-Impfung)	665.125,61	1	2759,0
4	CoV-Response Medienmonitoring. Erstellung eines digitalen Pressespiegels zu Corona (Beobachtung und Auswertung von Print- und digitalen Medien)	30.940,23	1	Abgerechnet wird nach Anzahl der Medien
5	Datenschutzrechtliche Beratung zum datenschutzkonformen Aufbau der Corona-bezogenen digitalen Projekte (z.B. Corona-Warn-App, Datenspende-App, Digitale Einreiseanmeldung, Elektronischer Impfnachweis)	1.720.070,08	1	5.559,0
6	Datenschutzrechtliche Beratung durch Anwaltskanzleien im Ausland zum Betrieb der Corona-Warn-App	35.601,20	12	Fallbezogene Abrechnung
7	Unterstützung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts für die Corona-Warn-App (u.a. Projektkoordination, Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Erstellung eines Fachsicherheitskonzepts)	137.578,91	1	742,0

8	Empfehlung zu Verbesserungsmöglichkeiten nach Auswertung der Pressebriefings und der Presseberichterstattung	1.785,00	1	Festpreis für einmalige Beratung
9	Unterstützung des Projektmanagements und Konzeption zur Einführung und dem Betrieb des Digitalen Impfquotenmonitorings	1.251.788	1	6.687,3
10	Implementierung und Betrieb des Digitalen Impfquotenmonitorings *mangels Vorliegen von Leistungsnachweisen für Mai/Juni 2021 können diese derzeit noch nicht berücksichtigt werden	5.612.713	1	18.017,02
11	Datenschutzrechtliche Beratung und Dokumentationen	14.155	1	12
	Gesamtsumme von März 2020 bis 2. Juli 2021	10.469.431,53	19	

131. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wie definiert die Bundesregierung das Ziel ihrer Corona-Politik, und wann erwartet sie die Erreichung ihrer Zielkriterien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juli 2021**

Das übergeordnete Ziel der „Corona-Politik“ der Bundesregierung ist es, die Zahl der schweren Erkrankungen, Langzeitfolgen und Todesfälle durch COVID-19 zu minimieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden. Dieses Ziel besteht, solange die Pandemie andauert.

Im Kontext sinkender Fallzahlen und der fortschreitenden Immunisierung der Bevölkerung finden Öffnungsschritte und die Rücknahme von Nicht-Pharmazeutischen Interventionen auf verschiedenen Ebenen statt. Gleichzeitig ist das Auftreten neuer besorgniserregender Varianten (VOCs) zu berücksichtigen. VOCs sind Virusvarianten, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz, oder der Suszeptibilität (Empfänglichkeit) gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden. Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht jeden Mittwoch ausführliche Berichte zu VOC und unter Beobachtung stehende Varianten (variants of interest – VOI) in Deutschland.

Aus infektionsepidemiologischer Sicht ist es erforderlich sicherzustellen, dass durch die Rücknahme der Maßnahmen eine Rückkehr in einen exponentiellen Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionszahlen verhindert und die Fallzahlen weiter in einen kontrollierbaren Bereich gesenkt werden, bis sich auf Populationsebene Immunität durch die Impfungen einstellt bzw. allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht wurde.

Aktuelle Informationen zum Impffortschritt finden sich auf der Internetseite <https://impf-dashboard.de/>. Ziel ist es, bis Ende des Sommers 2021 der gesamten Bevölkerung ein Impfangebot unterbreiten zu können. Damit möglichst viele Personen dieses Angebot annehmen, informieren Bund und Länder fortlaufend über das Impfen.

Die internationalen Erfahrungen mit der aktuellen und den vorhergehenden Corona-Wellen erlauben grundsätzlich das Ziehen von Lehren im Umgang mit SARS-CoV-2, die eine Richtschnur für die kommenden Monate sein können. Allerdings können sich die Parameter der Pandemielage im Laufe der kommenden Monate (z. B. durch Mutationen, Öffnungsgrade, Impffzahlen, Impfwirkungen) verändern. Wann ein vollständiger Verzicht auf alle Schutzmaßnahmen möglich sein wird, hängt von diesen Faktoren ab. Lageangepasst und flexibel zu reagieren, bleibt notwendig.

Ziel ist eine Situation zu schaffen, in der so viele einschränkende Maßnahmen wie möglich zurückgenommen werden können und dabei eine Überlastung des Gesundheitssystems ausgeschlossen werden kann. Auch zu diesem Zweck steht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im permanenten Austausch mit nationalen und internationalen Expertinnen und Experten. Im Juli 2021 finden mehrere „Fachgespräche zur Vorbereitung etwaiger Maßnahmen zur Bekämpfung einer 4. Co-

ronawelle“ statt, die unter anderem der Frage nachgehen, welche Prognosen sich treffen lassen, welche Auswirkungen einzelne Maßnahmen unter veränderten Bedingungen wie einer erhöhten Immunisierung haben und wie einer möglichen vierten Welle vorgebeugt, bzw. ihr gegenüber vorgesorgt werden kann.

132. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Retourenquote der vom Bund gelieferten Schutzmasken an die Länder seit April 2020 (bitte in absoluten Zahlen angeben), und welche Länder (bitte aufschlüsseln) waren bzw. sind davon betroffen (Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/31171)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Juli 2021

Der Bund hat insgesamt weit über 300 Millionen Schutzmasken (partikelfiltrierende Halbmasken und OP-Masken) an die Länder ausgeliefert. Die meisten wurden nach Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern geliefert.

Die Quote bezüglich Retouren der vom Bund gelieferten Infektionsschutzmaterialien an die Länder lag im einstelligen Prozentbereich. Gründe waren zum Beispiel unterschiedliche Auffassungen vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und den Ländern zu Kennzeichnungsfragen oder den zu liefernden Versorgungsgütern. Diese Gründe gestatten somit nicht den Rückschluss auf infektionsschutzrelevante Mängel von Masken. Retouren erfolgten aus Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Gegenwärtig befindet sich das BMG in sowohl ökonomisch als auch rechtlich komplexen Verhandlungen zur Abrechnung über medizinische Verbrauchs- und Versorgungsgüter mit allen Ländern. Die Mengenerfassung ist noch nicht abgeschlossen. Daher lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Angaben machen.

133. Abgeordnete **Bettina Müller** (SPD) Wie viele zusätzliche Stellen oder Teilzeitaufstockungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz beschlossenen Hebammenstellen-Förderprogramms seit Förderbeginn 1. Januar 2021 in Krankenhäusern geschaffen (bitte jeweils nach Hebammen und Hebammen unterstützendes Fachpersonal aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juli 2021**

Zu der Anzahl von bisher geschaffenen zusätzlichen Stellen und Teilzeitaufstockungen im Rahmen des seit Beginn des Jahres 2021 laufenden Hebammenstellen-Förderprogramms liegen der Bundesregierung noch keine Daten vor. Nach § 4 Absatz 10 des Krankenhausentgeltgesetzes berichtet der GKV-Spitzenverband dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich, erstmals zum 30. Juni 2022 über die Zahl der Vollzeitkräfte und den Umfang der aufgestockten Teilzeitstellen gesondert für Hebammen und für das Hebammen unterstützende Fachpersonal, die auf Grund der Finanzierung nach § 4 Absatz 10 Satz 1 und 3 des Krankenhausentgeltgesetzes in den Jahren 2021, 2022 und 2023 neu eingestellt oder deren vorhandene Teilzeitstellen aufgestockt wurden.

134. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)
- Wie viele Vereinbarungen der Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes über Zuschläge auf die DRG-Fallpauschalen, Zusatzentgelte und sonstigen Entgelte zur Finanzierung der zusätzlichen Stellen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher getroffen, und in wie vielen Fällen wurde dazu die Schiedsstelle nach § 13 des Krankenhausentgeltgesetzes angerufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juli 2021**

Zu der Anzahl der Vereinbarungen der Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes über Zuschläge auf die DRG-Fallpauschalen, Zusatzentgelte und sonstigen Entgelte zur Finanzierung der zusätzlichen Stellen und zur Anrufung der Schiedsstelle nach § 13 des Krankenhausentgeltgesetzes liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes sind zum derzeitigen Zeitpunkt in vielen Krankenhäusern die Budgetverhandlungen für das Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen.

135. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Was haben die Rechtsstreitigkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren den Steuerzahler bisher gekostet (bitte nach internen/externen Kosten aufschlüsseln, insbesondere Gerichtskosten, außergerichtlichen Kosten, Vergleichskosten, Anwaltskosten, Kosten für Schiedsverfahren), und welche Kosten werden voraussichtlich noch anfallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. Juli 2021**

Im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren sind mit Stand vom 25. Juni 2021 für Rechtsstreitigkeiten insgesamt Zahlungen i. H. v. ca. 2,7 Mio. Euro erfolgt. Weitere Zahlungen lassen sich gegenwärtig nicht abschätzen, insbesondere weil diese vom Ausgang der jeweiligen Gerichtsverfahren und den damit einhergehenden Kostenentscheidungen abhängen.

136. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- In welcher Anzahl von Gesundheitsämtern (bitte im Verhältnis zur Gesamtzahl angeben) werden DEMIS und SORMAS in vollem Umfang genutzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und was unternimmt die Bundesregierung, um alle Gesundheitsämter bei der Umsetzung auf einen Software-Stand zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2021**

Die Nutzung des elektronischen Melde- und Informationssystems DEMIS ist seit 1. Januar 2021 gemäß § 14 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gesetzlich vorgeschrieben. Alle 375 Gesundheitsämter erhalten über DEMIS elektronisch Erregernachweise von SARS-CoV-2.

Mit Stand vom 28. Juni 2021 war SORMAS in 343 von 375 Gesundheitsämtern betriebsbereit bzw. in Betrieb. Dies entspricht 91 Prozent aller Gesundheitsämter, die sich wie folgt verteilen:

Land	Gesamtzahl Ämter	Ämter mit SORMAS (Anzahl)	Ämter mit SORMAS (%)
Baden-Württemberg	38	38	100 %
Bayern	76	76	100 %
Berlin	12	12	100 %
Brandenburg	18	18	100 %
Bremen	2	2	100 %
Hamburg	7	7	100 %
Hessen	24	24	100 %
Mecklenburg-Vorpommern	8	7	88 %
Niedersachsen	43	26	60 %
Nordrhein-Westfalen	53	53	100 %
Rheinland-Pfalz	24	24	100 %
Saarland	6	6	100 %
Sachsen	13	3	23 %
Sachsen-Anhalt	14	12	86 %
Schleswig-Holstein	15	14	93 %
Thüringen	22	21	95 %
Gesamt	375	343	91 %

SORMAS dient in erster Linie der Prozessunterstützung in den Gesundheitsämtern vor Ort. Es fungiert nicht als eigenständige sogenannte IfSG-Fachwendung, also eine Meldesoftware im Meldesystem nach IfSG. Dem Robert Koch-Institut ist es daher nicht möglich, anhand der Meldedaten nachzuvollziehen, welche Systeme – in diesem Fall SORMAS – bei der internen Bearbeitung in den Gesundheitsämtern eingesetzt werden.

Auch das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung kann die Zahl und Intensität der SORMAS-Nutzung nicht präzise quantifizieren, geht auf Basis der Auswertung von Telefonanfragen jedoch davon aus, dass etwa die Hälfte aller Ämter SORMAS in der tagtäglichen Arbeit nutzt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Nutzungsgrad nach Ländern vor.

Die Verantwortung für die Ausstattung der Gesundheitsämter und damit die Entscheidung über den Einsatz digitaler Hilfsmittel obliegt den Ländern und den Gesundheitsämtern. Die Bundesregierung kann in diesem Zusammenhang nur unterstützend agieren. Um den Gesundheitsämtern die Nutzung zu erleichtern, wurden in den vergangenen Monaten zahlreiche Funktionalitäten ergänzt, Schulungsformate erweitert und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Maßnahmen werden auch zukünftig fortgeführt und bedarfsspezifisch weiterentwickelt.

137. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass Apotheken in Reaktion auf die Honorarkürzung zum 1. Juli 2021 keine digitalen Impfbzertifikate mehr erstellen wollen (www.apothek-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/honorarkuertzung-apotheken-wollen-aussteigen-wir-fuehlen-uns-verarscht/), und welche Kosten hat die Ausstellung der digitalen Impfbzertifikate über die Apotheken bisher verursacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Juli 2021**

Die derzeit geltenden Vergütungsbeträge berücksichtigen insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der geltenden Vergütung soll neben dem anfallenden Arbeitsaufwand bei der Ausgabe des COVID-19-Impfbzertifikates insbesondere der Zusatzaufwand für die Schulung des Personals im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderung, die IT-Ausstattung, die Registrierung und die Einrichtung der Arbeitsprozesse bei den Leistungserbringern finanziert werden. Zugleich galt es, einen Anreiz für die rasche Teilnahme der Leistungserbringer zu schaffen, um auch den Umsetzungsanforderungen der Europäischen Union gerecht werden zu können. Nach erfolgreicher Einführung der Verfahren ist eine aufwandsgerechte Anpassung der Vergütung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Apothekerinnen und Apotheker angemessen. Eine Anpassung wird mit einer Änderung der geltenden Verordnung zeitnah erfolgen.

Nach § 10 Absatz 1 und 2 der Coronavirus-Impfverordnung erfolgt die Abrechnung der von den Apothekerinnen und Apothekern erbrachten Leistungen bei der Ausstellung des COVID-19-Impfbzertifikates grund-

sätzlich monatlich. Im Hinblick auf die Einführung der technischen Verfahren zur Mitte des Monats Juni 2021 liegen dem Bundesministerium für Gesundheit derzeit noch keine verlässlichen Abrechnungsdaten vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Apothekerinnen und Apotheker die ihnen durch § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überantworteten Aufgaben bei der Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates auch in der angepassten Vergütungsstruktur weiterhin wahrnehmen werden.

138. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob gesetzliche Krankenkassen wie die AOK bei der Bewilligung der Kostenübernahme von Kryokonservierungen von Ei- oder Samenzellen den Ehestand der antragstellenden Patientinnen oder Patienten oder andere Faktoren als die im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 17. Dezember 2020 aufgeführten berücksichtigen oder in ihre Entscheidung einfließen lassen dürfen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juli 2021

Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe sind in § 27a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt und werden in der entsprechenden Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19. Februar 2021 und in Kraft getreten am 20. Februar 2021) konkretisiert. Danach ist der Anspruch nicht an die für die spätere künstliche Befruchtung geltenden Voraussetzungen der unteren Altersgrenze von 25 Jahren und das Bestehen einer Ehe geknüpft.

139. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Welche konkreten Anreize und Sanktionen plant die Bundesregierung, um die Impfbereitschaft und damit auch die Impfquote der Bevölkerung gegen COVID-19 zu steigern sowie letztendliche Herdenimmunität zu erreichen, in Anbetracht des Tweets von Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn vom 8. Juni 2021 um 9:42 Uhr (<https://twitter.com/jensspahn/staks/1402169246747090944>), und ab welcher angestrebten Impfquote sieht sie die Herdenimmunität, insbesondere unter dem Aspekt der Delta-Variante, als erreicht an (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Juli 2021**

Die Bundesregierung setzt auf breite Aufklärung und eine motivierende Zielgruppenansprache, um zu einer möglichst hohen Impfbereitschaft beizutragen. Ergänzend zu den zahlreichen Maßnahmen und Aktionen vor Ort in den impfenden Ländern, Kommunen und Gemeinden führt die Bundesregierung ihre Informations- und Aufklärungskampagne fort unter dem Motto: „Deutschland krempelt die #ÄrmelHoch für die Corona-Schutzimpfung“.

Im Juli wird die gemeinsame Kampagne von Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Robert Koch-Institut (RKI) und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter dem Dach „Zusammen gegen Corona“ noch einmal intensiviert.

Ziel ist dabei u. a. bisher unentschlossene Bürgerinnen und Bürger für eine Erstimpfung zu erreichen und an die Wichtigkeit der Zweitimpfung zu erinnern.

Geplant sind zunächst 60 und 30 Sekunden lange TV-Spots und ein Hörfunk-Spot. Sie setzen auf die emotionale Botschaft, insbesondere verbunden mit dem Appell, dass jede Impfung zählt.

Im Bereich der Außenwerbung werden ab Mitte Juli 2021 bis Mitte August 2021 neue Motive auf die Corona-Schutzimpfung aufmerksam machen. Dabei kommen unterschiedliche Impfbotschafterinnen und -botschafter zum Einsatz. Unter den neuen Impfbotschaftern sind u. a. Sänger Mike Singer, Handballtorwart Silvio Heinevetter, Schauspielerin Jasna Fritzi Bauer und Influencerin Nihan Gülaylar.

Zudem haben das RKI und die BZgA zusammen mit dem BMG „Das Impfbuch für alle“, ein kostenfreies Sachbuch mit wissenschaftlich fundierten Informationen über Impfungen und die Corona-Schutzimpfung herausgegeben. Dieses wird auch in arabischer, englischer, russischer und türkischer Sprache zum Download sowie als Hörbuch verfügbar sein.

Die Kampagne wird ergänzt durch unterschiedliche weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Anzeigenschaltungen in regionalen Tageszeitungen oder Informationsmaterialien, u. a. mit thematischem Schwerpunkt auf die Corona-Schutzimpfung bei Kindern und Jugendlichen.

Aktuell integriert das Robert Koch-Institut (RKI) die Daten zur Delta-Variante und deren zunehmende Dominanz der Variante in einem vom ihm entwickelten mathematischen Impf-Modell. Dabei wird insbesondere geprüft, welche Konsequenz die Dominanz der Delta-Variante in Bezug auf den Verlauf des Infektionsgeschehens im Herbst hat sowie auf die Impfquote, die zur Eindämmung von COVID-19 notwendig ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

140. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Bestehen aus Sicht der deutschen Flaggenstaatsverwaltung bei den unter deutscher Flagge fahrenden zivilen Rettungsschiffen Sea-Watch 3, Sea-Watch 4, Alan Kurdi und Sea-Eye 4 Sicherheitsmängel, fehlen den Betreiberinnen und Betreibern der Schiffe notwendige Zeugnisse, oder sind sonstige Gründe bekannt, welche die behördliche Festsetzung der Schiffe in Italien rechtfertigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Juli 2021**

Die italienischen Behörden haben zur Begründung der Festhaltungen jeweils eine Vielzahl von technischen und betrieblichen Beanstandungen aufgeführt. Die deutsche Flaggenstaatverwaltung steht kontinuierlich im intensiven Austausch mit den italienischen Behörden und den Betreibern der Schiffe, um die Festhaltegründe zu erörtern und gegebenenfalls auszuräumen. Die Schiffe verfügen über die nach deutschem Recht vorgeschriebenen Zeugnisse.

141. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zur neuen Bauplanung des staatlichen Bauamtes Augsburg zur Osttangente Augsburg (Bundesverkehrswegeplan 2030 Projekt B002-G080-BY) Finanzierungszusagen, und in welchem Planungsstand befindet sich das Projekt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juli 2021**

Die Osttangente Augsburg ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in vier Teilprojekte (Abschnitte) untergliedert. Die drei Abschnitte zwischen der A 8 und der B 2 bei Mering sind im Vordringlichen Bedarf, der vierte Abschnitt zwischen der B 2 bei Mering und der B 17 (die sogenannte Lechquerung) ist im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten.

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat für die drei Abschnitte im Vordringlichen Bedarf ein Konzept für die Ertüchtigung der B 2 und der derzeitigen Kreisstraße AIC 25 zwischen Mering und der A 8 erstellt und setzt dieses derzeit um.

Aufgrund der frühen Planungsphase stellen sich für die Projekte an der B 2 im Bereich Augsburg derzeit keine Finanzierungsfragen.

142. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie finanziert die Deutsche Bahn AG den Betrag, der über den im Finanzierungsvertrag für Stuttgart 21 geregelten 4,526 Mrd. Euro liegt (vertraglich gebundene Mittel in Höhe von 6,352 Mrd. Euro, siehe Antwort auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 19/28193, abzüglich der zwischen den Projektpartnern geregelten Finanzierung in Höhe von 4,526 Mrd. Euro, ergibt eine Differenz von bislang 1,826 Mrd. Euro zum Stand Ende 2020), und in welcher Höhe waren die Mittel zum Stand Ende des ersten Quartals 2021 vertraglich gebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Juli 2021

Bis zur Klärung der Finanzierungsbeteiligung der Projektpartner erfolgt nach Auskunft der Deutsche Bahn AG die Vorfinanzierung durch Eigenmittel.

Mit Stand erstes Quartal 2021 sind für Stuttgart 21 Mittel in Höhe von insgesamt 6,602 Mrd. Euro vertraglich gebunden.

143. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In welchen Städten bzw. Gemeinden sind im Freistaat Bayern aktuell Enteignungsverfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes anhängig, und wie viele weitere solche Verfahren sind derzeit geplant (bitte jedes einzelne Verfahren auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. Juli 2021

Auf Grundlage der Angaben des Freistaates Bayern und der Autobahn GmbH des Bundes sind in folgenden Städten und Gemeinden aktuell Verfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes anhängig oder geplant:

Anhängige Enteignungsverfahren		
Gemeinde/Landkreis/Stadt	Anzahl Verfahren	Vorhabenbezeichnung
Reimlingen	2	B 25 Ausbau 2 plus 1
Pilsach	1	B 299, Ausbau zwischen Pilsach und Stiglitzhöhe BA 1
Gerolzliofeii	1	B 286
Altenmarkt	1	B 299/B 304 OU Altenmarkt mit Aubertunnel
Karlstadt	2 (ruhend)	B 27 Ausbau bei Karlstadt
Dachau	1	BAB A 8 W
Schwabach	2 (ruhend)	BAB A 6/HN sechsstreifiger Ausbau Schwabach West bis AS Roth

Anhängige Entschädigungsfestsetzungsverfahren		
Gemeinde/Landkreis/Stadt	Anzahl Verfahren	Vorhabenbezeichnung
Reimlingen	1	B 25 Ausbau 2 plus 1
Gerolzhofen	3	B 286
Erlangen-Höchstadt/Heßdorf	5	BAB A 3 Würzburg–Nürnberg– Abschnitt Klebheim bis nördl. TR Aurach
Schwabach	2 (ruhend)	BAB A 6/HN sechsstreifiger Ausbau Schwabach West bis AS Roth
Erlangen-Höchstadt/Erlangen	3	BAB A 3 Würzburg–Nürnberg, Abschnitt nördl. TR Aurach–AK FÜ/ER

Geplante Enteignungsverfahren		
Gemeinde/Landkreis/Stadt	Anzahl Verfahren	Vorhabenbezeichnung
Miltenberg	1	B 469-St 2310-St 2441 Umbau Anschlussstelle Kleinheubach
Stadtsteinach	1	B 303 OU Stadtsteinach
Mühlendorf	1	BAB A 94
Waldaschaff	1	BAB A 3 – sechsstreifiger Ausbau Abschnitt AS Hösbach–Kauppenbrücke

Geplante Entschädigungsfestsetzungsverfahren		
Gemeinde/Landkreis/Stadt	Anzahl Verfahren	Vorhabenbezeichnung
Manching	5	B 16, Ausbau östlich Manching

144. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang (Anzahl der Streckenkilometer der Bundesschienenwege) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 1992 bis 2020 Bahnstrecken, die die Deutsche Bahn AG in Nordrhein-Westfalen betrieben hatte, stillgelegt oder als Anschlussbahn weiterbetrieben (bitte jahresscheibengenau darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juli 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/24290 verwiesen.

145. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Liegenschaften (Flächen in Hektar) umfasste nach Kenntnis der Bundesregierung das Areal des ehemaligen Güterbahnhofs Nürnberg Süd, und mit welchem Buchwert sind die Liegenschaften des Nürnberger Südbahnhofs im Jahr 2003 (und ggf. später) von der Deutschen Bahn AG an die Aurelis Real Estate GmbH übergegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2021**

Insgesamt wurden in dem Areal „Güterbahnhof Nürnberg Süd“ ca. 92 ha Fläche an die Aurelis Real Estate GmbH veräußert. Da es sich dabei um einen Portfolioverkauf (Portfoliotransaktion mit rund 30 Millionen m² und etwa 1.900 Grundstücken) zum Marktwert und späteren Unternehmensverkauf handelte, ist eine Einzelwertbetrachtung nicht möglich.

Systemseitig können nach Angaben der DB AG Buchwerte nur bis zum Jahr 2006 nachverfolgt werden. Anhand des damaligen Verkaufsprojektes betrug der Buchwert für das Gesamtareal ca. 37,4 Mio. Euro.

146. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Anteile an den Lkw-Mauteinnahmen des Bundes im Jahr 2020 erhielten jeweils Kommunen aus Nordrhein-Westfalen (bitte jeweilige Summen in Euro differenziert darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Juli 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28263 verwiesen.

147. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit verhindern nach Kenntnis der Bundesregierung Engpässe im Netz der Deutschen Bahn AG die Errichtung eines neuen ICE-Werks in der Region Nürnberg nordwestlich des Knotens Fürth (nach meiner Kenntnis wurden alle potentiellen Standorte der Planer aus diesem Grund verworfen, wie beispielsweise ein möglicher Standort bei Fürth-Burgfarrnbach bzw. bei Baiersdorf), und inwieweit könnten zeitnahe Netzertüchtigungen bzw. -erweiterungen (z. B. zusätzliche Gleise im Abschnitt Nürnberg–Fürth–Neustadt/Aisch–Würzburg oder eine andere Steuerungstechnik) nach Kenntnis der Bundesregierung dazu beitragen, dass wertvolle Waldgebiete und unter Naturschutz stehende Flächen im Südosten Nürnbergs (wie beispielsweise das sog. MUNA-Gelände bei Feucht) erhalten bleiben können, indem das Werk an anderer Stelle errichtet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2021**

Das neue ICE-Werk in der Region Nürnberg muss nach Auskunft der Deutsche Bahn AG bestimmte Kriterien erfüllen. Diese sind unter anderem Folgende:

- Ausreichende Flächengröße von rund 35 bis 45 Hektar und eine Mindestlänge von 3,2 km, um die bis zu 400 m langen ICE-Züge aufnehmen zu können,
- Anbindung an eine elektrifizierte zweigleisige Eisenbahnstrecke mit ausreichender Kapazität für die Züge vom Nürnberger Hauptbahnhof ins Werk kommend und wieder zurück,
- Nähe zum Nürnberger Hauptbahnhof auf Grund der nur kurzen Zeitfenster für die Instandhaltung der Züge zwischen den Fahrgasteinsätzen.

Anhand von insgesamt zwölf Ausschlusskriterien wurden aus rund 70 Standorten in der Region in einer ersten Untersuchungs- und Bewertungsphase neun potenziell mögliche Standorte für das neue Werk ermittelt.

Mögliche Standorte entlang der Bahnlinie Nürnberg–Würzburg wie beispielsweise ein Standort bei Burgfarnbach sind nach Bewertung der o. g. Ausschlusskriterien aus der weiteren Untersuchung ausgeschieden.

Die derzeitigen Untersuchungen werden für sämtliche Standorte ergebnisoffen und gleichwertig betrachtet. Die Festlegung des finalen Standorts erfolgt letztendlich als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens. Die DB Fernverkehr AG als Vorhabenträgerin bereitet derzeit die Antragsunterlagen für das, voraussichtlich im November 2021, startende Raumordnungsverfahren vor.

148. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grunde wurde die laut Medienberichten bereits Ende März 2021 fertiggestellte (vgl. Frankfurter Rundschau vom 1. April 2021; www.fr.de/franfurt/frankfurt-bahnhof-deutsche-bahn-studie-fernbahnhof-tunnel-verkehr-zug-hbf-deutsche-bahn-90274365.html) und am 28. Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellte Studie zum Fernbahntunnel Frankfurt auch nach drei Monaten noch immer nicht veröffentlicht, und wann plant die Bundesregierung eine Veröffentlichung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. Juli 2021

Die Deutsche Bahn AG hat nach der öffentlichen Vorstellung der Machbarkeitsstudie am 28. Juni 2021 eine Internetseite für das Projekt eingerichtet (www.fernbahntunnel-frankfurt.de), auf der die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie verfügbar sind. Die Veröffentlichung ist damit zeitnah erfolgt.

149. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Überprüfung des „Gesamtplanfalls Deutschlandtakt“ mit den dazugehörigen Projekten der Öffentlichkeit vorgestellt, und wie steht die Bundesregierung zu einer Überarbeitung des Deutschlandtakt-Zielfahrplans, um die nach meiner Ansicht inzwischen deutlich gewordenen Schwächen des veröffentlichten dritten Zielfahrplans zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2021**

Die Ergebnisse der derzeit noch laufenden volkswirtschaftlichen Bewertung des Gesamtplanfalls Deutschlandtakt sollen im dritten Quartal 2021 vorliegen und werden anschließend veröffentlicht.

Das im Zielfahrplan für den Deutschlandtakt hinterlegte Angebotskonzept wurde iterativ über drei Gutachterentwürfe gemeinsam mit den Ländern, Aufgabenträgern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Verbänden und der Güterverkehrswirtschaft entwickelt und abgestimmt. Im Ergebnis liegt mit dem dritten Gutachterentwurf des Zielfahrplans ein sehr breit getragenes Angebotskonzept für einen deutschlandweiten integralen Taktfahrplan mit seinen weitreichenden nationalen und internationalen Abhängigkeiten vor.

Der Zielfahrplan Deutschlandtakt bildet hierbei die Grundlage für die künftige Infrastrukturplanung des Bundes und wird regelmäßig im Ergebnis der Bedarfsplanüberprüfung aktualisiert, sodass neue verkehrliche Entwicklungen berücksichtigt werden können.

150. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Kilometer Bundesschienenwege in Nordrhein-Westfalen sind derzeit (Stand: Juni 2021) mit welchen Glasfaserkabeln (bitte entsprechende Kapazitäten angeben) ausgerüstet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 6. Juli 2021**

Nach Angaben der Deutsche Bahn AG sind mit Stand vom Juni 2021 in Nordrhein-Westfalen (NRW) ca. 2.590 km der bundeseigenen Schienenstrecken mit Glasfaser-Infrastruktur versorgt. Grundsätzlich sind an den Schienenstrecken in NRW Glasfaserkabel mit einer Kapazität von 48 Fasern verlegt.

151. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Anschlusszüge pro Monat konnten in Osnabrück oder in Oldenburg in den letzten zwölf Monaten durch die Eingleisigkeit am Bahnhof Cloppenburg und daraus resultierte Verspätungen von Zügen zwischen Oldenburg und Osnabrück nicht erreicht werden (bitte nach Städten getrennt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Juli 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) weist die Statistik für die Strecke zwischen Oldenburg und Osnabrück im laufenden Jahr eine Ankunftspünktlichkeit in Osnabrück von rund 77 Prozent und in Oldenburg von rund 82 Prozent auf. Die Gründe für auftretende Verspätungen lassen sich nicht auf eine Betriebsstelle oder einzelne Sachverhalte reduzieren. Durch die eingleisige Ausprägung der Strecke mit auf das Be-

triebsprogramm angepassten Kreuzungsmöglichkeiten können auftretende Verspätungen im Tagesverlauf in manchen Konstellationen nur anteilig reduziert werden. In der Folge kann es in Oldenburg und Osnabrück auch zu Anschlussverlusten kommen. Konkrete Zahlen über Anschlussverluste liegen der DB AG jedoch nicht vor.

152. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wann wird die Abladeoptimierung an Mittel- und Niederrhein nach Kenntnis der Bundesregierung fertiggestellt, und inwieweit sorgen die zusätzlichen Planungsstellen, die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages genehmigt hat, dafür, dass das Projekt schneller umgesetzt wird (www.binnenschiff.de/pressemitteilung/haushaltsausschuss-staerkt-die-wasserstrassen-ab-2020-deutlich-mehr-stellen-in-der-wsv-fuer-den-erhalt-und-ausbau-der-fluesse-und-kanale/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Juli 2021

Die zusätzlichen Stellen haben die Projektteams spürbar verstärkt. Die Nennung eines endgültigen Realisierungszeitpunktes für die beiden Abladeoptimierungsprojekte ist angesichts des aktuellen Vorhabenstadiums nicht möglich. Die Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens stellt bei derartigen wasserbaulichen Projekten erfahrungsgemäß mit Abstand die zeitintensivste Projektphase dar.

153. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Umsetzungsstand für den geplanten RailCampus OWL (Ostwestfalen-Lippe), und in welcher Höhe sind bisher Bundesfördermittel für dieses Projekt geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 6. Juli 2021

Für den Standort des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft (DZM) in Ostwestfalen-Lippe (OWL) liegen erste Projektskizzen vor.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist hierzu im Gespräch mit dem DZM-Standort OWL. Eine Entscheidung über die vorliegenden Projektskizzen ist bislang nicht erfolgt. Insofern sind auch noch keine Fördermittel zugesagt und geflossen.

154. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum liegt der Deutschen Bahn AG (DB AG) nach Kenntnis der Bundesregierung für eine Reaktivierung der Bahnstrecke Maxhütte–Haidhof–Burglengenfeld noch keine Konzeptidee vor (vgl. www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/Mehr-klimafreundlicher-Bahnverkehr-in-der-Flaeche-DB-reaktiviert-stillgelegte-Strecken--6248500?contentId=1204030), und welche Bedingungen müssen noch erfüllt werden, damit von Seiten der DB AG eine Konzeptidee für eine Reaktivierung vorliegt (bitte detailliert aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Juli 2021**

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) befinden sich die am 22. Juni 2021 vorgestellten Reaktivierungsstrecken im Eigentum der DB AG. Da die Strecke Maxhütte–Haidhof–Burglengenfeld nicht dazu zählt, ist diese Strecke nicht im Reaktivierungsportfolio der DB AG enthalten.

155. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wird auf Grundlage der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse (https://s875128239.online.de/wp-content/uploads/2021/06/ZAMM_2021_Accepted_Version-averaging-bias.pdf) die Bewertung der Bundesregierung über die Klimawirkung der Elektromobilität im Verkehrssektor überprüft, und wenn ja, wann ist mit Ergebnissen der Prüfung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. Juli 2021**

Die Bundesregierung bezieht kontinuierlich neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Fragen der Sektorkopplung in ihre Bewertungen ein.

156. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit Überweisung der Petition Pet 1-18-12-9310-024442a durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte im Sinne der Petition zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs – insbesondere mit den Niederlanden – eingeleitet, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Juli 2021**

Die vom Petenten geforderte Angebotsverbesserung im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundes. Im SPFV entscheiden die jeweiligen Unternehmen eigenständig über ihr Verkehrsangebot. Im Übrigen wird der gegenwärtig zwischen Den Haag und Eindhoven verkehrende IC, auf den in der Petition Bezug genommen wird, durch ein niederländisches Eisenbahnverkehrsunternehmen betrieben.

Die Bestellung von Verkehrsleistungen im SPNV fällt in die Zuständigkeit der Aufgabenträger der Länder. Im Zusammenhang mit der geforderten Verlängerung der Linie RE 13 von Hamm über Venlo nach Eindhoven wird auf die in der Antwort der Petition Pet 1-18-12-9310-024442a genannte Mitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Die Ausbaustrecke Grenze D/NL–Kaldenkirchen–Viersen–Rheydt-Odenkirchen ist mit Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen worden. Zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs mit Blick auf eine Kapazitätserhöhung und Ermöglichung eines verbesserten Personenverkehrs zwischen Düsseldorf bzw. der Niederrhein-Region und Venlo/Eindhoven ist der zweigleisige Ausbau mit einer max. Geschwindigkeit von 120 km/h vorgesehen. Ebenso soll der eingleisige Abschnitt zwischen Rheydt Pbf und Rheydt-Odenkirchen zweigleisig ausgebaut werden. Über eine neue Verbindungskurve im Raum Viersen soll die Bahnstrecke Viersen–Venlo mit der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort–Mönchengladbach verbunden werden. Somit wird das Ruhrgebiet mit dem Duisburger Hafen an die ARA-Häfen Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam angebunden. Dieses Projekt wird im CEF-geförderten Projekt 3RX als Alternative zum Eisernen Rhein für die direkte Verbindung zwischen Antwerpen und dem Ruhrgebiet untersucht.

Wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Realisierung der Strecke ist eine vorherige Einigung mit Belgien und den Niederlanden, denn die Wirtschaftlichkeit (NKV 2,0) wird nur unter der Bedingung erreicht, dass auch der niederländisch/belgische Teil von 3RX gebaut wird.

Im Rahmen einer von Bundesminister Andreas Scheuer initiierten Trilateralen Arbeitsgruppe wurde beschlossen, die vorliegende 3RX-Studie zu aktualisieren. Dazu haben die drei Länder ein Kooperationsabkommen abgeschlossen. Die Untersuchung soll noch in diesem Jahr ausgeschrieben werden.

157. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die mir zugetragene von Seiten der Projektträger praktizierte Auslegung der „Home passed“-Regelung im Rahmen des „Graue-Flecken-Programms zur Förderung des Breitbandausbaus“ bekannt, wonach die Förderfähigkeit für kommunale Ausbauprojekte verloren geht, wenn bereits ein Teilnehmeranschluss vorhanden ist, und plant die Bundesregierung eine Klarstellung des Passus zugunsten der Kommunen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. Juli 2021**

Ziel des „Grauen-Flecken-Programms“ ist es, den Breitbandausbau in unterversorgten Gebieten zur Erreichung eines gigabitfähigen Netzes in Deutschland zu unterstützen. Demnach können die Gebiete von einer Förderung profitieren, bei denen im Rahmen einer Markterkundung eine Unterversorgung festgestellt wurde und zugleich kein privates Unternehmen eine Erschließung in den kommenden drei Jahren plant.

Ein Teilnehmer gilt als versorgt, wenn bereits ein gigabitfähiger Anschluss besteht bzw. ein solcher aufgrund des in dem Gebiet bereits bestehenden Gigabit-Netzes technisch möglich bereitgestellt werden kann („homes passed“). Ist ein Teilnehmer indes noch nicht versorgt und ist eine Versorgung nach dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens auch nicht absehbar, so kann dieser Teilnehmer in das Fördergebiet aufgenommen werden.

158. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat sich die Auslastung der Nahverkehrszüge der DB Regio AG im Saarland, insbesondere die der Mehrzweckabteile, bezüglich der Fahrradmitnahme während der Sommerferien von Montag bis Freitag vor 9 Uhr in den vergangenen Jahren verändert, und wie prognostiziert die DB Regio AG die Auslastung für den Zeitraum der Sommerferien vom 19. Juli bis zum 27. August dieses Jahres im Vergleich zu Nichtferienzeiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juli 2021**

Die Deutsche Bahn AG hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die DB Regio AG zur Auslastung und Inanspruchnahme der Mehrzweckabteile in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft keine detaillierten Angaben machen kann, da Fahrräder nicht wie Personen nach Ein- und Ausstieg gezählt werden.

Mit der Vertragsumstellung vom „Altvertrag Saarland“ mit ET425/426 auf „E-Netz Saar“ mit ET1440 (Coradia Continental) zum Fahrplanwechsel 2019/2020 wurde die Kapazität erhöht, diese wird gleichbleibend über den Tag angeboten. Die Fahrzeuge verfügen über 18 Fahrradstellplätze.

159. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind für den Bund seit dem Jahr 2013 im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe und der seit Bekanntwerden des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eingeleiteten Beendigung der Maut-Verträge sowie dem eingeleiteten Streitbelegungsverfahren bisher insgesamt entstanden (bitte nach Jahren und Kostenbereichen aufschlüsseln), und welche Kosten, inbegriffen der Erstattungs- und Entschädigungsansprüche der autoTicket GmbH und ihrer Unterauftragnehmer bzw. der Schätzungen des Bundes über sämtliche potentielle Schadensersatzansprüche der Betreiberfirmen, werden seitens des Bundes noch erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. Juli 2021

Die entstandenen Kosten für die Jahre 2020 und 2021 werden wie folgt aufgeschlüsselt:

ISA-Ausgaben	2020 in Euro	2021 (Stand: 30. Juni) in Euro
Personal*	2.341.000	/
Sachmittel*	216.000	/
Sachverständige, Gerichtskosten und damit im Zusammenhang stehende Kosten	13.107.000	4.769.000
Gesamt	15.664.000	4.769.000

* Bis Ende 2020 wurde das im Bundeshaushalt vorgesehene Personal der Infrastrukturabgabe bei den nachgeordneten Behörden Kraftfahrt-Bundesamt und Bundesamt für Güterverkehr sowie beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgebaut. Es gab keinen Anfall von Sachmitteln im Jahr 2021.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 des Abgeordneten Stephan Kühn auf Bundestagsdrucksache 19/17308 und Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 19/22831 verwiesen.

160. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 171 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 durchgeführt, um Verspätungen und Zugausfällen der durch die DB-Tochter DB Regio AG betriebenen S-Bahn der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVG) im Streckenabschnitt Wolfratshausen–München abzuwehren, und wie beurteilt die Bundesregierung die Betriebsabläufe in diesem Streckenabschnitt derzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juli 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die Pünktlichkeit der S7-West seit Anfang 2019 im Verhältnis zu den anderen S-Bahn-Linien des

Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes verbessert. Grund dafür ist unter anderem die Erweiterung der Weichenheizungen im Bereich der Betriebsstellen München Perlach, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegersbrunn und Aying sowie der Einbau von neuen Achszählern in Perlach, Neubiberg und Kreuzstraße. Weitere Maßnahmen werden voraussichtlich nach der Sommerpause fortgeführt.

161. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Größe von neu zugelassenen Pkw in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte für die Jahre 2000, 2005, 2010, 2015 sowie 2020 (bzw. das letzte verfügbare Jahr) jeweils die durchschnittliche Länge, Breite und Höhe angeben), und wie hat sich die durchschnittliche Leistung von neu zugelassenen Pkw in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte für dieselben Jahre angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juli 2021**

Das Berichtsjahr 2000 steht als Datenbasis nicht zur Verfolgung, so dass die Auswertung mit dem Berichtsjahr 2005 beginnt. Der nachfolgenden Tabelle des Kraftfahrt-Bundesamtes sind die Neuzulassungen von Personenkraftwagen in den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 mit durchschnittlicher Höhe, Breite und Länge sowie Nennleistung zu entnehmen.

Berichtsjahr	Personenkraftwagen insgesamt	durchschnittliche Höhe in mm	durchschnittliche Breite in mm	durchschnittliche Länge in mm	durchschnittliche Nennleistung in kW
2005	3.342.120	1.525	1.760	4.320	91
2010	2.916.260	1.535	1.778	4.336	96
2015	3.206.042	1.544	1.799	4.404	106
2020	2.917.678	1.577	1.826	4.488	118

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

162. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie oft haben sich Vertreter der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 mit Vertretern von „Greenpeace e. V.“ getroffen, und wie viel Euro aus Bundesmitteln bekam der Verein jährlich in den vergangenen zehn Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 9. Juli 2021**

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat zu der Schriftlichen Frage eine Abfrage bei allen Ressorts und dem Bundeskanzleramt durchgeführt. Eine lückenlose Aufstellung der in dem mehrere Jahre und zwei unterschiedliche Legislaturperioden umfassenden Zeitraum stattgefundenen „Treffen“ kann allerdings nicht gewährleistet werden. Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabewahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Die nachfolgend aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Antwort

Die Angaben können sowohl Treffen einbeziehen, bei denen Greenpeace e. V. ausschließlich, als auch in größeren Formaten zusammen mit weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern, beteiligt war. Dabei kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob Greenpeace e. V. tatsächlich bei jedem Treffen anwesend war. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Es wurden 69 Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern von Greenpeace e. V. seit dem Jahr 2010 erfasst.

Greenpeace erhielt keine Fördermittel der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren.

163. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Mengen an Radionukliden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den kern-technischen Anlagen des ehemaligen Karlsruher Kernforschungszentrums insgesamt in den Hirschgraben eingeleitet, so dass es im Jahr 2021 an der Uferböschung in der Umgebung der Einleitstellen für Niederschlagswasser aus dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in den Hirschgraben heute noch zu deutlich erhöhten Werten an Caesium-137 und Americium-241 kommt (bitte nach Radionukliden aufschlüsseln, vgl. www.opengeiger.de/GeigerCaching/KarlsruherReferenzcaesium.pdf und <https://bnn.de/karlsruhe/leicht-erhoehte-strahlung-in-der-naehe-des-kit-in-karlsruhe>), und welcher Vorfall bzw. welche Aktivitäten des ehemaligen Kernforschungszentrums führten nach Kenntnis der Bundesregierung zu diesem nach meiner Ansicht ungewöhnlich hohen Radioaktivitätsaustritt (diese Werte lassen sich nicht lediglich auf das Fallout aus Tschernobyl oder aus Kernwaffenversuchen zurückführen, vgl. z. B. www.opengeiger.de/GeigerCaching/KarlsruherReferenzcaesium.pdf, S. 3)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat zur vorliegenden Schriftlichen Frage die zuständige oberste Landesbehörde um Stellungnahme gebeten:

Danach gab es zu keinem Zeitpunkt eine geplante Ableitung von Radionukliden in den Hirschgraben. In den Hirschgraben werden ausschließlich unbelastete Regen- und Oberflächenwässer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) – Campus Nord eingeleitet. Die Abgabe radioaktiver Stoffe in den Hirschgraben ist daher nach Einschätzung der zuständigen obersten Landesbehörde auf Ereignisse zurückzuführen, die zu einer unbeabsichtigten Ableitung führten. Daher liegen auch keine belastbaren Informationen über die abgegebene Menge an Radionukliden vor. Auf Grund der Messergebnisse der Emissions- und Immissionsüberwachung der letzten Jahre kann ein aktueller Eintrag ausgeschlossen werden. Die Tiefe, in der das Americium-241 im Boden gefunden wurde, spricht für einen vor vielen Jahren (vermutlich 1960er bis 1980er Jahre) erfolgten Eintrag. Eine abschließende Bewertung der Auffälligkeiten durch das KIT liegt der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht vor. Nach deren vorläufiger Einschätzung könnte ein Ereignis am 13. Mai 1972 zu den in diesem Jahr vorgefundenen Radionukliden beigetragen haben. Damals wurde auf Grund eines Pumpendefekts bei der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe eine Ableitung von Spaltprodukten (Caesium-137, Ruthenium-103, Ruthenium-106 und weitere) in den Hirschgraben mit einer Gesamtaktivität von ca. 925 Mega-Becquerel abgeschätzt.

164. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes, das im Naturschutzgroßprojekt „Unteres Odertal“ (www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt/liste-abgeschlossener-vorhaben/ngp-abgschl-gebietsschutz-steckbriefe/unteres-odertal.html) gefördert wurde, und wie steht sie zur Zusicherung im Mittelverteilungsschreiben der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL; als Vorläuferin des Bundesamts für Naturschutz (BfN)) an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 6. Oktober 1992 („Das Land setzt sich dafür ein, dem im Bundesverkehrswegeplanungsentwurf 1992 vorgesehenen Ausbau der Hohensaatener-Friedrichsthaler-Wasserstraße nur zuzustimmen, wenn gleichzeitig eine Oderkanalisierung prinzipiell ausgeschlossen wird“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juli 2021**

Für die Bundesregierung stellt das Projektgebiet des vom Jahr 1992 bis zum Jahr 2006 geförderten Naturschutzgroßvorhabens „Unteres Odertal“ aus Naturschutzsicht ein Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung dar. Dies kommt auch in der im Jahr 1995 erfolgten Ausweisung des Unteren Odertals als bisher einzigen Auen-Nationalpark in Deutschland zum Ausdruck. Dabei hat die Flussauenlandschaft mit ihren großen Überflutungsbereichen zusammen mit den naturnahen, randlich angrenzenden Hangwäldern und Trockenrasenflächen einen hohen ökologischen, wissenschaftlichen und ästhetischen Wert.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind beispielsweise die Weich- und Hartholzauenwälder, die Brenndoldenwiesen und die Federgras-Steppenrasen besonders wertgebend. Für die Avifauna hat das Untere Odertal eine internationale Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für insgesamt 226 Vogelarten, darunter u. a. für Seeadler, Seggenrohrsänger, Zwerg- und Singschwan sowie Wachtelkönig. So nutzen neben einer beachtlichen Zahl von 100.000 Gänsen und Enten, die hier im Frühjahr und Herbst rasten, auch 10.000 Kraniche und andere Zugvögel das Untere Odertal.

Das Naturschutzgroßprojekt „Unteres Odertal“ ist mit Beendigung der Förderlaufzeit vom Jahr 1992 bis zum Jahr 2006 abgeschlossen. Letztmalig wurden dem Projekt im Jahr 2000 Bundes- und Landesmittel zur Verfügung gestellt. Die mit dem Mittelverteilungsschreiben vom 6. Oktober 1992 der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (als Vorgängerinstitution des Bundesamts für Naturschutz) an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg gemachte Vorgabe, dass das Land sich dafür einsetzt, dem im Bundesverkehrswegeplanungsentwurf 1992 vorgesehenen Ausbau der Hohensaatener-Friedrichsthaler-Wasserstraße nur zuzustimmen, wenn gleichzeitig eine Oderkanalisierung prinzipiell ausgeschlossen wird, hatte seinerzeit den Hintergrund, eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der besonders schutzwürdigen Nasspolderbereiche

durch einen Gewässerausbau sowohl an der westlichen Schutzgebietsgrenze (Ausbau der Hohensaatener-Friedrichsthaler-Wasserstraße) als auch an der östlichen Schutzgebietsgrenze (Ausbau der Oder) möglichst weitgehend zu minimieren.

In Bezug auf die Betroffenheit des Unteren Odertals als Natura 2000-Gebiet wird seitens der Bundesregierung weiterhin darauf zu achten sein, dass es bei den Planungen zur Umsetzung des deutsch-polnischen Abkommens zur Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet vom Jahr 2015 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des nationalen und internationalen Schutzgebietes Unteres Odertal kommt.

165. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie steht die Bundesregierung zu der in Arbeit befindlichen Abgasnorm-Euro-7, und ist die Bundesregierung mit Kenntnis über die neuen studienbasierten Informationen (https://s875128239.online.de/wp-content/uploads/2021/06/ZAMM_2021_Accepted_Version-averaging-bias.pdf) im Austausch mit der EU über die Entwicklung der Abgasnorm-Euro-7 (www.adac.de/verkehr/abgas-diesel-fahrver-bote/abgasnorm/euro-7/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Juli 2021

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, die Anforderungen hinsichtlich der Emissionen für Typgenehmigungen und Kontrollen von Straßenfahrzeugen im Rahmen einer neuen Emissionsnorm (Euro-7/VII) fortzuschreiben. Für die Bewertung der bereits veröffentlichten Studienergebnisse des von der EU-Kommission beauftragten „CLOVE-Konsortiums“ steht die Bundesregierung im regelmäßigen Austausch mit der EU-Kommission, mit technischen Expertinnen und Experten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit betroffenen Verbänden und Organisationen. Die Meinungsbildung der Bundesregierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die EU-Kommission hat angekündigt, einen Verordnungsvorschlag im vierten Quartal 2021 vorzulegen.

Der zitierte wissenschaftliche Beitrag von Professor Thomas Koch et al. behandelt das Thema CO₂-Bilanzierung von Elektrofahrzeugen, wohingegen im Rahmen der Euro-7/VII-Norm die Regulierung von Schadstoffen und bisher nicht regulierten Klimagasen wie Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) diskutiert wird. Daher haben diese Studienergebnisse keine Relevanz für die Bewertung der Euro-7/VII-Abgasgesetzgebung.

166. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wann plant die Bundesregierung welche bundeseinheitlichen Regelungen für den Artenschutz beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu erlassen, nachdem sich die Umweltministerinnen und Umweltminister der Bundesländer bereits im Dezember 2020 auf einen einheitlichen Bewertungsrahmen geeinigt hatten (<https://taz.de/Energie-wende-in-Deutschland/!5762117/>), und wenn die Bundesregierung keine konkreten Pläne diesbezüglich hat, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juli 2021**

Die Sonder-Umweltministerkonferenz hat am 11. Dezember 2020 den sog. Signifikanzrahmen („Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“) beschlossen. Darüber hinaus wurde auch entschieden, den Standardisierungsprozess zur Vereinbarkeit von Windenergievorhaben an Land mit artenschutzrechtlichen Vorgaben fortzusetzen. Beteiligt sind dabei verschiedene Länder, Energie- und Umweltverbände sowie das Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende und die Fachagentur für Wind an Land. Ergebnisse sollen der Umweltministerkonferenz (UMK) bis zum Jahr 2022 vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung entscheiden, ob weitere Regelungen erforderlich sind.

Die Bundesregierung plant bis zum Ende dieser Legislaturperiode keine weiteren rechtlichen Regelungen. Der UMK-Prozess soll zur weiteren Vereinheitlichung von Artenschutzregelungen im Bereich Windenergie beitragen. Die Bundesregierung bringt sich in diesen Prozess weiterhin aktiv und initiativ ein.

167. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viel Abfall gelangte in den letzten zehn Jahren in Deutschland in die Umwelt im Vergleich mit Sachsen (bitte nach Durchschnittszahl aus den letzten zehn Jahren pro Bundesland aufschlüsseln sowie angeben, absichtlich/unabsichtlich und gewerblich/privat; www.statistik.sachsen.de/download/presse-2021/mi_statistik-sachsen_057-2021_tag-der-umwelt.pdf), und was tut die Bundesregierung konkret, um dies zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 7. Juli 2021**

Die in der Medieninformation ausgewiesene Größe „Abgabe von Abfall an die Natur“ umfasst die statistisch erfasste Gesamtmenge der Abfälle, die letztendlich in der Natur des jeweiligen Bundeslandes verbleiben. Dabei handelt es sich nicht um illegal entsorgte Abfälle (diese werden in der amtlichen Statistik nicht erfasst), sondern um folgende, reguläre Ent-

sorgungsarten: Deponierung, Verfüllung über- und untertägiger Abbaustätten, Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung sowie Ablagerung naturbelassener Stoffe aus dem Bergbau.

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) legt in § 6 Absatz 1 eine Abfallhierarchie fest, nach der Abfälle in erster Linie zu vermeiden sind. Dem nachgeordnet sollte eine Wiederverwendung, Recycling oder eine sonstige Verwertung, insbesondere eine energetische Verwertung und Verfüllung erfolgen. An letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Abfallbeseitigung. Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust.

Die nachfolgende Tabelle, die vom Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AK UGRdL) jedes Jahr im Herbst in einer aktualisierten Fassung veröffentlicht wird, enthält die Abgabe von Abfällen an die Natur insgesamt vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2018 nach Bundesländern.

Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art in nicht dafür zugelassen Anlagen ist gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht zulässig. In diesem Zusammenhang plant die Bundesregierung keine weiteren gesetzgeberischen Initiativen. Nach Meinung der Bundesregierung reichen die bestehenden Regelungen im Abfallrecht aus. Diese werden von den Ländern entsprechend der Kompetenzzuweisung des Grundgesetzes in eigener Verantwortung vollzogen.

Land	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert
	Angabe in 1000 Tonnen										
BW	25936	25985	28881	32141	32521	32816	34320	38464	37604	37834	32650
BY	34164	36321	38044	39257	40508	41532	40089	41329	40147	41262	39265
BE	1099	939	939	1243	1243	1171	1171	1620	1620	1183	1223
BB	10484	10521	10167	6035	8583	8634	8952	9194	9058	7507	8913
HB	–	320	510	499	462	–	–	–	–	554	469
HH	–	423	458	485	739	–	–	822	655	677	608
HE	17035	24220	25173	24257	25866	26792	27761	25158	27557	27606	25142
MV	4389	4013	4442	4145	4068	3890	3648	3654	3971	4664	4008
NI	19352	18883	20324	19236	17995	19255	19530	–	–	–	19225
NW	39057	37802	36463	33021	31049	36214	35194	34276	34224	33664	35096
RP	9728	8679	8943	7919	8782	9318	9210	9663	9673	10313	9223
SL	4347	3847	2614	2377	2218	2647	2446	2436	2442	2407	2778
SN	12380	10926	11805	11036	11277	10495	10348	11090	11349	12988	11369
ST	–	16584	15221	15313	15450	16082	16440	19184	18181	17791	16694
SH	5565	6436	5353	2601	5894	6162	6548	5870	5278	5300	5801
TH	6155	6921	7161	6360	6637	6420	6856	7627	7611	7099	6885
Gesamt	203850	212819	216499	208925	213290	222411	223640	231654	230548	210848	217448

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

168. Abgeordnete
**Dr. Birke Bull-
Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ rechtzeitig zum Start der Sommerferien und zum Start des neuen Schuljahrs in allen Bundesländern in Maßnahmen umgesetzt werden können, die bei Kindern und Jugendlichen nachweislich ankommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 8. Juli 2021**

Der Bund stellt den Ländern für den Teil der Maßnahmen des Aktionsprogramms, der durch die Länder umgesetzt wird, zur Finanzierung einen zusätzlichen Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 1,29 Mrd. Euro zur Verfügung, hiervon 1 Mrd. Euro für Maßnahmen zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände. Die Länder haben sich im Gegenzug verpflichtet, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Hierzu wurde rechtzeitig vor dem Start der Sommerferien eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern unterzeichnet. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Darüber hinaus setzen das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Maßnahmen auf Bundesebene um. So ist die Vereinfachung der Zulassungsverfahren im Bundesfreiwilligendienst bereits erfolgt. Das Antragsverfahren im Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ läuft seit dem 7. Juni 2021. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe können seit dem 1. Juli 2021 Anträge über ihre bundeszentralen Verbände oder die Zentralstellen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes an das BMFSFJ stellen. Der Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind, den minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen erhalten, wird ab August 2021 an die Familien ausgezahlt.

Das aktuelle Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des BMBF verstärkt als Teil des Aufholprogramms im laufenden „Kultur macht stark“-Sommer Angebote der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche. Dazu nutzt es etablierte Strukturen und ermöglicht eine schnelle Umsetzung durch neue Formate und vereinfachte Antragstellung.

169. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen über das Förderprogramm „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ hinaus wird die Bundesregierung ergreifen, um im Schuljahr 2021/22 einen für Lehrkräfte, Personal, Schülerinnen und Schüler sicheren Präsenzunterricht an allen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, und wie bewertet die Bundesregierung das aktuelle gesundheitliche Risiko durch COVID-19 für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren vor dem Hintergrund der Delta-Variante?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 8. Juli 2021**

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit für die Gestaltung von Schule und Unterricht bei den Ländern. Den Ländern obliegt es deshalb auch, Formen des Präsenz- und des Wechselunterrichts eigenverantwortlich zu regeln.

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 die Erweiterung der seit Oktober 2020 bestehenden Bundesförderung „Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)“ um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren beschlossen. Innenraumlufthygiene ist für den Infektionsschutz von entscheidender Bedeutung; das gilt vor allem für Kinder unter 12 Jahren, für welche derzeit noch kein Impfstoff zur Verfügung steht. Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Bei den Schulen werden alle Schulen berücksichtigt, in denen Kinder unter 12 Jahren unterrichtet werden. Ausgenommen sind Schulen der Erwachsenenbildung. Die novellierte Richtlinie ist am 11. Juni 2021 in Kraft getreten. Förderanträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Mit der Erweiterung des Förderprogramms leistet die Bundesregierung einen weiteren Beitrag zur Pandemiebekämpfung. Sie ergänzt damit die in einigen Ländern bereits bestehenden Programme zum Infektionsschutz an Schulen.

Ob das aktuelle gesundheitliche Risiko von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Delta-Variante in Deutschland anders zu beurteilen ist als bisher, kann derzeit aufgrund der unzureichenden Datenlage noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Im Wesentlichen hängt die Belastung dieser Altersgruppe von der Impfquote der impffähigen Erwachsenen ab. Je höher die Impfquote bei den Erwachsenen ist, desto stärker sinkt das absolute Infektionsrisiko auch für Kinder und Jugendliche. Das relative Infektionsrisiko bei den Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren, die nicht geimpft werden bzw. nicht geimpft werden können, steigt gegenüber der älteren, vollständig geimpften Bevölkerung jedoch an, da sie weiterhin – mit Ausnahme der bereits Infizierten und Genesenen – suszeptibel bleiben.

Infektionsschutzmaßnahmen, wie in der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten S3-Leitlinie der Arbeitsgemein-

schaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. empfohlen, sind weiterhin zu beachten. Die in der Leitlinie konsentierten Handlungsempfehlungen werden in einem standardisierten Leitlinienprozess, unter Mitarbeit einer großen Zahl von Fachgesellschaften und Akteuren, als „lebende“ Leitlinien weiterentwickelt.

170. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung ihre Open Educational Resources (OER)-Strategie veröffentlichen, und welche zivilgesellschaftlichen sowie kommerziellen Akteure haben sich an der Entwicklung der Strategie beteiligt (bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Juli 2021**

Die Veröffentlichung der Open-Educational-Resources-Strategie der Bundesregierung ist für Sommer/Herbst 2021 vorgesehen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte in den Monaten von Februar bis April 2021 zu einem breit angelegten Online-Konsultationsprozess eingeladen. Aus dem zivilgesellschaftlichen und kommerziellen Bereich beteiligten sich die folgenden Akteure:

- J&K – Jöran und Konsorten GmbH & Co KG – Agentur für zeitgemäße Bildung,
- Bündnis Freie Bildung,
- Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung freien Wissens e. V.,
- Codelab Berlin,
- D64 – Zentrum für digitalen Fortschritt e. V.,
- edu-sharing.net e. V.,
- ELAN e. V.,
- Forum Bildung Digitalisierung e. V.,
- Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbh,
- JFF –Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.,
- Verlag Barbara Budrich GmbH,
- Cornelsen Verlag GmbH,
- Ernst Klett Verlag GmbH,
- Lehrerkolleg LK GmbH (Lehrermarktplatz, jetzt „eduki“),
- Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.,
- Siemens Stiftung,
- Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V. (KI-Campus/Hochschulforum Digitalisierung),
- learninglab GmbH,
- Verband Bildungsmedien e. V.,
- Stiftung Jugend und Bildung.

171. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP) Sieht die Bundesregierung Konzepte vor, um Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen nach den Schul-Sommerferien in Deutschland zu ermöglichen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. Juli 2021**

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit für die Gestaltung von Schule und Unterricht bei den Ländern. Den Ländern obliegt es deshalb auch, Formen des Präsenz- und des Wechselunterrichts eigenverantwortlich zu regeln.

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 die Erweiterung der seit Oktober 2020 bestehenden Bundesförderung „Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)“ um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren beschlossen. Innenraumlufthygiene ist für den Infektionsschutz von entscheidender Bedeutung; das gilt vor allem für Kinder unter 12 Jahren, für welche derzeit noch kein Impfstoff zur Verfügung steht. Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft. Bei den Schulen werden alle Schulen berücksichtigt, in denen Kinder unter 12 Jahren unterrichtet werden. Ausgenommen sind Schulen der Erwachsenenbildung. Die novellierte Richtlinie ist am 11. Juni 2021 in Kraft getreten. Förderanträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Mit der Erweiterung des Förderprogramms leistet die Bundesregierung einen weiteren Beitrag zur Pandemiebekämpfung. Sie ergänzt damit die in einigen Ländern bereits bestehenden Programme zum Infektionsschutz an Schulen.

Ergänzend hat das Robert Koch-Institut (RKI) Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen im Sinne eines Stufenplans für Schulen entwickelt. In dem Stufenkonzept „ControlCOVID“ wird zudem der Einfluss steigender Impfquoten bei Maßnahmen berücksichtigt. Es soll als Hilfestellung die Entwicklung und den Einsatz bevölkerungsbezogener anti-epidemischer Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen möglichst evidenzbasiert unterstützen. In dem Stufenkonzept werden Schulen und Kindertageseinrichtungen adressiert.

Eine Bewertung der aktuellen Studienlage zu Kindern und Jugendlichen, auch für den Schulbereich, ist ebenso den Quartalsberichten der „Corona-Kita-Studie“ und verschiedenen RKI-Publikationen zu entnehmen; siehe bspw. „Epidemiologie von COVID-19 im Schulsetting“ in „Epidemiologisches Bulletin“, Nr. 26/2021 vom 1. Juli 2021.

Im Februar 2021 wurden zudem mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wissenschaftlich konsentierete Handlungsempfehlungen für den Schulbereich veröffentlicht, die sich derzeit auf Basis aktueller Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse in Überarbeitung befinden. Diese werden in einem standardisierten Leitlinienprozess unter Mitarbeit einer großen Zahl von Fachgesellschaften und Akteuren, wie dem RKI, erarbeitet und als „lebende“ Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesell-

schaften e. V. (AWMF-S3-Leitlinie) „Schulen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie“ weiterentwickelt.

172. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Ressorts der Bundesregierung gibt es Abteilungen oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich schwerpunktmäßig mit internationalen Aspekten der Wissenschaftsfreiheit und -kooperation befassen (bitte mit Angabe der jeweiligen Vollzeitäquivalente), und wie ist die interministerielle Zusammenarbeit in diesem Themenfeld organisiert (z. B. Staatssekretärsrunde, regelmäßige Austauschrunden auf Arbeitsebene etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. Juli 2021

In folgenden Ressorts der Bundesregierung gibt es Abteilungen oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zum Teil schwerpunktmäßig mit internationalen Aspekten der Wissenschaftsfreiheit und -kooperation befassen: Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Eine genaue Bezifferung der Vollzeitäquivalente ist nicht möglich, weil sich die Personen in den genannten Ressorts neben Aspekten der Wissenschaftsfreiheit und -kooperation auch mit anderen Themengebieten beschäftigen.

Im Rahmen des Runden Tisches der Bundesregierung zur Umsetzung der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung werden relevante Themen der internationalen Zusammenarbeit (u. a. Wissenschaftsfreiheit) behandelt. Zur Bewältigung von globalen Herausforderungen arbeitet die Bundesregierung mit Partnern weltweit zusammen und eröffnet so innovative Lösungen für alle Beteiligten. Dabei beruht das Handeln der Bundesregierung auf dem Wertefundament des Grundgesetzes, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der einschlägigen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und auch der Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit. Auf internationaler Ebene wird Wissenschaftsfreiheit u. a. im Rahmen der G7-/G20-Treffen thematisiert.

173. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Stand der Entwicklung des „umfassenden Monitoring-Systems zur Wissenschaftsfreiheit im Europäischen Hochschulraum“ (www.bmbf.de/files/BE_210304_Nationaler_Bericht_Bologna_2020_final.pdf), und welche Datengrundlage ist aus Sicht der Bundesregierung für ein solches Monitoring aus methodischer Perspektive zu bevorzugen?

174. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern nimmt die Bundesregierung ein regelmäßiges Monitoring zum Stand der Wissenschaftsfreiheit jenseits des Europäischen Hochschulraums vor, und auf welche Datengrundlagen (wie beispielsweise den Academic Freedom Index www.gppi.net/2021/03/11/free-universities) greift sie dabei zurück?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. Juli 2021

Die Fragen 173 und 174 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Arbeitsgruppe zu den Grundwerten des Europäischen Hochschulraums hat sich im Juni dieses Jahres konstituiert. Sie wird zunächst eine Bestandsaufnahme der Forschung zum Thema vornehmen. Dazu gehören der Academic Freedom Index, aber auch andere Veröffentlichungen zum Thema.

Auf diesem Weg wird die Arbeitsgruppe feststellen, welche empirischen qualitativen und quantitativen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Grundwerten im Europäischen Hochschulraum vorliegen und dann entscheiden, wie diese am besten für das zu entwickelnde Monitoring-System genutzt werden können. Dazu sind auch Experten-Anhörungen vorgesehen, wie sie bereits bei den Arbeiten der im Zeitraum von 2018 bis 2020 vorgeschalteten „Task Force on Academic Freedom“ stattgefunden haben, um über die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten informiert zu werden.

Darüber hinaus wird die Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsetzungsberichterstattung des Bologna-Prozesses Indikatoren entwickeln, die unterschiedliche Facetten der akademischen Freiheit, der Autonomie der Hochschulen und der demokratischen Beteiligung aller Hochschulangehörigen beleuchten werden.

Die Arbeiten im Europäischen Hochschulraum zu den Grundwerten werden mit den Arbeiten im Europäischen Forschungsraum zur Forschungsfreiheit eng abgestimmt. Auch in der Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit wurde ein gemeinsames Monitoring dieser Grundfreiheit im Europäischen Forschungsraum vereinbart, dieses befindet sich derzeit noch im Aufbau.

175. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung in der laut Presseberichten zufolge geplanten Einführung eines, im Rahmen der Wertestudie der Kampagne „Vorauschau“ (BMBF) herausgestellten, Sozialpunktesystems nach chinesischem Vorbild ein mögliches Zukunftsmodell für Deutschland, und wird insbesondere in diesem Zusammenhang die meiner Meinung nach drohende Gefahr der Entstehung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft, die nach politisch willkürlich festgelegten Maßstäben aufgeteilt wird, gesehen (vgl. Tichys Einblick vom 28. Juni 2021 – www.tichyseinblick.de/daili-essentials/bildungsministerium-chinesisches-sozialpunktesystem-fuer-deutschland/, zuletzt abgerufen am 29. Juni 2021)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. Juli 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erwägt nicht die Einführung eines Sozialpunktesystems nach chinesischem Vorbild.

Das BMBF fördert im Rahmen seines Foresight-Prozesses die Erstellung von Foresight-Studien durch externe Expertinnen und Experten. In diesem Rahmen wurde auch die Foresight-Studie „Zukunft der Wertvorstellungen der Menschen in Deutschland“ erstellt, die als übliche Foresight-Methode auch mit Szenarien arbeitet.

Solche Szenarien zielen darauf, eine frühzeitige Reflexion über mögliche Entwicklungen anzustoßen, gleich ob diese erwünscht oder unerwünscht sind. Das Denken in unterschiedlichen Szenarien ermöglicht es, Entwicklungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und damit sowohl Chancen erwünschter Entwicklungen besser verstehen zu können als auch resilienter gegenüber unerwünschten Entwicklungen zu werden. Eine Beschränkung der Überlegungen allein auf wünschbare Entwicklungen liefe Gefahr, denkbare Szenarien auszublenden, die sich in Teilen der Welt entwickeln könnten. In diesem Sinne ist das in der Frage erwähnte Szenario eine zwar denkbare, aus Sicht des BMBF aber keineswegs anzustrebende Ausprägung.

176. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung ihre Bestrebungen nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, eine „Investitionsoffensive für Schulen auf den Weg zu bringen“ vor dem Hintergrund, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Investitionsstau alleine bei den Schulen auf 44 Mrd. Euro beziffert (www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/klassenzimmer/kfw-44-milliarden-euro-investitionsstau-an-deutschen-schulen-16891030.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 6. Juli 2021**

Die Verantwortung für die Schulen und damit auch für Investitionen in Schulen liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern.

Seit der Änderung des Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) im Jahr 2019 darf der Bund den Ländern „Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ gewähren.

Für die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarten infrastrukturellen Investitionsfelder, insbesondere die Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, die Digitalisierung von Schulen und berufliche Schulen, hat der Bund den Ländern in dieser Legislaturperiode in mehreren Programmen solche Finanzhilfen bereitgestellt: Für den DigitalPakt Schule belaufen sich die zur Verfügung gestellten Bundesmittel mittlerweile auf 6,5 Mrd. Euro, für den Infrastrukturausbau zur Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern wurden insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen die noch nicht verausgabten Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Berufliche Schulen wurden innerhalb der genannten Programme entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/27496 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

177. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung mit Blick auf die durch Medienberichte (www.spiegel.de/ausland/massenvergewaltigungen-in-tigray-aethiopien-oft-zwingen-sie-die-familien-zuzuschauen-a-ed7ae339-0002-0001-0000-000178073188) aufgedeckten Menschenrechts- und Kriegsverbrechen der äthiopischen Regierung in der Region Tigray zu unternehmen, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Einstufung von Äthiopien als „Reformpartner“ der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der damit verbundenen finanziellen Vorteile?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. Juli 2021**

Die Bundesregierung hat sich seit Ausbruch des Konflikts in der äthiopischen Region Tigray intensiv dafür eingesetzt, dass der Konflikt zeitnah und friedlich beigelegt wird. Ferner unterstützt die Bundesregierung finanziell eine gemeinsame Mission des Büros der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen und der äthiopischen Menschenrechtskommission, die zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen seitens aller Konfliktparteien beitragen soll. Die Menschenrechtskommission erhält darüber hinaus technische Unterstützung zum Ausbau ihrer institutionellen Kapazitäten und Leistungsfähigkeit.

Für die Fortführung der Reformpartnerschaft ist die weitere Haltung der Regierung Äthiopiens im Tigray-Konflikt maßgeblich, insbesondere bedarf es einer entschlossenen Aufklärung und Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen sowie der Verbesserung der humanitären Lage.

Eine im Jahr 2020 als finanzielles Kernelement der Reformpartnerschaft zugesagte Reformfinanzierung hat die Bundesregierung an politische Bedingungen geknüpft, zu denen die Aufklärung begangener Menschenrechtsverletzungen und Schritte zur politischen Lösung des Konfliktes in der Region Tigray zählen. Die Auszahlung wird erst bei Erfüllung dieser Bedingungen erfolgen.

Laufende Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit werden fortgeführt, um die Bevölkerung bei der Bewältigung akuter und struktureller Herausforderungen weiter zu unterstützen. Mit diesem Vorgehen agiert die Bundesregierung im Einklang mit anderen Gebern, insbesondere auch mit der Europäischen Union, die neben dem Aussetzen ihrer Budgethilfen ihre weiteren Entwicklungsprogramme ebenfalls fortführt.

178. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Mitglieder der Naturschutzbehörde der Demokratischen Republik Kongo (Institut congolais pour la Conservation de la nature, ICCN) in illegalen Munitionshandel involviert waren (Abschlussbericht der Expertengruppe zur Demokratischen Republik Kongo, UN-Sicherheitsrat, 10. Juni 2021; www.undocs.org/fr/S/2021/560), für die Zusammenarbeit mit dem ICCN in der Schutzgebietenförderung, und welche konkreten Fortschritte im Bereich Menschenrechtsschutz kann das ICCN seit Unterzeichnung des Memorandum of Understanding mit der Bundesregierung im Mai 2020 (vgl. Sachstand des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu Naturschutzvorhaben im Kongobecken auf meine Anfrage vom 5. Mai 2020) vorweisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. Juli 2021**

Die UN-Expertengruppe hat das Verhalten von im Garamba-Nationalpark tätigen Mitarbeitenden des Institut congolais pour la conservation de la nature (ICCN) untersucht. Sie kommt in ihrem Bericht zu dem Schluss, ICCN-Mitarbeitende hätten auf Anweisung des Parkchefs unter Umgehung von Vorschriften Munition bei der kongolesischen Armee erworben. Der Garamba Nationalpark wird nicht aus Mitteln der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

Die Bundesregierung hat beim ICCN Aufklärung darüber erbeten, wie in den Schutzgebieten, die im Rahmen deutscher Entwicklungszusammenarbeit unterstützt werden, der ordnungsgemäße Erwerb von Waffen und Munition sowie deren sach- und sicherheitsgerechte Aufbewahrung sichergestellt wird. Eine Rückmeldung des ICCN hierzu steht noch aus.

Im Mai 2020 haben das ICCN und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet, das einen Rahmen für die Zusammenarbeit in der Schutzgebietenförderung setzt. Ein wesentlicher Teil des MoU bezieht sich auf Menschenrechtsfragen. Seit der Unterzeichnung wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Einrichtung einer Stabsstelle für Menschenrechte:

ICCN hat innerhalb der Generaldirektion eine Stabsstelle für Menschenrechtsfragen eingerichtet. In Koordination mit verschiedenen Gebern und Durchführungsorganisationen, darunter der Europäischen Union (EU), der KfW Entwicklungsbank und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ), wurde ein umfassender Aktionsplan entwickelt, der unter Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Akteure verbindliche menschenrechtliche Standards erarbeitet und auf Schutzgebietsebene verankern soll.

2. Risikoanalysen:

Parallel dazu wurde mit der Umsetzung der im MoU vereinbarten Analysen zu menschenrechtlichen Risiken der Anti-Wilderei-Maßnahmen in den von der deutschen Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Schutzgebieten begonnen. Untersuchungen in den Parks selbst wurden durch die Corona-Pandemie verzögert. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden in die Arbeit der Stabsstelle Menschenrechte einfließen und sollen dabei helfen, standardisierte Maßnahmen für alle Schutzgebiete in der DR Kongo zu erarbeiten.

3. Beschwerdemechanismen:

ICCN hat mit der Entwicklung von einheitlichen Standards für die Einrichtung von Beschwerdemechanismen begonnen. Für das Okapi-Reservat hat die mit ICCN gemeinsam für das Management verantwortliche Nichtregierungsorganisation Wildlife Conservation Society (WCS) einen Beschwerdemechanismus bereits entwickelt, dessen Pilotphase im August beginnt.

4. Bukavu-Dialog:

Im Kahuzi-Biega-Nationalpark hat ICCN den „Bukavu-Dialog“ fortgeführt. An diesem Austauschformat sind neben ICCN zivilgesellschaftliche Akteure und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener, auch indigener Anrainergruppen, darunter auch der Batwa, beteiligt. Ein konkreter Aktionsplan wurde vereinbart. Im Anschluss wurde als erstes mit dem Landerwerb für Batwa begonnen und Schulgelder für indigene Bevölkerungsgruppen finanziert.

179. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern war die Bundesregierung als Anteilseignerin der Weltbank in die Erstellung des Klimaaktionsplans der Weltbank (Climate Change Action Plan CCAP) für 2021 bis 2025 eingebunden, und welche Schritte wird die Bundesregierung setzen, um den verpflichtenden Ausstieg der Weltbankgruppe aus fossilen Energieprojekten einzuleiten, der nach meiner Auffassung zur Erreichung der Pariser Klimaziele unabdingbar scheint (vgl. www.brettonwoodsproject.org/wp-content/uploads/2021/06/Big-Shift-CCAP-reaction-quote-sheet_FINAL.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 1. Juli 2021**

Die Bundesregierung war als Anteilseignerin in die Erstellung des Klimaaktionsplans der Weltbank nicht formell eingebunden. Grund dafür ist, dass der Plan den Charakter einer internen Leitlinie der Bank hat. Er wird von der Geschäftsleitung der Bank in eigener Verantwortung erstellt und nicht von den Anteilseignern verabschiedet.

Die Anteilseigner hatten jedoch am 24. März 2021 – und somit vor der Finalisierung des Plans – Gelegenheit, sowohl schriftlich als auch mündlich zu seinen Inhalten Stellung zu nehmen.

Die Weltbank hat in ihrem Klimaaktionsplan die vollständige Ausrichtung ihrer Projekte an den Pariser Klimazielen ab 1. Juli 2023 festgeschrieben. Projekte, die gemäß der diesbezüglichen Methodologie der Weltbank den Minderungszielen des Pariser Klimaabkommens direkt oder indirekt widersprechen, werden dann nicht mehr gefördert. Die Bundesregierung wird die Umsetzung gemeinsam mit anderen Anteilseignern aktiv begleiten, um einen ehrgeizigen Kurs sicherzustellen.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 19/31308 des Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch (DIE LINKE.)

Auf wie vielen Streckenkilometern der Deutschen Bahn AG und der Straßen des Bundes bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung „Funklöcher“, die mobiles Telefonieren und den mobilen Internet-Empfang nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich machen (bitte Gesamtangabe und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die folgenden Angaben beruhen auf einer Auswertung des Breitbandatlas des Bundes. Grundlage sind freiwillige Datenlieferungen der bundesweit tätigen Mobilfunknetzbetreiber zur Versorgung mit mobilem Breitband über LTE (4G).

Für die Ermittlung der Mobilfunknetzabdeckung an Schienenwegen sowie Straßen des Bundes wurde die folgende Berechnungsmethodik angewendet: Ein Streckenabschnitt gilt als nicht versorgt, wenn die betreffende Rasterzelle (250 m x 250 m), die über dem jeweiligen Schienen- bzw. Straßenabschnitt liegt, nicht zu mindestens 95 Prozent mit der Mobilfunktechnologie 4G erschlossen wurde. Die Zahlen bilden alle Anbieter aggregiert ab. Daten zur Unterscheidung zwischen dem Schienenwegenetz der Deutschen Bahn AG und dem gesamten Schienenwegenetz werden im Breitbandatlas des Bundes nicht erfasst.

Tabelle: Mobilfunknetzabdeckung Straßen des Bundes und der Schienenwege in Deutschland

Raumeinheit	Nicht mit 4G/LTE versorgte Straßen des Bundes [in Kilometern]	Nicht mit 4G/LTE versorgte Schienenwege [in Kilometern]
Deutschland	158,5	123,1
Schleswig-Holstein	0,0	0,0
Hamburg	0,0	0,0
Niedersachsen	4,5	3,5
Bremen	0,0	0,0
Nordrhein-Westfalen	16,0	15,2
Hessen	6,6	9,2
Rheinland-Pfalz	44,5	16,0
Baden-Württemberg	14,2	14,4
Bayern	39,9	21,0
Saarland	2,2	2,2
Berlin	0,0	0,0
Brandenburg	10,0	12,6
Mecklenburg-Vorpommern	2,9	1,3

Raumeinheit	Nicht mit 4G/LTE versorgte Straßen des Bundes [in Kilometern]	Nicht mit 4G/LTE versorgte Schienenwege [in Kilometern]
Sachsen	4,2	13,2
Sachsen-Anhalt	8,1	12,7
Thüringen	5,4	1,8

Quelle: Breitbandatlas des Bundes, Datenbestand: Ende 2020

Berlin, den 9. Juli 2021